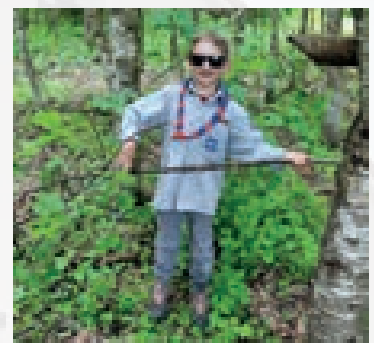


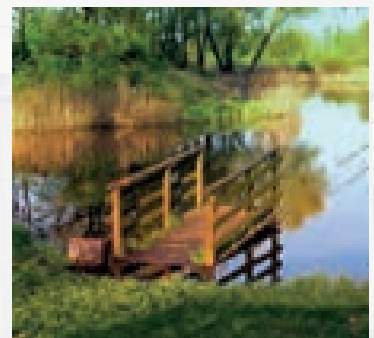
# MITTEILUNGSBLATT

Für Denklingen, Epfach und Dienhausen

JULI 2021



NEUES VOM VCP STAMM  
LECHRAIN



MEHR ALS DU DENKST

## IHRE NEUIGKEITEN IM JULI

Editorial des  
Ersten Bürgermeisters 3

Aus der Gemeindepolitik 12

Brunnen Stubental  
Unter der Halde II – BVZ  
Flächennutzungsplan  
Bebauungspläne – Isolierte  
Befreiung – Beschaffung  
Feuerwehren

Aus der Gemeindeverwaltung 13

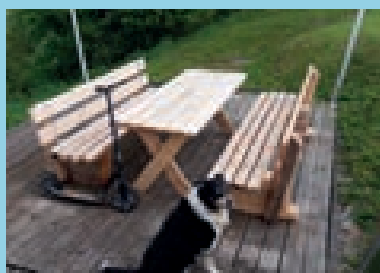
Bekanntmachungen  
Hundesteuer  
Fundamt  
Gartenpools, Häckselgut

Bekanntmachungen  
anderer Stellen 23

AWO  
Momentaufnahme  
Kindergarten Hasengruppe  
Alzheimer Gesellschaft

Seiten der Vereine 25

Garten und Naturfreunde  
VCP Stamm Lechrain  
FFW Denklingen  
VFL Denklingen, Kreisjugendring  
Schützenverein Frohsinn  
Jagdgenossenschaft Denklingen



Service 30

Protokolle der  
Gemeinderatssitzungen 35

Termine 76

MEHR ALS DU DENKST

## BAUERNREGELN JULI

- Ist Sankt Ann erst vorbei, kommt oft der Morgen kühl herbei.
- An St. Killian sähe Wicken und Rüben an.
- Regnet es am Maria Magdalenen Tag, folgt steht's mehr Regen nach.

Im Juli gab es keine bedeutsamen Feste, denn der Monat stand ganz im Zeichen der Ernte. Bauern und Bedienstete sollten nicht von der Arbeit abgehalten werden - die Kornerte begann, Heu musste geschnitten und eingelagert werden. In der Erntezeit sollte allabendlich das sogenannte Wetter- oder Sturmkläuten Unwetter fernhalten. Dem Aberglauben zufolge sorgten Hexen und der Teufel für Gewitter. Beim Klang der Glocken würden sie, wie alles Böse, das Weite suchen.

Am Christophorus Tag (24. Juli) fanden vielerorts Fahrzeugweihen statt, bei denen etwa Traktoren gesegnet wurden. Mitunter befestigten Bauern am Lenkrad eine Christophorus-Plakette, die sie bei der Arbeit vor Unglück bewahren sollte.

Benannt ist der Juli nach Gajus Julius Cäsar, dem wohl bekanntesten Heerführer und Diktator des antiken römischen Reiches, der im Jahre 44 vor Christus ermordet wurde. Zu seinen Taten zählte unter anderem die Reform des Kalenders, der seit dieser Zeit 365 Tage hat.

An Maria Heimsuchung (2. Juli) gedenkt man der Begegnung der schwangeren Basen Maria und Elisabeth. Zum Schutz vor Naturgewalten, insbesondere Blitz und Gewitter, hängte man ab jetzt gerne Haselnusszweige und Rosenkränze an die Fenster.

Am 4. Juli endeten bei den alten Germanen die Mittsommernfeste.

13 der 14 Nothelfer gedenkt man am 8. Juli: Achatius, Ägidius, Barbara, Blasius, Christophorus, Cyriacus, Dionysius, Erasmus, Eustachius, Georg, Katharina, Margareta, Pantaleon, und Vitus. Besonderen Anlass zum Feiern gab früher die letzte Korbgarbe, die Hakelmai, Harkemei oder Hackemei genannt wurde. Sie durfte nicht trocken eingefahren werden, weswegen man dem Träger Wasser entgegenspritzte. Dieser Regenzauber war das Symbol für genügend Feuchtigkeit der Feldfrüchte zur Saatzeit und während des Wachstums.

Der Apostel gedenkt man am 15. Juli, die sich an diesem Tag trennten, um das Evangelium der Welt zu verkünden.

Die Hundstage haben Ihren Namen vom lat. „canicula“ (Hundstern, Sirius im Sternbild des großen Hundes) und beginnen mit dem 23. Juli. Bereits im alten Ägypten waren sie bekannt. Sie galten nach altem Aberglaube als Unglückstage. So vermied man aus Angst jede unnötige Berührung mit Wasser. Das Aderlassen war gefährlich und die Tollwut brach stärker aus. Waren die Hundstage kalt und trübe, hatte man Angst vor pestartigen Krankheiten, gab es aber schönes Wetter, so hoffte man auf ein gesundes Jahr. Astronomisch beginnen die Hundstage etwa einen Monat später.

Dem heiligen Christopherus gedenkt man am 24. Juli. Als Schutzpatron der Autofahrer finden heute an manchen Orten Fahrzeugweihen statt.

Um Jakobi (25. Juli) gibt es die ersten reifen Äpfel, die man zu Ehren des Heiligen „Jakobi Äpfel“ getauft hat. Auch die ersten „Jakobi-Erdäpfeln“ (Kartoffeln) wurden ausgegraben. Früher war der Namenstag des hl. Jakobus ein Bauernfeiertag, an dem sich die Bauern und ihre Familien die Zeit nahmen, nach ihren Feldern und Almen zu sehen. Manchmal wurden sie hier auch von Geistlichen begleitet, die an Bildstöcken und Wegkreuzen kleine Andachten abhielten.

Nach mittelalterlichem Volksglauben flogen die Hexen in der Nacht des 31. Juli zum Hexensabbat, einem Treffen aller Hexen. Dort aßen, tranken und tanzten Sie gemeinsam mit Dämonen. Der Hexenkult entstammt wohl einst einem Fruchtbarkeitsritual, in dem die Gottheit als Bock erschien. Sie fanden neben dem 31. Juli am 1. Mai (Walpurgisnacht) und am 1. November statt. Der Brocken im Harz („Blocksberg“) war der bekannteste Treffpunkt. Er gab ab dem 16. Jahrhundert allen Versammlungsorten den Namen. Auch eine „Königin des Sabbats“ soll es gegeben haben.

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

## Tag der offenen Tür

Am 31.07.2021 wird die Arztpraxis Neumann offiziell mit einem „Tag der offenen Tür“ eingeweiht. Für die Bevölkerung steht die neue Praxis an der Hauptstraße 23 / Raiffeisenbank ab 11 Uhr zur Besichtigung bereit.

Hierzu sind Sie „Alle“ recht herzlich eingeladen. Natürlich müssen die an diesem Datum festgelegten Corona-Regeln eingehalten werden.

## Bürger- und Vereinszentrum Denklingen I Epfach I Dienhausen

Die Baustelle (BVZ) Bürger- und Vereinszentrum geht gut voran. Inzwischen sind auf dem Gelände alle Baukörper errichtet, Fenster und Außentüren gesetzt und man kann schon sehr gut die klassische Architektur einer traditionellen Bauweise, welche unserem ländlichen Konzept sehr gut entspricht, erkennen. Durch ein ebenerdiges Gebäude, einem flachen Satteldach und einem Hallenbaustiel fügt sich der Gebäudekomplex gut in seine ländliche Umgebung ein. Aus der Ferne könnte man meinen, dass es sich hier um ein landwirtschaftliches Gebäude handelt. Dies war beabsichtigt, damit kein



Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

„Fremdkörper“ in die Landschaft gebaut wird. Um hier nochmal offen mit dem Thema umzugehen, werde ich nachfolgend auf Fragen eingehen, wie beispielsweise: „Benötigen wir ein so teures und großes Bürger- und Vereinszentrum?“ „Sind wir überhaupt in der Lage, uns das leisten zu können?“

Auf diese Fragen möchte ich bewusst eingehen, da es in unseren Dörfern verständlicherweise Stimmen gibt, die diese Entscheidung und die damit verbundenen Investitionskosten als zu hoch erachten und dieser politischen Entscheidung auf keinen Fall zustimmen. Um hier ein klares und objektives Bild zu schaffen, muss dargestellt werden, dass für unsere Vereine keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung standen. Unser Musikhaus, welches von zwei Vereinen genutzt wird, ist renovierungsbedürftig und für Musikproben mit ca. 60 Personen viel zu klein. Es gibt keine Parkplätze und auch keine ausreichenden Möglichkeiten, um in der ohnehin beengten Straße parken zu können.

So konnte der Gedanke, andere Vereine an diesem Ort anzusiedeln, überhaupt nicht in Betracht gezogen werden.

Der Schützenverein verfügt über eine veraltete Schießanlage, zu welcher ebenfalls eine erhebliche Summe hätte investiert werden müssen, vor allem in Sachen „Brandschutz“.

Der Grundgedanke, für alle Vereine einen zentralen Ort zu erschaffen, entstand dadurch, dass neben dem vorhandenen Sportplatz ebenfalls bauliche Planungen erforderlich gewesen wären.

Unsere bestehende Turnhalle, die für alle Festlichkeiten genutzt wird, verfügt über keine Küche und ist für unsere Veranstaltungen häufig zu klein bzw. ungeeignet. In unserer Gemeinde Denklingen mit den Ortsteilen Denklingen I Epfach I Dienhausen haben wir keinen Bürgersaal, der sich für Großveranstaltungen eignet, an denen alle BürgerInnen teilnehmen können, der über eine Bühne verfügt und indem alle Bürger ideal und nach hygienischen Vorschriften verköstigt werden können.

Somit war es naheliegend, eine Lösung anzustreben, bei der durch eine bauliche Maßnahme alle Anforderungen erfüllt werden können. Der Gedanke, alle Vereinsräume an einem Ort zu zentralisieren und dafür ein geeignetes Gebäude zu errichten, wurde von meinem Vorgänger angestrebt. Ein internationaler Architekturwettbewerb wurde

ausgeschrieben, so dass der Gewinner des Wettbewerbs seinen Plan realisieren konnte. Mein Vorgänger, Herr Michael Kiesling hat zu dem Zeitpunkt sein Amt als Bundestagsabgeordneter, welches er derzeit einnimmt, angetreten.

Bei meinem Amtsantritt als Bürgermeister habe ich mich sofort mit dem Projekt „Bürger- und Vereinszentrum“ befasst und alles daran gelegt, den bestehenden Architekturplan, in welchem ein zweistöckiges Gebäude mit Flachdach, einer enorm aufwändigen Architektur, vorgesehen war, zu verhindern. Damit dieses Gebäude so nicht gebaut werden musste, war ein großer Verwaltungsaufwand erforderlich, da es sich um eine internationale, öffentliche Ausschreibung handelte. Das Architekturbüro musste davon überzeugt werden, ihren ursprünglich entwickelten Plan zu verwerfen und bereit sein, ein weitaus einfacheres und günstigeres Gebäude zu entwerfen. Wir sprechen hier von einer Bausumme, die nur noch die Hälfte des zuvor geplanten Gebäudes ausmacht. Für das ursprünglich geplante Gebäude wurde eine Bausumme von ca. 20 Millionen Euro veranschlagt. Aktuell wurde ein Gebäudeplan entwickelt, der mit ca. 10 Millionen Baukosten veranschlagt werden konnte.

Diesmal wollte ich die Planung nicht einfach nur den Architekten überlassen, um auf keinen Fall zu

riskieren, dass ein Gebäude geplant wird, welches nicht alle Anforderungen exakt erfüllt. Die Ausgaben für das geplante Bauprojekt so gering als nur möglich zu halten und dabei ein funktionales Gebäude zu errichten, das allen Anforderungen gerecht wird, stand im Fokus bei all meinen Überlegungen. Ich suchte mir erfahrene Experten auf dem Gebiet und so entwickelten wir ein ganzheitliches Konzept mit einem minimalen Aufwand an Baukosten.

Zunächst wurde der genaue Größenbedarf der Räumlichkeiten, für die Vereine ermittelt. Um Kosten zu senken, waren eine einfache Architektur und eine ebenerdige Bauweise, eine Hallenbauweise mit einem erweiterten Baukörper aus Mauerwerk die Lösung.

Das Herzstück des Bürger- und Vereinszentrums sollte der Bürgersaal und die Gastronomie sein, die für die Verköstigung von Veranstaltungen zuständig sein würde. Dazu bedarf es einer Lösung, einen Gastwirt zu finden, der in der Lage sein würde, eine Gastronomie mit 120 Sitzplätzen, in welcher Feierlichkeiten ausgetragen werden und gleichzeitig den Bürgersaal, in dem für ca. 340 Gästeessen gekocht und Essen ausgegeben werden sollte zu betreiben. Nur eine einzige Küche zu errichten, in welcher ca. 400 Essen zubereitet werden könnten, wäre der tägliche Reinigungsaufwand zu teuer.

Gleichzeitig war auch klar, dass es schwierig sein würde, einen Wirt zu finden, der zu uns nach Denklingen in eine Sportgaststätte kommt und dort für Gesellschaften im Gastronomiebereich kocht, aber auch Essen für 400 Gäste im Bürgersaal bewältigen kann. Im Fokus stand: „Wie kann der Wirt künftig sein Geld verdienen.“ Pacht, Personalkosten und Betriebskosten sind erheblich. Die Lösung, im Bürgersaal eine eigene Küche auf der Basis einer Catering-Küche zu errichten, ermöglicht dem Pächter der Gastronomie, Essen von einem Caterer anliefern zu lassen und von dort aus die Saalgäste zu bedienen und gleichzeitig Veranstaltungen und Gäste im Gastronomiebereich zu bewirten.

Die hygienischen Aspekte und das Einhalten von Vorschriften stand bei allen Überlegungen immer im Vordergrund und mit dieser „Zwei-Küchen-Lösung“, würden alle Anforderungen nachhaltig und langfristig erfüllt werden. Eine zweite Küche zu errichten und einzurichten, würde zwar wesentlich kostspieliger werden, aber die Vorteile waren unübersehbar. Um einen guten Gastwirt zu finden, ist diese Entscheidung genau der richtige Ansatz.

Jetzt ging es im Wesentlichen noch darum, wie Vereine ihr Geld bei den Veranstaltungen verdienen und wie an diesem Ort ein Wirt langfristig wirtschaftlich so existieren kann, dass sein großer Einsatz an Arbeitsleistungen und Zeit, die eine Gastronomie immer fordert, auch



entsprechend honoriert werden wird, damit der Gastronom uns auch langfristig erhalten bleibt. Hierzu wurde die Lösung entwickelt, dass die Vereine in ihren Räumlichkeiten keine eigenen Küchen betreiben, sondern sich der Gastronomie bedienen und dort einen Rabatt erhalten. Damit der Wirt bei Großveranstaltungen von den Vereinen auch profitiert, wird von ihm/ihr der Ausschank für die Sitzplätze in Form einer Selbstbedienung oder einem Service getätigt. Der Ausschank für den Bürgersaal erfolgt durch den Thekenausschank der Gastronomie, der sich durch eine Schiebetüre, die sich nach oben öffnen lässt, bei Bedarf beliebig genutzt werden kann.

Anhand dieser Lösung musste nur ein Thekenausschank errichtet werden, da eine Thekenvorrichtung eine teure Anschaffung ist. Die Vereine profitieren von dem Barbetrieb in der Bürgersaalbar. Dieser Bereich wird von den Vereinen organisiert und die Profite daraus stehen den Vereinen zu. So profitieren alle Beteiligten davon. Wenn wir einen ordentlichen Gastronomiebetreiber finden, der Spaß an seiner Arbeit hat, weil er gut davon leben kann, wird das Bürger- und Vereinszentrum belebt und uns noch viele schöne Momente beschern.

Mit dem Thema Sportgaststätten zu betreiben, haben andere Gemeinden schlechte Erfahrungen gemacht, da die wirtschaftliche Situation des

Wirtes zu wenig berücksichtigt wurde. Eine weitere Besonderheit sind zentrale Toiletten, die modular jederzeit erweitert werden können, und ein zentraler Reinigungsraum. Durch diese Planung konnte eine erhebliche Summe gespart werden und der spätere Reinigungs- und Pflegeaufwand ist somit möglichst gering.

Wenn man bedenkt, dass heute ein Einfamilienhaus mit 150 m<sup>2</sup> ohne Grundstück an die 380.000 Euro kostet, haben wir durch ein ausgeklügeltes Konzept erhebliche Kosten reduziert. Man muss auch bedenken, dass hier ein Gebäude mit einer kompletten Ausstattung errichtet werden soll. Ohne dem großartigen Engagement der Vereine, wäre dies niemals möglich gewesen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen, die sich da so sehr mit Ihrer Leistung eingebracht haben und ihre wertvolle Freizeit zum Wohle der Gemeinschaft geopfert haben, meinen besonderen Dank aussprechen. Von dem was Sie hier tun, profitieren unsere nachfolgenden Generationen.

Jetzt noch zu der Frage: „Was ist mit dem Unterhalt für das Bürgervereinszentrum?“ Da es sich um ein neu errichtetes Gebäude handelt, sind in den kommenden Jahren keine weiteren Investitionen zu tätigen und der enorme Kostenfaktor „Heizung“ wird durch eine Hackschnitzelheizung abgedeckt, wofür uns der Rohstoff teilweise kostenlos zur Verfügung steht. Stromkosten werden von den

Vereinen selbst übernommen und der Betreiber der Gastronomie entrichtet eine Pacht mit einem Nebenkostenaufwand an die Gemeinde. Heizung und Licht lassen sich durch eine App einstellen, mit welcher vor jeder Nutzung rechtzeitig die gewünschte Raumtemperatur bestimmt werden kann, ohne das Gebäude zu betreten. Der Sportverein pflegt seinen Sportplatz selbst. So bleibt lediglich die Pflege des Parkplatzes und des Kunstrasenplatzes der Gemeinde überlassen.

Jetzt zum wesentlichen Thema: „Können wir uns das als Gemeinde leisten?“ Die gesamte Bausumme stand zur Verfügung und derzeit haben wir nur eine umlagenbezogene Verschuldung. Ich weiß nicht, woher Herr Jais seine Informationen bezieht, wenn er seiner Vorliebe nachgeht, über unsere Gemeinde - ohne Rücksprache mit mir - zu berichten, wozu ich selbstverständlicherweise jederzeit bereit wäre, aber der Bericht, dass wir hochverschuldet seien, ist schlichtweg nicht richtig.

Ich plane jeden Schritt entsprechend unseren Möglichkeiten. Alles was bisher gebaut und gerade an Gebäuden und Projekten noch errichtet wird, wie Rathaus, Rathausplatz, Straßenausbau, Bürger- und Vereinszentrum, konnte schuldenfrei gebaut und ausgeführt werden. Wir haben mit all diesen baulichen Maßnahmen einen Schritt in die richtige Richtung und vor allem in die Zukunft getan.

Mit dieser Idee sind wir nicht alleine, auch umliegende Gemeinden, wie Apfeldorf und Kinsau, planen gerade an solchen Projekten. Gebäude überleben uns über Generationen und manchmal über Jahrhunderte. Sie bleiben Zeitzeugen, hinterlassen unsere Spuren für unsere Werke und Taten und vor allem ist der Nutzen immer von unschätzbarem Wert, fördert die Gemeinschaft, bringt uns zusammen und hält uns zusammen.

## Preis für Baukultur

Der Europäische Metropolregion München e. V. hat in Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer, der Landeshauptstadt München, dem Bayerischen Gemeindegtag, dem Bayerischen Städtetag und der Bundesstiftung Baukultur den Preis für Baukultur der Metropolregion München (welcher wir zugehörig sind) ausgelobt.

In der Kategorie „Gemischt genutzte Quartiere, Stadt- und Ortsteilzentren“ wurde die Gemeinde Denklingen mit Ihrem Projekt


„Neue Dorfmitte Denklingen: Gasthof Hirsch – Umnutzung zum Rathaus und Bürgersaal“

mit dem  
**„Preis für Baukultur“**  
 ausgezeichnet.



## Helfer vor Ort (HVO)

Stellvertretend für das ganze HVO-Team konnte ich Herrn Claus Himml den neuen Notfallrucksack überreichen.

An dieser Stelle möchte ich mich nochmals ganz -lich bei allen ehrenamtlichen Helfer/innen die beim HVO Team in ihrer Freizeit tätig sind bedanken. Ich freue mich sehr, dass Sie nun mit Ihrem neuen Fahrzeug und der verbesserten Ausstattung ausrücken können.

Somit ist ein schneller und effizienter Eingriff in unserem Gemeindegebiet noch besser möglich.

Trotzdem wünsche ich dem HVO Team eine ruhige und einsatzfreie Zeit.



## Poolbefüllung



Bisher konnten die BürgerInnen ihren Pool mit unserem Wasserzähler-Hydranten für die Befüllung des Gartenpools nutzen. Leider wurden in der letzten Zeit auch illegale Wasserentnahmen festgestellt.

Deshalb müssen wir die bisherige Handhabung ändern. In Zukunft müssen Sie ihren Pool über den Hausanschluss/Gartenschlauch befüllen.

Hinzu kommt, dass die Wasserentnahme am Hydranten nur mit einem Systemtrenner verwendet werden darf, ansonsten besteht die Gefahr, dass Verunreinigungen in unser Trinkwasser gelangen können.

Selbstverständlich können Sie Ihre entnommene Wassermenge für den Pool bei der Gemeinde anmelden. Ihnen wird nur der Wasserpreis berechnet und die Abwassergebühr gutgeschrieben.

## Corona - Schnelltest

Das BRK Landsberg bietet jede Woche am Donnerstag kostenlose Schnelltestungen in unserer Mehrzweckhalle in Denklingen an.



Die Anmeldung erfolgt über die Homepage [www.brk-landsberg.de](http://www.brk-landsberg.de) und ist unkompliziert.

**Ab sofort sind Testungen auch ohne Anmeldung möglich!**

Wir freuen uns, dass das BRK mit den kostenlosen Tests unsere Kommune vor Ort unterstützt. Dieses Angebot hilft, die Strukturen im zentralen Testzentrum zu entlasten und erhöht den Anreiz, sich testen zu lassen.

## Vandalismus und Zerstörung

In der letzten Zeit sind mehrere Meldungen von Vandalismus und mutwilliger Zerstörung im Rathaus eingegangen. Bei einem Feldstadl wurden z. B. große Steine aus dem Bahnschienenbankett auf das Ziegeldach geworfen und ca. 50 Platten zerstört.

Leider konnten die Tatverdächtigen noch nicht ausgemacht werden. Falls Sie eine solche Tat beobachten, bitte ich Sie diese zur Anzeige zu bringen.

## Bahnübergang – An der Obstwiese

In dem Baugebiet „An der Obstwiese“ ist das Überqueren der Bahnstrecke nicht erlaubt. Trotzdem hat

sich mittlerweile ein unerlaubter Fußweg über die Bahngleise gebildet. Liebe BürgerInnen, bitte benutzen Sie die öffentlichen Bahnübergänge, andernfalls ist die Gemeinde gezwungen einen Zaun anbringen zu lassen.



## Anlieferung Hackschnitzelholz

Ab sofort ist die Anlieferung von Häckselgut in der **Wertstoffsammelstelle Fuchstal nicht** mehr möglich.

Gartenabfälle oder Büsche mit Humuswerk können nach wie vor im Grüncontainer vom Bauhof eingeworfen werden.

Falls Sie Holz oder häckselfähiges Material anliefern möchten oder evtl. größere Mengen im Wald zum Häckseln bereit liegen, können Sie gerne mit unserem Bauhofleiter Franz Schießl telefonisch unter der Tel. **0152/22 89 11 08** einen Termin für die Anlieferung vereinbaren.

Ihr 

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

## Bericht aus der Sitzung vom 1. Bürgermeister

Brunnen Stubental – Unter der Halde II – BVZ – Flächennutzungsplan – Bebauungspläne – Isolierte Befreiung – Beschaffung Feuerwehren

### Brunnen Stubental

Im Stubental hat die Gennach-Hühnerbach-Gruppe (GHG) im letzten Jahr zwei Bohrungen nach Trinkwasser durchgeführt. Die erste Bohrung blieb erfolglos, bei der zweiten Bohrung kam in ca. 37 Meter Tiefe Trinkwasser.

Daraufhin gab es ein Treffen mit der GHG und wir waren von dieser Maßnahme nicht gerade begeistert und haben dies auch kund gegeben. Nachdem nun mehrere Gespräche mit den zuständigen Geologen geführt wurden, stellt sich nun folgendes Bild dar.

Während einem Pumpversuch mit den maximalen Fördermengen hat sich der Wasserspiegel von unserem Brunnenschacht nicht großartig verändert. Denn die Entnahme erfolgt „stromabwärts“, also nach unserem Brunnen.

Hierzu eine kurze Erklärung zu dem nachfolgenden Blockbild. Im Stubental befindet sich in ca. 35-37 Meter Tiefe ein sogenannter Fluss. Hier läuft das Wasser unterirdisch auf den tiefsten Punkt zusammen und fließt in Richtung Mundraching.

Der Brunnen 1 ist unser bereits bestehender Brunnen. Weiter unterhalb kommt die Fehlbohrung und der Brunnen 2 von der GHG.

Das Einzugsgebiet fürs Grundwasser, welches von Süd nach Nord fließt, ist rund zehn Quadratkilometer groß. Es reicht im Süden bis in die Bidinger und Ingenrieder Gemarkung. Festgestellt wurde nach den Worten des Augsburger Geologen Dr. Huber, dass 150 Liter Grundwasser pro Sekunde neu gebildet werden – fünfmal so viel, wie aus den beiden Brunnen entnommen werden soll.

Dr. Huber, der in den vergangenen fünf Jahren die Denklinger Pläne für eine neue Fassung im Staatsforst begleitete, sprach von „**besten Wasserqualität**“. Das gesamte Einzugsgebiet sei schließlich Staatswald.

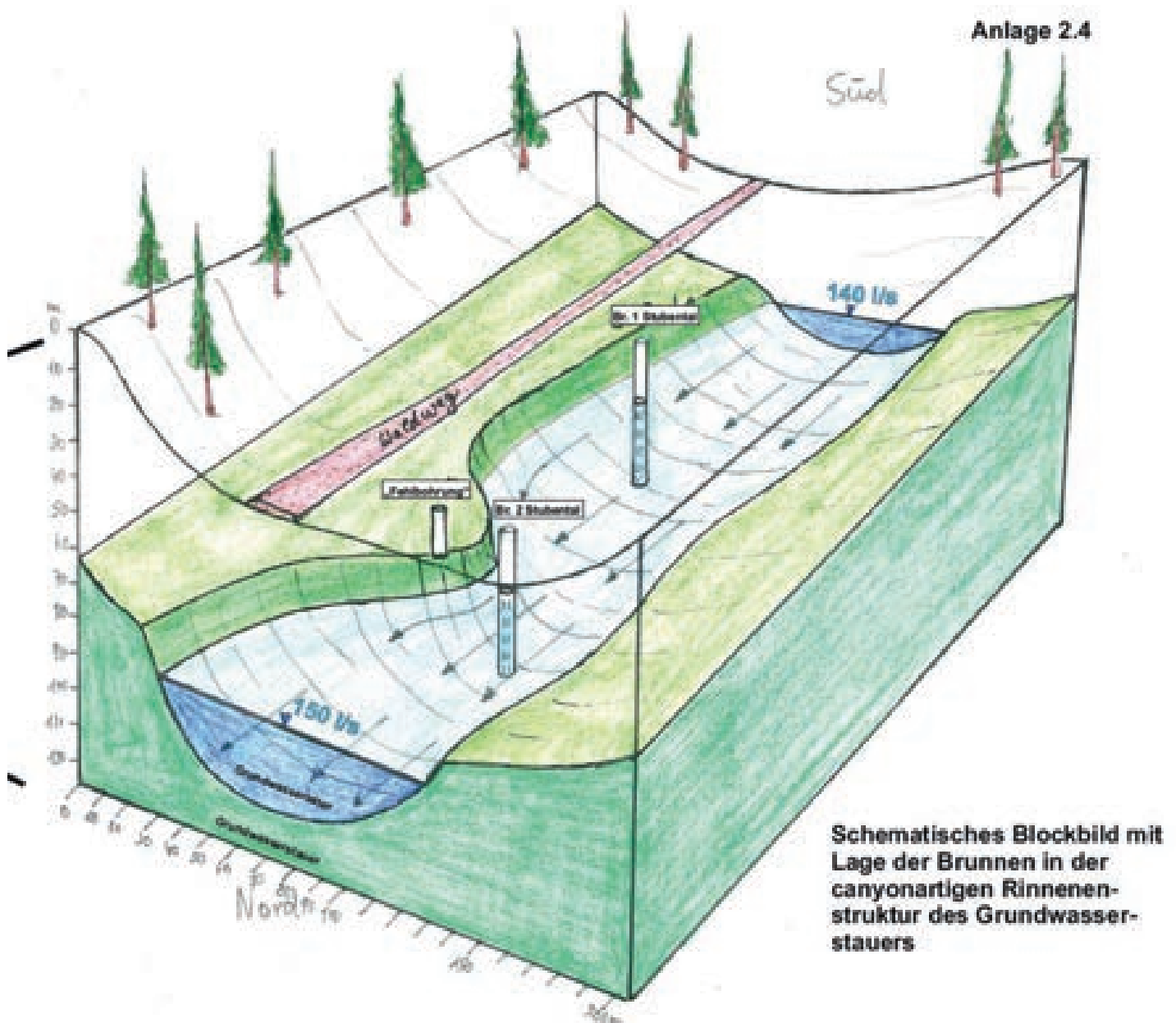
Bei mancher Grundwassergewinnung läge der Nitrat-Wert bei 120 bis 140 Milligramm je Liter; im Staatsforst zwischen Sachsenried, Osterzell und Dienhausen liege er bei knapp **zehn** Milligramm je Liter.

Die GHG wollte, bevor sie weitere Anträge bei ihrem Wasserwirtschaftsamt stellt, eine generelle Zustimmung vom Gemeinderat. Diese Zustimmung hat der Gemeinderat nach den bisherigen Erkenntnissen auch gegeben. Die GHG beantragt nun eine maximale Entnahme von 30 Litern in der Sekunde und maximal 500.000 Kubikmeter im Jahr.

Bei unserem Brunnen, der 120 Meter weiter südlich liegt, sind es 20 Liter pro Sekunde und maximal 300.000 Kubikmeter im Jahr. Das notwendige zweite Standbein für die Versorgung unserer Wasserversorgung ist künftig der Anschluss an den Brunnen der Stadtwerke Schongau in der südlichen Denklinger Flur.

Unsere Wasserentnahme ist vom Wasserwirtschaftsamt genehmigt und somit liegt das Vorrecht bei der Gemeinde Denklingen, selbst wenn es mal zu einer massiven Trockenheit kommen könnte. In diesem Fall müsste die GHG die Wasserversorgung aus dem Brunnen 2 abschalten bzw. so reduzieren, dass unsere Wasserversorgung gesichert wäre.

Geplant ist eine Verbindung zwischen diesen zwei Brunnen, um bei evtl. Reparaturarbeiten sich gegenseitig aushelfen zu können.



## Unter der Halde II

Beim Ausbau des Baugebietes „Unter der Halde II“ entstanden auf Grund diverser Änderungen mehrere Nachtragsangebote. Diese wurden vom Gemeinderat genehmigt.

### Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

- Vollzug des Baugesetzbuches 33. Flächennutzungsplanänderung
- Billigungs- und Auslegebeschluss
- Vollzug des Baugesetzbuches Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II“
- Billigungs- und Auslegebeschluss
- Bebauungsplan „Photovoltaik – Ökostrom24 = Satzungsbeschluss
- 

### Isolierte Befreiung

An der Obstwiese 17 – Fl. Nr. 1290/17 Gemarkung Denklingen zur Verlängerung des Garagendaches

### Beschaffungen für die gemeindlichen Feuerwehren

Die drei Feuerwehren haben ihren Bedarf an Ausrüstungsgegenständen zusammengestellt und an die Gemeinde übergeben. Nun wurden alle Gegenstände dem Gemeinderat vorgelegt und in Auftrag gegeben.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Ehrenamtlichen, die bei unseren Feuerwehren tätig sind, bedanken. Wie wichtig eine gute Ausstattung ist, durften wir „ALLE“ in den letzten Jahren erleben. Selbstverständlich soll die Ausrüstung und eure Sicherheit auf dem neusten Stand sein. Deshalb wurden alle Beschaffungen ohne Gegenstimmen genehmigt.



Foto: Katharina Kettner

## HUNDESTEUERINFORMATION

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	80,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	200,00 Euro
für Kampfhunde im Sinne von Abs. 3	1.000,00 Euro

Die jeweils ein Jahr gültige Hundesteuermarke ist deutlich sichtbar am Halsband oder Geschirr des Hundes mitzuführen.

Wenn ein Hund nicht angemeldet ist, muss der Tierhalter mit einer Geldbuße rechnen.

Auch ist eine Anzeige wegen Steuerhinterziehung möglich.

## DIE NEUEN GARTENPOOLS

Aufgrund der auf dem Markt befindlichen Angebote werden auch in unserer Gemeinde zunehmend Gartenpools angeschafft. Leider müssen wir dabei feststellen, dass das Befüllen der Pools oft nicht über einen Wasserzähler bewerkstelligt wird. Wem es mit dem heimischen Gartenschlauch zu langsam geht, hätte die Möglichkeit, bei der Gemeinde Denklingen einen Hydrantenwasserzähler auszuleihen. Falls dort alle ausgeliehen sind, bieten wir Ihnen an, die nicht gezahlte Wassermenge unkompliziert durch eine abgabenrechtliche Erklärung der Gemeinde Denklingen mitzuteilen; das muss allerdings schriftlich geschehen; Email oder Fax genügen.

Falls Sie Ihren Pool ohne Bezahlung der in Anspruch genommenen Wassermenge befüllen, schädigen Sie damit nicht die Gemeinde Denklingen sondern Ihre Mitbürger, die einen kostendeckenden Wasserpreis entrichten müssen. Mit der Zeit kann das einen erklecklichen Betrag ausmachen, zumal der Wasserpreis derzeit aufgrund der neuen gebührenfinanzierten Baumaßnahme erheblich über den Durchschnitt liegt.

## EINWOHNERMELDEAMT

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

aufgrund aktuellem Anlass möchte Sie das Bürgerbüro auf Ihre Meldeverpflichtung, sowie dessen Verwarnungsgelder nach dem Bundesmeldegesetz, welche bei Verstoß in Kraft treten, aufmerksam machen.

Grundsätzlich sind alle Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, sich innerhalb zwei Wochen nach Zuzug mit der Vorlage einer Bestätigung des Vermieters (Wohnungsgeberbestätigung) anzumelden. Das gleiche gilt auch für den Wechsel von Haupt- und Nebenwohnung, sowie für Umzüge innerhalb der Gemeinde Denklingen.

Bei Wegzug ins Ausland ist eine Abmeldung innerhalb von zwei Wochen, jedoch frühestens eine Woche vor dem Auszug zu melden.

Wir bitten um Terminvereinbarung.

Ihr Einwohnermeldeamt

## FUNDAMT DER GEMEINDE DENKLINGEN

Beim Fundamt der Gemeinde Denklingen wurde folgendes abgegeben:

### 1 Metallkreuz

Die rechtmäßigen Eigentümer dieser Fundgegenstände können sich bei der Gemeinde Denklingen melden.

## HÄCKSELGUT

Die BürgerInnen der Gemeinde Denklingen werden gebeten, anfallendes Häckselgut/Hackschnitzelholz östlich des Bürger- und Vereinszentrums anzuliefern. Ansprechpartner: Franz Schießl Tel. 0152 / 22 89 11 08 Kleinere Äste und Zweige können in der Wertstoffsammelstelle Denklingen im vorhandenen Grüngutcontainer entsorgt werden.

Die Nachbargemeinde Fuchstal ist für die Entsorgung nicht zuständig und verweist nach Denklingen.



**Bekanntmachung über die Absicht,  
einen Bebauungsplan aufzustellen  
Beteiligung der Bürger bei der Aufstellung  
eines Bebauungsplanes  
(§3 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Der Gemeinderat hat am 17.02.2021 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Photovoltaik Hirschvogel“ beschlossen.

Das Gebiet liegt nordöstlich, nördlich und südwestlich des bereits bestehenden Parkplatzgeländes der Hirschvogel Automotive Group auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837 sowie auf einem Teilstück der Flurnummer 1831 der Gemarkung Denklingen.

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend farbig dargestellt:



Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik - Hirschvogel“ nördlich der Kreisstraße LL17 (Dr.-Manfred-Hirschvogel Straße) nördlich des Betriebsgeländes „Hirschvogel-Automotive Group“ (Dr.-Manfred- Hirschvogel-Straße 6) auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837 sowie auf einem Teilstück der Flurnummer 1831 der Gemarkung Denklingen nordöstlich, nördlich und südwestlich des bereits bestehenden Parkplatzgeländes der Hirschvogel Automotive Group hat den Zweck ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Diese Flächen sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen künftig im Bebauungsplan als „Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§§1 Abs. 2 Nr. 10, 11 BauNVO) dargestellt werden.

Die Planungsarbeiten werden an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt.

Ein Planungskonzept liegt vor. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in Darlegungsunterlagen bei der Verwaltung der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, Zimmernummer 4 wird hingewiesen. Diese Möglichkeit besteht während unserer Dienststunden (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 – 16:00 Uhr und Do. 14:00 – 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung bis einschließlich 30.07.2021.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 24.06.2021  
Gemeinde Denklingen

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern

### Beteiligung der Bürger bei der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 17.02.2021 beschlossen, für das Gemeindegebiet den Flächennutzungsplan zum 30. Mal zu ändern. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und als Grünfläche dar. Diese sollen in ein Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO) geändert werden.

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich nordöstlich, nördlich und südwestlich des bereits bestehenden Parkplatzgeländes der Hirschvogel Automotive Group mit den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837 sowie einem Teilstück der Flurnummer 1831 der Gemarkung Denklingen.

Er ist nachfolgend rot markiert dargestellt:



Der Änderungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung liegt nördlich der Kreisstraße LL17 (Dr.-Manfred-Hirschvogel Straße) nördlich des Betriebsgeländes „Hirschvogel-Automotive Group“

(Dr.-Manfred- Hirschvogel-Straße 6) auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837 sowie auf einem Teilstück der Flurnummer 1831 der Gemarkung Denklingen nordöstlich, nördlich und südwestlich des bereits bestehenden Parkplatzgeländes der Hirschvogel Automotive Group und hat den Zweck ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Die Planungsarbeiten werden an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt.

Ein Planungskonzept liegt vor. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in Darlegungsunterlagen bei der Verwaltung der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, Zimmernummer 4 wird hingewiesen. Diese Möglichkeit besteht während unserer Dienststunden (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 – 16:00 Uhr und Do. 14:00 – 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung bis einschließlich 30.07.2021.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 24.06.2021

Gemeinde Denklingen

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Auslegung eines Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 17.02.2021 beschlossen, für das Gemeindegebiet den Flächennutzungsplan zum 33. Mal zu ändern. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Die Planungsarbeiten werden durch die Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH Terra-biota, Kaiser-Wilhelm-Straße 13, 82319 Starnberg durchgeführt. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

### Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:

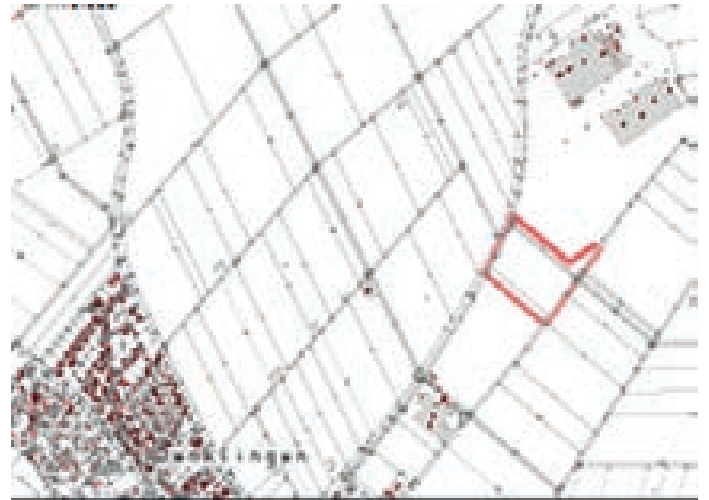
Der Änderungsentwurf vom 02.06.2021, die Begründung nebst Umweltbericht vom 02.06.2021 und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 21.06.2021 bis 21.07.2021 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus.

Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 -16:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung. Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

### Geltungsbereich und Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans:

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend rot umrandet dargestellt.



Der Änderungsbereich liegt südlich des Bebauungsplangebietes „Hirschvogel Automotive Group“ und östlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (Kreisstraße LL 17).

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. In der Änderung sollen die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen in gewerbliche Bauflächen für das erweiterte Industriegebiet (GI) geändert werden.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes südlich des Bebauungsplanes „Hirschvogel-Automotive-Group“ umfasst die Flurstücke 1686, 1686/1, 1686/2, 1686/3, 1687, 1688 und 1757/2 der Gemarkung Denklingen vollständig, sowie die Flurstücke 1681 und 1768 der Gemarkung Denklingen teilweise und hat den Zweck das Betriebsgelände der Firma Hirschvogel Automotive Group zu erweitern, da auf allen Flächen, die in der Satzung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ als industrieller Bauraum ausgewiesen sind bereits Nutzungen bestehen bzw. vorgesehen sind und das Wachstum des Werks den Neubau einer Logistik- und Fertigungshalle erfordert. Die Erweiterung des Industriegebietes soll weitere gewerbliche Bauflächen schaffen.

## Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Schutzgut	Art der Information
Mensch / Erholung	Entstehende Schallimmissionen; schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung mit Festlegung von Emissionskontingenten, keine wesentliche Erholungseignung der Planungsflächen
Boden	Hinweise auf Bodenart, Exposition, und bestehende sowie geplante Veriegelung; Stellungnahmen der Unten Bodenschutzbehörde
Wasser	Keine Oberflächengewässer gegeben / hoher Grundwasserflurabstand / gute Versickerungsfähigkeit des Bodens; Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt
Klima/Luft	Bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche als Kaltluftentstehungsgebiet Funktionen für das Mikroklima;
Pflanzen	Brachliegende Ackerfläche, randliche Gehölzbestand, der als Feldgehölz biotopkartiert ist
Tiere	Lebensraumeignung für Vögel im Feldgehölz, entsprechende Erhaltungs- und Neupflanzungsmaßnahmen
Landschaftsbild	Agrarlandschaft ohne wesentliche Vielfalt, Gliederung durch Neupflanzung von Feldgehölzen;
Kultur- und Schutzgut	keine Bau- oder Bodendenkmale im Planungsgebiet oder der näheren Umgebung; Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich Erreichbarkeit der umliegenden Nutzflächen
Fläche	Umfang der Flächenverteilung im Planungsgebiet

### Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 33. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutz-rechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

### Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Um-wRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 10.06.2021  
Gemeinde Denklingen  
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister

## BAUMASSNAHMEN

### Derzeitige Baumaßnahmen durch Schwabennetz (Erdgas)

Die Bauarbeiten werden von der Schwabennetz durchgeführt. Inhalt der Bauarbeiten sind die Gasrohre und die Mikroleerröhrchen für das Glasfaser. Dabei gibt es zwei Vorgehensweisen:

- Wer mit der Schwabennetz einen Vertrag abgeschlossen hat (Aqruisektion im vergangenen Winter), bekommt die Rohre bis in den Keller.
- Wer keinen Vertrag abgeschlossen hat, bekommt ein Glasfaserröhrchen bis zur Grundstücksgrenze.

Die Röhrchen kann Schwabennetz nicht mit einem Glasfaser befüllen. Das wird dann diejenige Firma tun, die die derzeitige Ausschreibung der Gemeinde Denklingen für die Glasfasererschließung gewinnt. Die Ausführung ist in den nächsten 2 Jahren angedacht.

Wer Alternative b) gewählt hat, bekommt das Glasfaserröhrchen durch die ausschreibungsgewinnende Firma in den Keller gelegt. Wegen Glasfaser haben Sie also noch nichts übersehen. Die ausschreibungsgewinnende Firma wird sowohl für Denklingen als auch für Epfach auf Sie zukommen.

## Bekanntmachung über die Auslegung eines Bebauungsplans (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 17.02.2021 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Hirschvogel Automotive Group II“ beschlossen. Die Planungsarbeiten werden durch die Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH Terrabiota, Kaiser-Wilhelm-Straße 13, 82319 Starnberg durchgeführt. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

### Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:

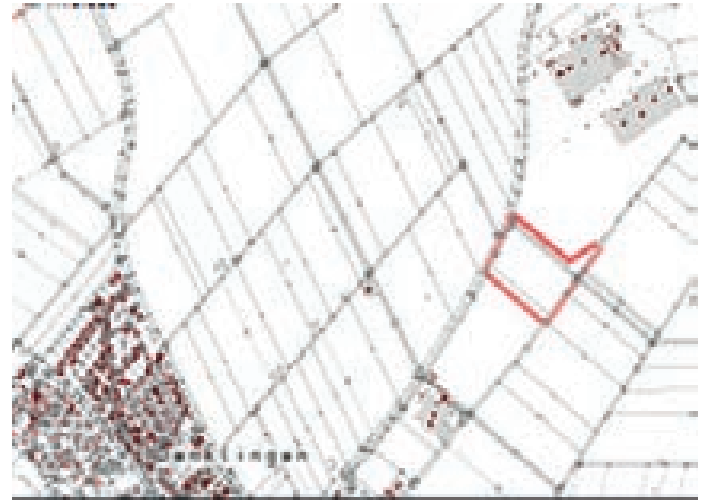
Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 02.06.2021, die Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2021, die Schalltechnische Untersuchung, die Geräuschkontingentierung DIN 45691, die Stellungnahme zum Löschwasser, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Denklingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 21.06.2021 bis 21.07.2021 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 -16:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

### Geltungsbereich und Gegenstand des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“:

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend rot umrandet dargestellt.

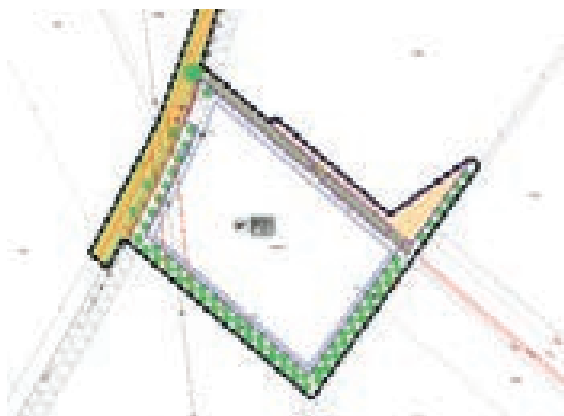


Das Gebiet liegt südlich des Bebauungsplangebietes „Hirschvogel Automotive Group“ und östlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (Kreisstraße LL 17) und umfasst die Flurstücke 1686, 1686/1, 1686/2, 1686/3, 1687, 1688 und 1757/2 der Gemarkung Denklingen vollständig, sowie die Flurstücke 1681 und 1768 der Gemarkung Denklingen teilweise.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ hat den Zweck das Betriebsgelände der Firma Hirschvogel Automotive Group zu erweitern, da auf allen Flächen, die in der Satzung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ als industrieller Bauraum ausgewiesen sind bereits Nutzungen bestehen bzw. vorgesehen sind und das Wachstum des Werks den Neubau einer Logistik- und Fertigungshalle erfordert. Die Erweiterung des Industriegebietes soll weitere gewerbliche Bauflächen schaffen.

Diese Flächen sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen künftig im Bebauungsplan die Erweiterung des Industriegebietes ebenfalls als GI dargestellt werden. Es sollen weitere gewerbliche Bauflächen geschaffen werden.

### Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:



Schadgut	Art der Information
Mensch / Eiholung	Entstehende Schallemissionen; schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung mit Festlegung von Emissionskontingenden, keine wesentliche Eiholungsgehung der Planungsfächen
Boden	Hinweise auf Bodenart, Exposition, und bestehende sowie geplante Verästelung; Stellungnahmen der Unten Bodenschutzbehörte
Wasser	Keine Oberflächengewässer gegeben / Hoher Grundwasserstand / gute Verästelungsfähigkeit des Bodens; Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt
Klima/Luft	Bestehende landwirtschaftliche Nutzfäche als Kaltluftentstehungsgebiet Funktionen für das Mikroklima
Pflanzen	Bestehende Ackerfläche, randliche Gehölzbestand, der als Feldgehölz biotopkarakt ist
Tiere	Lebensraumbeurteilung für Vögel im Feldgehölz, entsprechende Eiholungs- und Neupflanzungsmaßnahmen
Landschaftsbild	Agrolandschaft ohne wesentliche Verlust, Gliederung durch Neupflanzung von Feldgehölzen
Kultur- und Schutzgut	Keine Bau- oder Bodendenkmale im Planungsbereich oder der näheren Umgebung; Stellungnahme Amt für Eiholung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich Einreihbarkeit der umliegenden Nutzfächen
Fläche	Umfang der Flächenverteilung im Planungsbereich



## Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ nicht von Bedeutung ist.
- Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

## Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 10.06.2021

Gemeinde Denklingen

Andreas Braunegger

Erster Bürgermeister

## Öffnung des Rathauses

Nach mehreren Wochen öffnet das Rathaus Denklingen aufgrund der aktuellen Corona-Lage wieder seine Türen für den Besucherverkehr. Ab sofort ist das Rathaus zu den bekannten Zeiten geöffnet.

Es brauchen vorab keine Termine mehr vereinbart werden.

Das Betreten und der Aufenthalt in den Amtsgebäuden ist aber nach wie vor nur mit FFP2-Maske erlaubt. Im Gebäude ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von mindestens anderthalb Metern eingehalten wird. In jedem Büroraum ist jeweils nur ein Besucher erlaubt.



## Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat am 23.06.2021 beschlossen, für das Gemeindegebiet den Flächennutzungsplan zum 34. Mal zu ändern. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen stellt den Änderungsbereich als Fläche für Wald- und Forstwirtschaft dar. Diese sollen in Flächen, die einem sozialen Zweck dienen (hier Waldkindergarten) geändert werden.

Das Änderungsgebiet liegt nordwestlich von Denklingen im Bereich „Ziegelstadel“ westlich der Kreisstraße LL 16, erschlossen durch die Straße „Am Ziegelstadel“ auf der Flurnummer 1209 der Gemarkung Denklingen.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 1209 der Gemarkung Denklingen und ist nachfolgend farblich dargestellt.



Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Flurstück 1209 der Gemarkung Denklingen hat den Zweck einen Waldkindergarten zuzulassen, um den erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen im Gemeindegebiet und der aktuell begrenzten räumlichen Situation für Betreuungsmöglichkeiten entgegenzuwirken. Hierfür sollen Flächen für Gebäude und Einrichtungen geschaffen werden, die einem sozialen Zweck dienen.

Die Aufstellung der 34. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, da die Flächennutzungsplanänderung nicht die Grundzüge der Planung berührt und keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden.

Auf einen gesonderten Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.

Denklingen, 24.06.2021

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachung über die Auslegung eines Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 23.06.2021 beschlossen, für das Gemeindegebiet den Flächennutzungsplan zum vierunddreißigsten Mal zu ändern. Der Flächennutzungsplan soll für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen.

Die Aufstellung der 34. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, da die Flächennutzungsplanänderung nicht die Grundzüge der Planung berührt und keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden.

Auf einen gesonderten Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Die Ausarbeitung der Planentwürfe hat das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München vorgenommen. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

### Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:

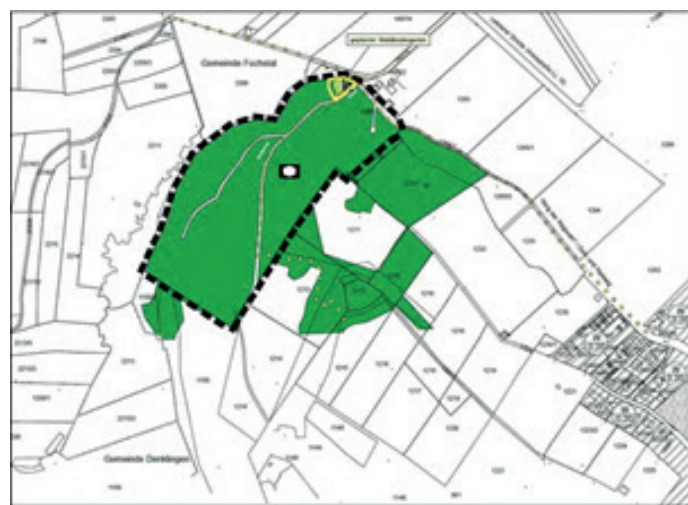
Der Planentwurf vom 14.06.2021 inkl. Begründung vom 14.06.2021 liegen in der Zeit vom 01.07.2021 bis 30.07.2021 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 - 16:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

### Geltungsbereich und Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans:

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 1209 der Gemarkung Denklingen und ist nachfolgend farbig dargestellt.



Das Änderungsgebiet liegt nordwestlich von Denklingen im Bereich „Ziegelstadel“ westlich der Kreisstraße LL 16, erschlossen durch die Straße „Am Ziegelstadel“ auf der Flurnummer 1209 der Gemarkung Denklingen.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Flurstück 1209 der Gemarkung Denklingen hat den Zweck einen Waldkindergarten zuzulassen, um den erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen im Gemeindegebiet und der aktuell begrenzten räumlichen Situation für Betreuungsmöglichkeiten entgegenzuwirken.



Hierfür sollen Flächen für Gebäude und Einrichtungen geschaffen werden, die einem sozialen Zweck dienen.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen stellt den Änderungsbereich als Fläche für Wald- und Forstwirtschaft dar. Diese sollen in Flächen, die einem sozialen Zweck dienen (hier Waldkindergarten) geändert werden.

**Hinweise:**

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

**Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 24.06.2021

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Gemeinde Denklingen für das Gebiet „Hinterberg“

Die Gemeinde Denklingen hat mit Beschluss vom 23.06.2021 den Bebauungsplan für das Gebiet „Hinterberg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Wir verweisen auch auf die Möglichkeit der Einsichtnahme über unsere Internetseite unter folgendem Link: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauen-wohnen/in-kraft-getretene-bauleitplaene/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Denklingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Denklingen, 24.06.2021

Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister

## AWO BIETET VATER-, MUTTER-, KINDKURBERATUNG

**Das AWO-Mehrgenerationenhaus (MGH) informiert über das Angebot, bei der Beantragung von Vater-, Mutter-, Kindkuren zu unterstützen.**

Erziehung, Beruf, Haushalt oder die Pflege von Angehörigen sind nur schwerlich unter einen Hut zu bringen. Mütter und Väter ächzen unter der Doppel-, manchmal Dreifachbelastung. Und Corona verschärft die Situation zusätzlich. Insbesondere alleinerziehende Mütter sind derzeit zahlreichen Belastungen ausgesetzt und stehen unter Druck. Folgen sind Erschöpfung und Überforderungen. Vielleicht sollten so belastete Mütter und Väter an eine Auszeit denken und eine Kur beantragen. Die AWO bietet Vater-, Mutter-, Kindkurberatung an! Nehmen Sie Kontakt auf!



Vorsorge und Rehabilitationsmaßnahmen schaffen einen Ausweg aus der Schieflage. Durch medizinische, physio- und psychotherapeutische sowie psychosoziale Therapien und durch den Austausch mit anderen Müttern und Vätern im Rahmen einer dreiwöchigen Kur, ist die Möglichkeit gegeben, den Alltag wieder besser in den Griff zu bekommen, neue Kraft zu schöpfen und Perspektiven zu verändern. Viele Kliniken öffnen wieder und führen Müttermaßnahmen, Mutter-Kind-Maßnahmen und Vater-Kind-Maßnahmen durch. Die AWO informiert kostenfrei und unverbindlich über Möglichkeiten und Antragstellung.

„Auch pflegende Angehörige haben aus Sorge vor Ansteckung und Krankheit auf entlastende Angebote verzichtet,“ berichtete AWO-Beraterin Ulrike Lachmund und bittet Betroffene, beim AWO-Mehrgenerationenhaus einen Termin zu vereinbaren.

AWO Mehrgenerationenhaus Landsberg  
 Begegnungsstätte Kratzertreff  
 Hubert-von-Herkomer-Str. 73  
 Tel: 08191-3052791

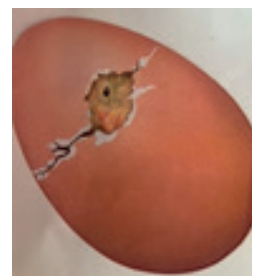
## NEUES AUS DEM KINDERGARTEN „HASENGRUPPE“

Nach einem turbulentem Kindergartenjahr (Notbetreuung, Schließung usw.) beenden wir dieses mit einem spektakulären Projekt. In den letzten Wochen haben wir uns intensiv über Tiere unterhalten die aus einem Ei schlüpfen. Wir haben deshalb ein „Brutprojekt“ in unserer Gruppe gestartet. Familie Geiger aus der Hasengruppe hat uns befruchtete Zwerghühnereier zur Verfügung gestellt. Dafür möchten sich die Hasenkinder recht herzlich bedanken.

Zum Projekt: Wir haben uns einen Brutautomaten ausgeliehen, den wir im Nebenraum der Hasengruppe aufgestellt haben. Da die Brutzeit ca. 21 Tage beträgt haben die Kinder die Möglichkeit aktiv am Brutgeschehen dabei zu sein. Auf einem Plakat werden die Entwicklungsschritte des Kükens dokumentiert und veranschaulicht. Nachdem die Zwerghühnerküken eigenständig aus dem Ei geschlüpft sind, müssen diese noch im Brutautomat bleiben, bis ihr Federkleid vollständig getrocknet ist. Im Nebenraum haben wir bereits gemeinsam mit den Kindern einen kleinen Hühnerstall

mit Heu und Wärmelampe bereitgestellt. Jeden Tag bekommen die Küken ein Kükenstarterfutter um gesund heranzuwachsen. Natürlich haben wir auch einen Hühnerstall mit Freigehege im Garten aufgestellt, in den die Küken nach ca. 2 Wochen einziehen werden. Regelmäßig laden wir die anderen Gruppen des Hauses zu uns ein, damit auch sie die Entwicklung verfolgen können. Bis zu den Sommerferien dürfen die Küken bei uns im Kindergarten bleiben und werden von den Kindern versorgt. Anfang August ziehen sie dann bei Familie Geiger in den Hühnerstall ein. Dieses hoffentlich erfolgreiche Projekt wird uns noch lange in Erinnerung bleiben.

Ein herzliches Dankeschön gilt Herrn Bürgermeister Braunegger, der die Kindergartenkinder mit einer Eis-spende überrascht hat.







## VCP STAMM LECHRAIN E.V.

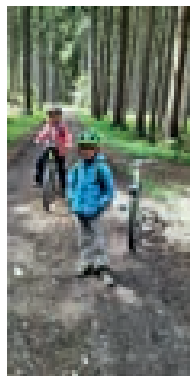
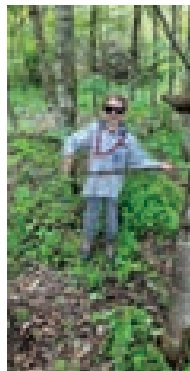
Kinder und Gruppenleiter mussten lang genug warten, um sich wieder in Präsenz zu treffen. In den Pfingstferien war es endlich wieder so weit. Mit großer Freude fand beim VCP Stamm Lechrain e.V. eine Tagesaktion statt. Gruppenleiter Markus erklärt seine Spielidee:

### Geländespiel „Die Gefährten“

Die Spielidee zum Geländespiel „Die Gefährten“ basiert auf dem gleichnamigen ersten Buch der Trilogie „Herr der Ringe“ von J.R.R. Tolkien, in dem sich vier kleine Hobbits aus ihrer Heimat Auenland in das ferne Bruchtal aufmachten, um dort den Ring der Macht einem Elbenfürst zu überbringen. Auf dem Weg dorthin mussten die vier Gefährten viele Abenteuer bestehen, insbesondere wurden sie ständig von berittenen schwarzen Ringgeistern verfolgt.

Gespielt wurde auf einer Länge von ca. zwei Kilometern und einer Breite von rund einem Kilometer in hügeligem, abwechslungsreichem Gelände mit vielen Feld- und Waldwegen, Feldgehölzen sowie Wald. Die Hobbit-Gefährten wurden aus Gruppen gebildet, die aus je vier Pfadfindern bestanden. Die Ringgeister wurden durch drei Pfadfindergruppen auf Fahrrädern dargestellt. Sowohl die Gefährten-Gruppen als auch die Ringgeister wurden mit Karten ausgestattet. Es empfiehlt sich, in jeder Gruppe einen Jungpfadfinder für den Fall des Verlaufs einzuplanen und mit einem Notfallplan auszustatten.

Die Spielregeln sind relativ übersichtlich darzustellen: Die Gefährten sind wie im Original zu Fuß unterwegs und dürfen überall, auch querfeldein, gehen und laufen. Die Ringgeister können auf den Wegen mit dem Fahrrad fahren und dürfen, wenn sie zu Fuß unterwegs sind, nur gehen, aber nicht laufen. Damit können sich die Hobbits auf kurzer Distanz durch Davonlaufen retten. Auch im Buch sind die Ringgeister nur auf ihren Pferden schnell



unterwegs und können sich abgesehen nur langsam fortbewegen.

Das Spiel endet, wenn die Hobbit-Gruppen Bruchtal erreicht und den Ring übergeben haben. Sollten sie unterwegs von den Ringgeistern erwischt werden, so muss die Gruppe 500 Meter zurück gehen, um von dort neu anzusetzen.

Die Anforderungen an beide Gruppen sind grundsätzlich ähnlich, unterscheiden sich aber in ihrer Ausprägung. Die Grundlagen bilden Kartenlesen und Orientieren im Gelände, wobei sich der Schwerpunkt für die Ringgeister auf das Wegenetz richtet, während für die Gefährten wichtige Landmarken und Ausnutzen von deckungsreichem Gelände im Vordergrund stehen. Auch sind beide Gruppen gut beraten, die Karte aus dem Blickwinkel des Gegners zu betrachten.

Die Hobbits-Gruppen laufen auf sich gestellt, das bedeutet, die müssen sich außerhalb der Gruppe mit keinem anderen absprechen. Trotzdem ist ein gemeinsames Gehen nicht sinnvoll, weil man von den Ringgeistern dann leichter wahrgenommen wird und das Spiel relativ schnell in seiner Gesamtheit unterbrochen werden muss.

Für die Ringgeister kommt hinzu, dass sich die Gruppen untereinander absprechen müssen, weil die Ringgeister, um die Hobbit-Gruppen zu fangen, diese „umzingeln“ müssen, da sie zu Fuß deutlich langsamer sind. Aufgrund der größeren Herausforderung ist es angezeigt, die Gruppe der Ringgeister mindestens von Jungpfadfindern leiten zu lassen.

Mit steigender Erfahrung kann man die Länge, jedoch nicht die Breite der Spielfläche steigern. Auch in einen Hajk kann man dieses Spiel integrieren, um die Motivation länger aufrecht erhalten zu können.

Bei Fragen:

Markus Brandtner, VCP Stamm Lechrain e.V.

# Verein für Leibesübungen 1864 e. V. Denklingen

Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes



VfL 1864 e. V. 86920 Denklingen

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Sparte Fußball

Denklingen, den **15.06.2021**

Die Sparte Fußball des VfL Denklingen lädt alle aktiven und passiven Mitglieder, sowie alle Gönner und Freunde zur diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

Termin: Freitag, den 16. Juli 2021  
Beginn: 19:00 Uhr im Sportheim Denklingen

### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung des Spartenleiters
2. Protokoll 2019
3. Bericht des Spartenleiters
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht des Jugendleiters
6. Bericht der einzelnen Betreuer
7. Grußworte vom Vertreter der Hauptvorstandtschaft
8. Entlastung der Vorstandtschaft
9. Neuwahlen
10. Wünsche und Anträge

Über Euer Erscheinen würden wir uns sehr freuen!

- Die Spartenleitung -



Verein für Leibesübungen 1864 e. V.

Mitglied im Bayerischen Landessportverband

VfL1864 e.V. Denklingen • Am Forchet 1 • 86920 Denklingen

# Einladung

zur

## Jahreshauptversammlung 2021

am Donnerstag, den 15.07.2021 um  
19:30 Uhr im Sportheim

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll Jahreshauptversammlung 2019
3. Bericht 1. Vorstand für 2020
4. Bericht 1. Vorstand für 2021
5. Bericht 1. Kassier für 2020
6. Bericht 1. Kassier für 2021
7. Entlastung des Kassiers
8. Berichte der Spartenleiter
9. Entlastung der Vorstandtschaft
10. Neuwahlen für 2020
11. Neuwahlen für 2021
12. Ehrungen
13. Wünsche und Anträge

Wir hoffen auf reges Interesse und zahlreiches Erscheinen der VfL-Mitglieder.

Mit sportlichen Grüßen

Wolfgang Martin  
1. Vorstand



# Einladung

zum Wildschweinessen der  
Jagdgenossenschaft Denklingen  
am Sonntag, den 25. Juli 2021

ab 11 Uhr im Biergarten des Gasthaus Sonne  
in Epfach

bei schlechter Witterung im Saal

Alle Jagdgenossen sind mit Begleitung dazu recht herzlich  
eingeladen!

Denklingen, den 20. 06.2021 Die Vorstandschaft

Der Schützenverein „Frohsinn“ Denklingen  
führt am Samstag, den

**17. Juli 2021**

in Denklingen und Dienhausen eine

## Altpapiersammlung

durch.

Das Sammelgut sollte ab **9.00 Uhr gebündelt** und gut sichtbar am  
Straßenrand bereitgestellt werden.

Selbstanlieferung ist von 9.00 bis 10.30 Uhr möglich.

**Achtung: neuer Containerplatz auf dem  
geteerten Platz in der Industriestraße Nr. 5  
(gegenüber Ausbildungszentrum HIVO)**

### Zur Beachtung:

**Kartonagen, Pappe und Plastiktüten** werden nicht mitgenommen!  
Bitte verwenden Sie zum Bündeln kein Klebeband!

## FFW DEKLINGEN

**Besuch im Staatsministerium der FFW Deklingen  
am 15.06.2021  
Feuerwehr Denklingen zu Gast beim Staatsminister**

Nach einem außergewöhnlichen und belastenden Einsatz-Jahr für die Freiwillige Feuerwehr Denklingen hat der Bayerische Staatsminister Joachim Herrmann Vertreter der Denklinger Wehr zum gemeinsamen Austausch mit anschließender Brotzeit als Zeichen des Dankes und der Wertschätzung ins Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nach München eingeladen.

Die Vertreter der Feuerwehr Denklingen waren darüber sehr erfreut und folgten gerne dem Angebot des Staatsministers. „Das vergangene Jahr war für uns, als kleine örtliche Feuerwehr, mit besonders schwierigen Herausforderungen verbunden. Die Einsätze hatten uns viel Kraft und Aufarbeitung abverlangt. Daher freuen wir uns über dieses Signal aus der Politik und danken auch unserem örtlichen Bundestagsabgeordneten Michael Kießling für sein Engagement, auf dessen Initiative hin der Termin zustande kam“, so der 1. Kommandant Christian Gleich.



In einer Gesprächsrunde mit dem Innenminister dankte er allen Feuerwehr Leuten, die sich tagtäglich in den Dienst des Anderen stellen und sprach Ihnen seinen größten Respekt aus. Es wurde über diverse Themen rund um die Feuerwehr diskutiert und über Chancen und Risiken im Ehrenamt gesprochen. Auch der Bundestagsabgeordnete Michael Kießling, der an dem Treffen teilnahm, betonte, wie wichtig Wertschätzung für ehrenamtliche Arbeit sei. „Sie alle leisten unermüdlich Hilfe, die nicht selbstverständlich ist. Die Gemeinde Denklingen kann stolz auf ihre Feuerwehr sein.“

# Abenteuer Ferienfahrten

Unterwegs mit den Pfadfindern im -Mietbus





- 04. August – Skyline Park
- 11. August - Buchheimuseum und Dampferfahrt
- 18. August - Allgäuer Bergbauermuseum
- 25. August - Legoland
- 1. September - Steiff Teddymuseum und  
Charlottenhöhle
- 8. September - Walderlebnispfad Füssen und  
Forggensee

Für Kinder und Jugendliche  
**Jetzt anmelden unter [www.vcp-lechrain.de](http://www.vcp-lechrain.de)**

  
**BAHN**  
**Oberbayernbus**

  
**Verband Christlicher  
Pfadfinder\*innen  
Stamm Lechrain e.V.**

  
**KREISJUGENDRING  
LANDSBERG AM LECH**

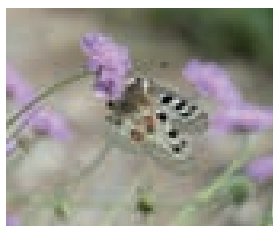
Veranstalter: VCP Stamm Lechrain e.V. – Am Weiher 5 – 86920 Denklingen



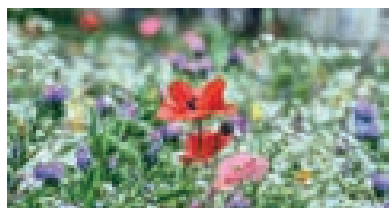
## GARTEN UND NATURFREUNDE

### Liebe Garten- und Naturfreunde

vor ein paar Tagen saß ich in aller Stille auf dem Steg, der über meinen Teich führt. Wie bei Frau Holle rief die Arbeit, „mach mich, willst du die Pechmarie sein“. Ich sagte vor mich



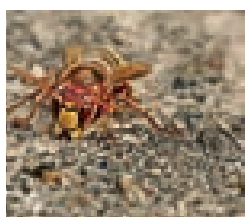
hin, ja, ja, ich komm bald. So saß ich da an diesem überaus heißen, anstrengenden Tag und beobachtete die Tiere in meinem Teich. Die Kaulquappen, die Bergmolche, Wasserläufer und auch die Bienen und andern Insekten. Eine Hornisse, die regungslos im Wasser schwamm, fiel mir beim Beobachten der Flugkünstler immer wieder ins Auge. Ich erblickte Insekten, Bienen und Hornissen erst über das Wasser einen oder mehrere Kreise ziehen um dann ganz schnell ins Wasser zu tauchen. Diese Wasserträgerinsekten, die



im Staat leben, müssen für ihre lieben Mitinsekten gerade bei dieser Hitze Wasser holen. Das machen sie, wie wenn sie Ei-

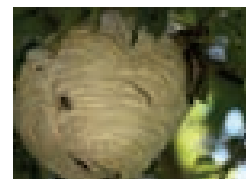
merchen dabei hätten um sich wie ein lebensmüder Bruchpilot ins Wasser zu stürzen, dann aber meistens sofort aufgetankt wieder in Richtung ihres Stockes oder Nestes fliegen. Durch das Umhersehen fiel mir immer wieder auch die vermeintlich tote Hornisse ins Auge. Plötzlich sah ich, dass sie ein Füßlein bewegte. Oha, hoppala, die scheint noch zu leben. Ich sprang von meinem herrlich bequemen Sitz auf und holte ein Holzbrettchen, fischte sie heraus und ließ sie in meiner Augenhöhe auf eine Mädesüßknospe klettern. Ich hatte den Eindruck, als wenn sie gerade mal so durchschnaufte und überlegen musste:

„Huch, dankeschön, nochmal davongekommen“. Dann fing sie an, ihr Gesicht mit diesen überdimensionalen Augen zu putzen und ihre Beinchen zu streicheln. Ich hatte und habe bis jetzt ein



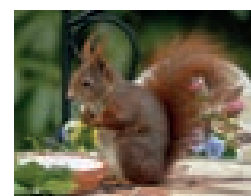
glückliches Gefühl, dieser überaus bedrohten, wirklich wichtigen Tierart eine Wasserträgerhornisse gerettet zu haben. Bei einem Vortrag im Juni 2018 im Landratsamt Landsberg von Dr. Billig habe ich mich wieder mal verliebt. In was habe ich mich da verliebt? Ja, richtig geraten, in die Hornissen und was kam genau in diesem Jahr zu mir? Ich sichtete die ersten Hor-

nissen auf meinem Ländle. Sie stehen unter Naturschutz und vertilgen Schädlinge in großer Zahl. Da ich letztes Jahr bei mir nur drei Kartoffelkäfer fand, ist es durchaus möglich, dass die Hornissen diese fressen. Vielleicht ist die Ansiedelung der Hornisse eine Möglichkeit, dieser doch sehr erheblichen Plage zu Leibe zu rücken. Ich muss das weiter beobachten.



Jetzt gerade, als ich das unter dem Schatten meiner wunderbaren Trauerweide schreibe, hüpf vom Hang herunter direkt an mir vorbei ein rotfelliges Eichhörnchen. Ich liebe es immer noch mehr, dieses kleine, Paradies, wo sich in den zehn Jahren, da ich es habe, durch meine permakulturistische Arbeit soviel Natur von selbst eingestellt hat, wie es hier nur möglich ist. Es sind Bodenbrüter da, in diesem Jahr haben sich auch einige Amselfamilien eingestellt. Blindschleichen, Bergmolche, verschiedene Kröten, Hermelin mit Familie usw. usf. In jedem weiteren Jahr stelle ich wieder fest, dass hier seltene vom Aussterben bedrohte Schmetterlinge sind, die ich vor ein paar Jahren bei einer Begehung mit Herrn Däubler von der unteren Naturschutzbehörde in der Hurlacher Heide flattern sah. Durch das Stehenlassen und dadurch das Aussamen vieler Wildblumen, wie Glockenblume, Witwenblume, wilde Möhre, Mohn und vor allen Dingen der Brennessel, vermehren sich Wildbienen und Schmetterlinge ganz großartig. Übrigens, wenn Ihr Eimer, Gießkannen oder Tonnen mit Wasser offen stehen lasst, tut doch einfach ein, zwei Zweige oder ein Holzbrettchen mit hinein, dass die beim Wasserfassen bruchgelandeten Insektlein wieder herauskrabbeln können. Vergelt's Gott!

Ein überaus herzliches Dankeschön möchte ich meinen ganz wunderbaren Vorstandsmitgliedern sagen, die mir jeder auf seine/ihre besondere Weise eine große Hilfe sind bei meiner



Tätigkeit als Vorsitzende und ohne die dieses Amt nicht möglich wäre. Es zeigt sich in unserem menschlichen Miteinander immer wieder, dass wir die „anderen“ brauchen, eben vom lieben Gott auch so angelegt sind, miteinander zu reden und gerade deshalb Lösungen finden, die einem alleine gar nicht einfallen. Ich wünsche Euch wachstumsreich-sonnigglücklich-herrlich duftende Sommerwochen.

# KONTAKT ZUM RATHAUS

## Mit der Maus ins Rathaus

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen auf unserer Internetseite [www.denklingen.de](http://www.denklingen.de) zur Verfügung:

- Einholen einer Melderegisterauskunft
- Passabfrage – Welchen Bearbeitungsstatus hat mein Pass bzw. Ausweisantrag?
- Anfordern einer Aufenthaltsbescheinigung
- Anfordern einer Meldebescheinigung
- Beantragung einer Auskunftssperre
- Anfordern eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- Anfordern eines Führungszeugnisses
- Kinderreisepass
- Umzug
- Zuzug
- Briefwahl beantragen
- Wasserzählerstand eingeben
- Gewerbeamt Online
- Abmeldung zur Hundesteuer
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Einzugsermächtigung
- Verlusterklärung eines Dokumentes
- Wiederauffindung eines Ausweisdokumentes
- Fundbüro
- Anmeldung Nebenwohnung
- Abmeldung Nebenwohnung
- Statuswechsel

## Öffnungszeiten

Mo–Fr 08.00–12.00 Uhr  
 Mo–Di 14.00–16.00 Uhr  
 Do 14.00–18.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung



## Ihre Ansprechpartner im Rathaus

	ZIMMER	TELEFON	EMAIL
Zentrale		0 82 43/8 53 33-33 Fax 0 82 43/8 53 33-544	gemeinde@denklingen.de standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	0 82 43/8 53 33-38	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	5	0 82 43/8 53 33-37	markus.breibinder@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	0 82 43/8 53 33-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Hartmann, Johann	7	0 82 43/8 53 33-40	johann.hartmann@denklingen.de
Jost, Birgit	4	0 82 43/8 53 33-36	birgit.jost@denklingen.de
Kettner, Katharina	9	0 82 43/8 53 33-31	katharina.kettner@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	0 82 43/8 53 33-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Schmid, Verena	10	0 82 43/8 53 33-32	verena.schmid@denklingen.de
Steer, Lisa-Maria	2	0 82 43/8 53 33-33	lisa-maria.steer@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter [www.denklingen.de](http://www.denklingen.de)

## Notrufe

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112	Polizei	110
Ärztlicher Notdienst bei geschlossenen Arztpraxen	116 117	Krankenhaus Landsberg	0 81 91/3330
		Krankenhaus Schongau	0 88 61/2150

## Gemeindeverwaltung Denklingen

Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
 Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33 Fax: 0 82 43 / 8 53 33 - 544  
 EMail: [gemeinde@denklingen.de](mailto:gemeinde@denklingen.de)  
 Internet: [www.denklingen.de](http://www.denklingen.de)

Öffnungszeiten:  
 Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr  
 Montag und Dienstag 14.00–16.00 Uhr  
 Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
 Sitz: Rathaus Denklingen, Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33

### Agentur für Arbeit, Nebenstelle Landsberg

Mühlweg 3a, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon 0 81 91 / 92 306 0

Jobcenter Landsberg am Lech  
 Telefon 0180 1000 256 851 000

### Bezirksskaminkehrermeister/Energieberater (HWK)

für Denklingen und Dienhausen, Stefan Kilian  
 St. Leonhardstr. 11, 86946 Pflugdorf  
 Telefon 0 81 94 / 99 86 538, Fax 0 81 94 / 99 86 539  
 für Epfach, Stefan Welz  
 Menhofer Straße 29, 86920 Denklingen  
 Telefon 0 82 43 / 96 10 10

### Amt für Landwirtschaft

KaiserLudwigStr. 8 a, 82256 Fürstenfeldbruck  
 Telefon 0 81 41 / 32 23 0

### Amtsgericht Landsberg am Lech

Lechstraße 7, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon 0 81 91 / 10 80

### Finanzamt Landsberg am Lech

IsraelBekerStr. 20, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon 0 81 91 / 332 0

### Polizeiinspektion Landsberg am Lech

Katharinenstraße 33, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon 0 81 91 / 932 0

### Landratsamt Landsberg am Lech

VonKühlmannStr. 15, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon: Zentrale 0 81 91 / 129 0  
 Abfallents./Beratung 0 81 91 / 129 1481  
 KfzZulassungsstelle 0 81 91 / 129 1337

### LechElektrizitätswerke, Betriebsstelle BuchloeLechrain

Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe  
 24Std.Störungsdienst: Tel. 0800 / 539 638 0

### Soziale Einrichtungen

Senioren und Pflegeheime  
 Alten und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt  
 Lechstraße 5, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon 0 81 91 / 91 95 0  
 CaritasSeniorenzentrum HeiligGeistSpital  
 KommerzienratWinklhoferStr. 3, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon 0 81 91 / 94 08 50  
 KreisSeniorenheim Vilgertshofen  
 Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen  
 Telefon 0 81 94 / 93 05 0  
 Seniorenpension Tannenhain  
 Augsburger Str. 36, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon 0 89 19 / 92 25 51  
 Ökumenische Sozialstation St. Martin  
 KommerzienratWinklhoferStr. 3, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon 0 81 91 / 92 860  
 Mobile Pflege Fuchstal  
 Wegäcker 2 a, 86925 FuchstalAsch  
 Telefon 0 82 43 / 99 35 50  
 Familienpflegewerk d. Bayer. Landesverbandes des KDFB e.V.  
 Ansprechpartner für Landsberg am Lech:  
 Roswitha HupferMüller  
 Telefon 0 82 45 / 2907, Fax 0 82 45 / 90 35 42  
 EMail: [hupfermueller@familienpflegewerk.de](mailto:hupfermueller@familienpflegewerk.de)

Hospiz und Palliativverein – Begleitung und Beistand für schwer  
 kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige  
 BischofRieggStr. 9 86899 Landsberg am Lech  
 Tel.: 08191/42388 Fax: 08191/921433  
 EMail: [info@hpfvlandsberg.de](mailto:info@hpfvlandsberg.de) Internet: [www.hpfvlandsberg.de](http://www.hpfvlandsberg.de)

### Beratungsstellen für Behinderte

Eulenweg 1, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon 0 81 91 / 94 91 0  
 EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung  
 Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung  
 Hauptstr. 42 – Altes Rathaus, 82229 Seefeld  
 Tel.: 08152/7940128 Fax: 08152/7940129  
 EMail: [eutb.ow@ospeev.de](mailto:eutb.ow@ospeev.de) Internet: [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

### Kindergarten „Maria Schutz“

BischofMüllerStraße 5, 86920 Denklingen  
 Telefon 0 82 43 / 13 44

### Schulen

Grundschule Denklingen,  
 Birkenstraße 4, Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 0, Fax 8 53 39 - 10  
 Weiterführende Schulen:  
 Mittelschule Fuchstal, 0 82 43 / 90130  
 Dom.Zim.Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 927010  
 IgnazKöglerGymnasium Landsberg, 0 81 91 / 6571080  
 Joh.Winklh.Realschule Landsberg, 0 81 91 / 92640  
 Staatl. Realschule Schongau, Tel. 0 88 61 / 2318 0  
 WelfenGymnasium, Schongau, Tel. 0 88 61 / 2333 0  
 MarienGymnasium Kaufbeuren, Tel. 0 821 / 455 811 600

### Gemeindebücherei

Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 14 [buecherei@denklingen.eu](mailto:buecherei@denklingen.eu)  
 Öffnungszeiten: Dienstag: 08.00–10.00 Uhr,  
 Donnerstag: von 16.00–18.00 Uhr

### Pfarrämter

Kath. Pfarramt „St. Michael“  
 Hauptstraße 26, 86920 Denklingen, Telefon 0 82 43 / 23 40  
 Kath. Pfarramt Asch  
 Telefon 0 82 43 / 23 05  
 Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus“ Epfach  
 Zentralbüro der PG Lechrain  
 St. NikolausStr. 12, 86934 Reichling, Telefon 0 81 94 / 5 39  
 Evang. Pfarramt Schongau  
 Blumenstr. 5a, Schongau, Telefon 0 88 61 / 73 58

### Ärzte

Allgemeinärztin Christina Neumann  
 Frühlingsstraße 1, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 20 71  
 Öffnungszeiten: Montag–Freitag: 08.00–12.30 Uhr,  
 Dienstag: 16.00–19.00 Uhr, Donnerstag: 16.00–18.00 Uhr  
 Zahnärztin Gabriele Klara Mihali  
 Am Weiher 22, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 96 87 20

### Psychiatrie – Krisendienst

Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not  
 0180 / 655 3000 (0,20 €/Anruf aus dem Festnetz; Mobilfunk  
 max. 0,60 €/Anruf), täglich von 9 bis 24 Uhr, 365 Tage im Jahr:  
 In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich  
 die Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns an den Krisendienst  
 Psychiatrie wenden.  
 Mehr Informationen unter: [www.krisendienstpsychiatrie.de](http://www.krisendienstpsychiatrie.de)

### Abfallentsorgung

Haus, Sperr und Biomüllabfuhr:  
 Kostenlose ServiceNummer 0800800 300 6  
 Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises  
 86928 Hofstetten, 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen, beim Bauhof:  
 Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 08.00–12.00 Uhr  
 (01.03.–31.10./Sommerzeit)  
 Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 09.00–12.00 Uhr  
 (01.11.–28.02./Winterzeit)

### Museum

Abodiacum Epfach, Ausstellung über röm. Geschichte  
 VIA CLAUDIA 16, 86920 Epfach, 0 82 43 / 8 53 33 - 33  
 täglich von 08.00–17.00 Uhr geöffnet

# VEREINSLISTE GEMEINDE DENKLINGEN

BORN TO BE WILD MC Landsberg e.V.	Röder Hermann	0157/74647316
Christliche Pfadfinder (VCP) Gruppe Denklingen	Albrecht Stephan	0152/26683974
Faschingsgesellschaft Epfach	Hahn Dominik	0176/63780436
FFW Denklingen	Sieg Stefan	0179/1259910
FFW Dienhausen	Schneider Eva	08243/9930964
FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Förderverein Sonnenschein	Lucketta Brigitte	08243/993474
Frauenbund Denklingen	Martin Michaela	08243/960890
Frauenkreis Epfach	Fridgen Claudia	08869/911210
Gartenbauverein Denklingen	Lehner Lucia	08869/9137076
Holzhauerverein	Ried Johann	08243/2727
Initiative Fuchstal-Bahn	Albrecht Tyll-Patrick	08243/993924
Jagdgenossenschaft Denklingen	Preisinger Ludwig	08243/2173
Jagdgenossenschaft Dienhausen	Müller Stefan	08243/9682333
Jagdgenossenschaft Epfach	Edenhofer Veronika	0151/46622481
1. Karate Dojo Altstadt/Obb.	Croll Mike	08869/912245
Kirchenchor Denklingen	Weber Jürgen	08243/960507
Kirchenchor Epfach	Denk Michael	08806/923732
Kirchenpfleger Denklingen	Hitzelberger Norbert	08243/1348
Kirchenpfleger Epfach	Klein Meinrad	08869/5303
Kommandant der FFW Denklingen	Gleich Christian	0151/51052878
Kommandant der FFW Dienhausen	Unsin Daniel	08243/9931974
Kommandantin der FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Landjugend Denklingen	Ahmon Christian	0151/40172613
Landjugend Epfach	Rambach Hannes	08869/1691
Musikverein Denklingen	Waldhör Jürgen	08243/961276
Pfarrgemeinderat Denklingen	Hefele Wolfgang	08243/1365
Pfarrgemeinderat Epfach	Geiger Ulrike	08869/5331
Reit- u. Turniergemeinschaft Neuhof	Maier Manuela	08869/5107
Schützenverein Denklingen	Mayer Markus	0152/23525287
Schützenverein Epfach	Volk Wolfgang	08869/9117245
Seniorenkreis Denklingen	Inning Ottilie	08243/1649
Seniorenkreis Epfach	Salcher-Stinglwagner Anna	08191/9705894
Spirit of Joy	Finsterwalder Andrea	08243/2691
Trachtenverein Epfach	Schelkle Matthias	08869/7754811
TSV Epfach	Lankes Yvonne	08869/921525
VdK Ortsverband Epfach	Edenhofer Peter	0175/2485943
Veteranenverein Denklingen	Braunegger Andreas	08243/3197
Veteranenverein Epfach	Heinen Walter	08869/879
VfL Denklingen	Martin Wolfgang	08243/960890
Waldgenossenschaft Denklingen	Schweiger Wendelin	08243/1587
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495



**Unser Service für Sie:**

- Neurechner
- Software Installation
- Server Installation
- DSL & Funkinstallation
- Netzwerkservice
- Datensicherungsservice

Hermann Bader · Wiesenstrasse 10 · 86869 Unterostendorf  
 Telefon 09144 - 92040 · Mobil 0177 - 843 940 9 · Fax 09144 - 920429  
 E-Mail info@bader-computer.de · www.bader-computer.de



**Wir lassen nur die Hand los nicht den Menschen**

**Bestattungsdienste**

Füssen | Marktoberdorf | Schongau | Kaufbeuren | Peiting



**Tagespflege mit Fahrdienst**  
 ... bietet pflegenden Angehörigen eine echte Entlastung ...

Wir bieten Ihnen in Ihrem gewohnten Zuhause wie auch in der Fuchstaler Senioren-Wohngemeinschaft ...

**... Professionelle ambulante Versorgung**

- Krankspflege und Alltagspflege
- Spezialisierte Palliative-Versorgung
- Qualifizierte Diabetiker-Versorgung
- Modernes Wundmanagement
- Essen auf Rädern - frisch zubereitet
- Hausnotruf
- Fahrdienste
- Individuelle Betreuung
- Kompetente Beratung u. Anleitung
- Tagespflege in Fuchstal - Aach und - Leeder
- Kurzzeitpflege



Beate Gärster & Pflege-/Betreuungsteam  
 Beratungsbüro: Wegdöcker 2 a · Fuchstal-Leeder  
 Tel: 0 82 43 / 99 35 50 • www.mobile-pflege-fuchstal.de

Unsere Versorgungsgebiete: LE Landsberg · Fuchstal · Buchloe · Kallertal  
 Reif · Ainsau · Epfach · Apfildorf · Denklingen · Schongau und weitere

Redaktionsschluss für **August**

**Dienstag, 27.07.2021**

Kontakt:  
**gemeinde@denklingen.de**

**AUS DEM STANDESAMT**

Eheschließung am 12.06.2021:

- Petermann Michael und Frank Stephanie, Epfach
- Kubanek Tobias und Wagner Franziska, Denklingen
- Guggemos Niko und Schubert Tatjana, Denklingen

**STERBEFÄLLE**

17.06.2021 Amato Rosario, Epfach  
 20.06.2021 Egner Xaver, Denklingen



# NOTIZEN



## Karriere bei der BMI

Die Bayerische Milchindustrie eG ist ein führendes Unternehmen der deutschen Molkereiwirtschaft. Unser breitgefächertes Sortiment hochwertiger Milchprodukte stellen wir in sieben Produktionsbetrieben in Bayern und Sachsen-Anhalt her.

Zur Verstärkung unseres Teams in **Peiting** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

- **Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d)**

Die ausführlichen Stellenausschreibungen sowie die Möglichkeit, sich direkt online zu bewerben finden Sie auf unserer Homepage [www.bmi-eg.com/Karriere](http://www.bmi-eg.com/Karriere).

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

[www.bmi-eg.com](http://www.bmi-eg.com)

**KLEINE AUFLAGE GROSSE WIRKUNG**

**DIGITALDRUCK von**



**LOUIS HOFMANN *Ihre Druckerei***

Telefon: 0 95 62 / 98 30-0 · Internet: [www.LH-Druckerei.de](http://www.LH-Druckerei.de)

# PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der  
Gemeinde Denklingen vom 02.06.2021  
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 02.06.2021  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:45 Uhr (Gesamtsitzungsende 23:10 Uhr)  
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,  
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
Aktenzeichen 0241 - 43121

## Anwesenheitsliste

**Erster Bürgermeister**, Braunegger, Andreas  
**Zweiter Bürgermeister**, Walter Norbert

## Mitglieder

Ahmon, Martin  
Hefe, Simon  
Heinen, Walter  
Killmann, Michaela  
Martin, Wolfgang  
Müller, Stefan  
Stahl, Anton  
Steinle, Florian

## Schriftführer

Hartmann, Johann

## Abwesende und entschuldigte Personen

### Mitglieder

Egner, Stephan  
Köbl, Herbert  
Reichhart, Barbara  
Sporer, Markus  
Wölfl, Regina

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.  | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 12.05.2021  | 01/2021/2048 |
| 2.  | Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe neben dem Brunnen der Gemeinde Denklingen im Stubental - Zustimmung zum Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und zum Antrag auf Erweiterung d. Trinkwasserschutzgebietes | 01/2021/2049 |
| 3.  | Erschließung des Baugebiets "Unter der Halde II" - Genehmigung des Nachtragsangebots Nr. 1   | 01/2021/2050 |
| 4.  | Erschließung des Baugebiets "Unter der Halde II" - Genehmigung des Nachtragsangebots Nr. 2   | 01/2021/2051 |
| 5.  | Erschließung des Baugebiets "Unter der Halde II" - Genehmigung des Nachtragsangebots Nr. 3   | 01/2021/2052 |
| 6.  | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Malerarbeiten - Vergabe der Arbeiten  | 01/2021/2053 |
| 7.  | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums -Sonnenschirme nebst Zubehör - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2054 |
| 8.  | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Trennwände - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2061 |
| 9.  | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 33. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;  | 01/2021/2041 |
| 10. | Dreiunddreißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB  | 01/2021/2043 |
| 11. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;   | 01/2021/2042 |
| 12. | Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II,, - Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB   | 01/2021/2044 |
| 13. | Bebauungsplan „Photovoltaik – Ökostrom 24,,; Satzungsbeschluss   | 01/2021/2047 |
| 14. | Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese,, zur Verlängerung des Garagendaches – Fl.Nr. 1290/17 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 17   | 01/2021/2046 |
| 15. | Beschaffungen für die gemeindlichen Feuerwehren  | 01/2021/2055 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1

#### Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 12.05.2021

##### Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 12.05.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

##### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

### TOP 2

#### Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe neben dem Brunnen der Gemeinde Denklingen im Stubental - Zustimmung zum Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und zum Antrag auf Erweiterung d. Trinkwasserschutzgebietes

##### Sachverhalt:

Die Vertreter des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe erläutern anhand eines digitalen Vortrages die diesbezüglichen Maßnahmen; diese sind auch aus den Anlagen zu dieser Beschlussvorlage ersichtlich. Herr Dr. Huber von der HydroConsult GmbH aus Augsburg, der die Anlagen der Gemeinde Denklingen betreute, ist ebenfalls anwesend.

##### Beschluss:

Vorbehaltlich der noch über die zukünftige Zusammenarbeit zu schließenden vertraglichen Vereinbarungen, die ebenfalls der Genehmigung durch den Gemeinderat bedürfen, stimmt der Gemeinderat den oben beschriebenen Maßnahmen und Anträgen zu.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

### TOP 3

#### Erschließung des Baugebiets „Unter der Halde II“ - Genehmigung des Nachtragsangebots Nr. 1

##### Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Das Nachtragsangebot wurde durch das Ingenieurbüro Steinbacher Consult aus Neusäß dem Grunde und der Höhe nach geprüft.
- Gegenstand des Nachtragsangebots: Schacht- und Anschlussarbeiten, TV-Untersuchung

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 01.04.2021 der Strommer Tiefbau GmbH aus Schongau. Die Nachtragssumme beträgt 15.207,96 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

### TOP 4

#### Erschließung des Baugebiets „Unter der Halde II“ - Genehmigung des Nachtragsangebots Nr. 2

##### Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Das Nachtragsangebot wurde durch das Ingenieurbüro Steinbacher Consult aus Neusäß dem Grunde und der Höhe nach geprüft.
- Gegenstand des Nachtragsangebots: Wasserleitungsarbeiten

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 01.04.2021 der Strommer Tiefbau GmbH aus Schongau. Die Nachtragssumme beträgt 1.897,92 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

### TOP 5

#### Erschließung des Baugebiets „Unter der Halde II“ - Genehmigung des Nachtragsangebots Nr. 3

##### Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien

- Das Nachtragsangebot wurde durch das Ingenieurbüro Steinbacher Consult aus Neusäß dem Grunde und der Höhe nach geprüft.
- Gegenstand des Nachtragsangebots: Straßenbauarbeiten

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 01.04.2021 der Strommer Tiefbau GmbH aus Schongau. Die Nachtragssumme beträgt 6.290,99 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

**TOP 6**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Malerarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite Ausschreibung – Es konnten 4 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Firma Thomas Demharter aus Dillingen 52.396,89 Euro
- Bieter 2 62.104,23 Euro
- Bieter 3 83.664,74 Euro
- Bieter 4 97.797,89 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Thomas Demharter aus Dillingen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 52.396,89 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

**TOP 7**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums -Sonnenschirme nebst Zubehör - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Für die Sonnenschirme liegen zwischenzeitlich 2 Angebote vor. Da wir das Fabrikat May festgelegt hatten, besteht wie auch bei anderen Großschirmherstellern Gebietschutz, und so ist es fast unmöglich, mehrere Angebote zu erhalten. Für alle

Schirme ist das Paket mit Beleuchtung und Heizstrahlern mit im Angebot, sowie alles an Kleinzubehör, was man braucht. Die Schirmhüllen selbst liefert der Außenanlagenbauer.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar (Freihändige Vergabe):

- TEAK&MORE aus Oderding 39.285,78 Euro
- Bieter 2 40.229,64 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma TEAK&MORE aus Oderding der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 39.285,78 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

**TOP 8**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Trennwände - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Anfragt wurden 3 Fachfirmen. Es wurden zunächst von allen 3 Firmen Angebote abgegeben, die jedoch noch mehrmals aufgrund der Raumgestaltung umgearbeitet werden mussten. Angefragt waren die Firmen Dorma-Hüppe, Hufcor und Abopart. Die Firma Hufcor hat vor kurzem ihr Angebot wieder zurückgezogen. Nach Überprüfung und mehrmaliger Überarbeitung sind die beiden verbleibenden Angebote nun vergleichbar.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar (Freihändige Vergabe):

- Firma Abopart aus Bad Zwischenahn 49.071,60 Euro
- Bieter 2 58.654,86 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma Abopart aus Bad Zwischenahn der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 49.071,60 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

**TOP 9**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 33. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021, gebilligt in der Sitzung vom 17.02.2021) im Rathaus Denklingen vom 18.02.2021 bis 01.04.2021 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 18.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021 bis zum 01.04.2021 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Die Frist wurde auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bis zum 16.04.2021 verlängert.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee

- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamtes Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 24 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 23.03.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.02.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.04.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 15.03.2021
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 31.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 02.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech,



- Schreiben vom 25.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 30.03.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 18.03.2021
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 23.02.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.03.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.02.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 13.04.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 19.02.2021

Folgende 16 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.02.2021
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 15.03.2021
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 30.03.2021
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.03.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.02.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 19.02.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 8 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 23.03.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.04.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech,

- Stellungnahme vom 31.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 02.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 25.03.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 23.02.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 13.04.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 25 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung  
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

## B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

### Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

## C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, E-Mail vom 23.03.2021

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten teilt mit, dass mit der 33. Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich Einverständnis besteht.

Im Rahmen der Bauphase muss die uneingeschränkte Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gegeben sein. Hierzu zählt auch, dass die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen gewährleistet sind bzw. sichergestellt werden.

Die durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auftretenden Emissionen (z.B. Staub bei der Bodenbearbeitung, Ernte, etc.) sind zu dulden.

### Beschluss:

Kenntnisnahme. Durch die Flächennutzungsplanänderung geht ein Wirtschaftsweg auf Flurstück Nr. 1687 Gemarkung Denklingen verloren, allerdings ist dieser an ein Wegesystem angeschlossen, welches die Erreichbarkeit der durch den Weg erschlossenen Felder von Osten aus ermöglicht. Der sich so ergebende Umweg von ca. 1 km wird als hinnehmbar eingestuft. Die ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Emissionen werden geduldet, die Auswirkungen dieser auf das Planungsgebiet werden durch die Eingrünung gemindert.

2) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.04.2021

### Wortlaut der Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren sowie zu o.g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Denklingen. Im Rahmen der o.g. Verfahren ist die Schaffung einer neuen Industriegebietsfläche GI gemäß § 9 BauNVO mit knapp 2,5 ha Größe, im Wesentlichen die Fl.Nrn. 1686 und 1686/1 umfassend, als Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Hirschvogel Automotive Group nun nach Süden beabsichtigt. Hier ist neben der Errichtung von Stellplätzen ganz im Nordosten der Neubau einer Logistik- und Fertigungshalle an der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL17) vorgesehen, die Gebäudearchitektur gliedert sich an die des restlichen Werks an und es wurden Emissionsbeschränkungen aufgenommen.

Das Vorhaben zur Unterstützung der Belange eines ortsansässigen Unternehmens durch Schaffung geeigneter Flächen für eine betriebliche Weiterentwicklung ist von unserer Seite zu befürworten; wir weisen allerdings, wie

auch im Planentwurf und Umweltbericht vermerkt, darauf hin, dass östlich des bestehenden Werksgeländes ein Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies und Sand Nr. 700 situiert ist. Wir bitten darum sicher zu stellen, dass für das Vorhaben Beeinträchtigungen künftiger oder in Planung befindlicher Kiesabbauflächen sowie der betrieblichen Aktivitäten bei bestehenden Anlagen und Gewerbebetrieben in der Umgebung seitens der Gemeinde Denklingen ausgeschlossen werden können, d.h. es also diese in keiner Weise negativ tangiert.

### Beschluss:

Kenntnisnahme. Das ca. 500 m nordöstlich gelegene Vorranggebiet Nr. 700 und dessen Belange wurde in der Planung berücksichtigt, es ergibt sich keine Einschränkung eines künftigen Abbaus der Kiesvorkommen durch die Änderung des Flächennutzungsplans.

3) Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 31.03.2021

### Wortlaut der Stellungnahme:

Das Sichtfeld zur Kreisstraße reicht nicht aus.

### Beschluss:

Kenntnisnahme. In der Flächennutzungsplanänderung sind hierzu keine Änderungen vorzunehmen, die Sichtfelder werden in der Bebauungsplanaufstellung behandelt.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Schreiben v. 02.03.2021

### Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABu-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen, oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen der Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art 1 Satz 1 und 2 i.V. mit Art 12 Bay-BodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisversorgung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

### Beschluss:

Kenntnisnahme. Die Anmerkungen zum Bodenschutz und zum Umgang mit Altlasten werden in der Bebauungsplanaufstellung behandelt.

5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben v. 25.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

Zu der Nr. 8.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Die Emissionskontingente sind in dB(A) ohne Lehrzeichen anzugeben. Die korrekte Schreibweise muss beachtet werden. Außerdem muss der Bezug angegeben werden (Bezug pro m<sup>2</sup>). Also muss es in der Festsetzung 8.2 wie folgt lauten:

LEK Tag..... 60 dB(A) / m<sup>2</sup>  
 LEK Nacht..... 52 dB(A) / m<sup>2</sup>

Beschluss:

Kenntnisnahme. Dies wird in der Bebauungsplanaufstellung korrigiert.

6) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 18.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 20-kV-Freileitung S6

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft unsere 20-kV-Leitung S6. Diese ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse.

Nachdem es sich um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. Ein Leitungsabbau ist von unserer Seite nicht vorgesehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und die Bestimmungen DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden.

Beschränkungen und Hinweise innerhalb der Leitungsschutzzone

Wir bitten folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten:

- Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

- Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen.

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Die Ausführungen des beigelegten Merkheftes für Baufachleute sind zu beachten.

Allgemeiner Hinweis

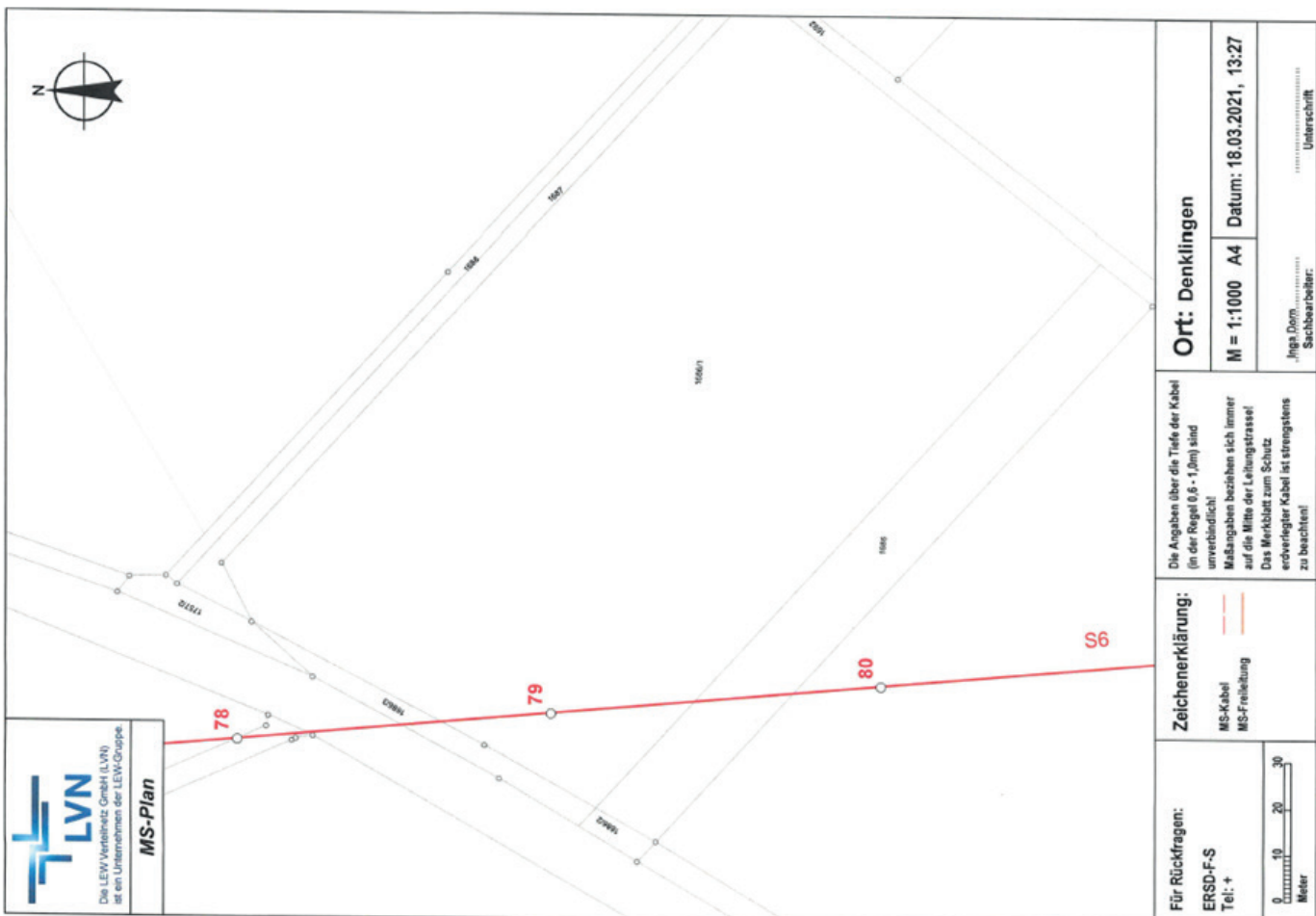
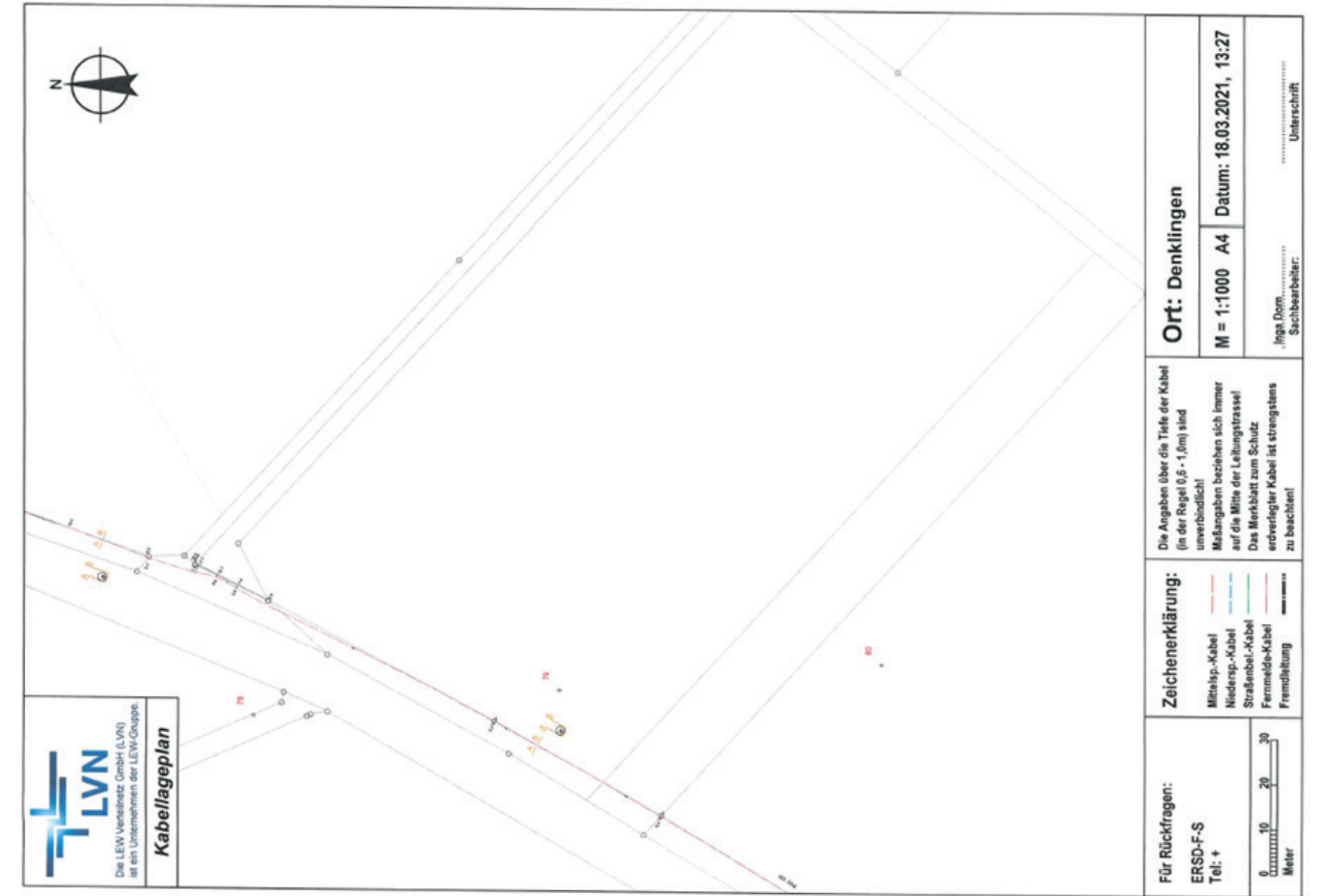
Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe  
 Bahnhofstraße 13  
 86807 Buchloe  
 Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr  
 Tel.: 08241/5002-386  
 E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.







## MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

### Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt. Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

### Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

### Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 – 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandseilen oder Kupferselle). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

### Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechendem Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

### Was tun, wenn's doch passiert?

Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

### Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

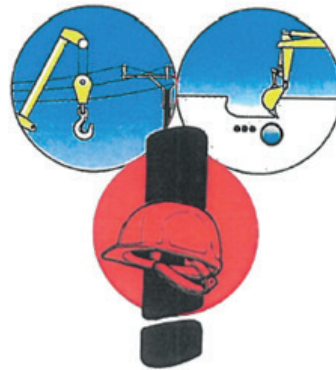
Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Baufachmanns an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

## Anschriften und Rufnummern



### Merkheft für Baufachleute

**WICHTIGE HINWEISE** zum Schutz der Leitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen



## Einleitung

Dieses Merkheft dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos beim zuständigen Versorgungsunternehmen (VU) angefordert werden.

Weitere Regelungen sind u. a. in den Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) und „Bauarbeiten“ (BGV C22) sowie in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGVR) enthalten.

## Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich .....	3
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers .....	3
Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen .....	4
Was tun ... ..	6
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen .....	8
Was tun ... ..	14
Nichteinhalten der Bestimmungen .....	15
Anschriften und Rufnummern .....	16

2

## Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

### Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muß der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des VU (Anschriften Seite 16) möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muß sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen des VU Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

### Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Die Erdüberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 80 cm. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlußleitungen – ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muß nicht notwendigerweise durch bewußt vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, daß solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

### Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trasserstangen, Pflocken, Sprührarbe u. ä.. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

4

## Geltungsbereich

Dieses Merkheft gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen im Gebiet des VU, das dieses Merkheft herausgegeben hat (gemäß Unternehmensbezeichnung durch Eindruck oder Stempel).

Zu den Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Meßkabel sowie Freileitungen.

## Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, daß der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

3

### Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher vom VU nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem VU wieder aufzunehmen.

### Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, daß eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Untermöhlung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem VU geschehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspielen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

### Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muß gewährleisten, daß mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

### Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

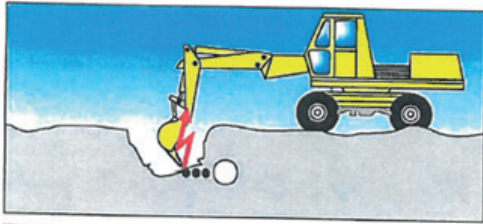
Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

### Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

5





## Was tun ...

### wenn trotz aller Vorsicht ... ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines **Starkstromkabels** stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das VU unverzüglich benachrichtigen!

Auch **Fernmeldekabel** erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernsprechverkehr, sondern auch der Übertragung von Meßwerten und Schältpulsen. Bei einer Beschädigung eines Fernmeldekabels deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Das VU benachrichtigen!

In jedem Fall:

Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

### wenn trotz aller Vorsicht ... eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer **Gasleitung** besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas! Deshalb:

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, z. B. Sturmlaternen, sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom VU, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.

### Achtung!

Falls eine **Gas-Hausanschlußleitung** beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlos Erdgas sind Aromastoffe beigemischt), die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, daß keine Gefahr droht. Erdgas kann z.B. nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

### wenn trotz aller Vorsicht ...

### eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten **Wasserleitung** besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten **Fernwärmeleitung** besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!

### Bei jeder Rohrleitung gilt:

Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die Isolierung einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder „nur“ die Wandung einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

Keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

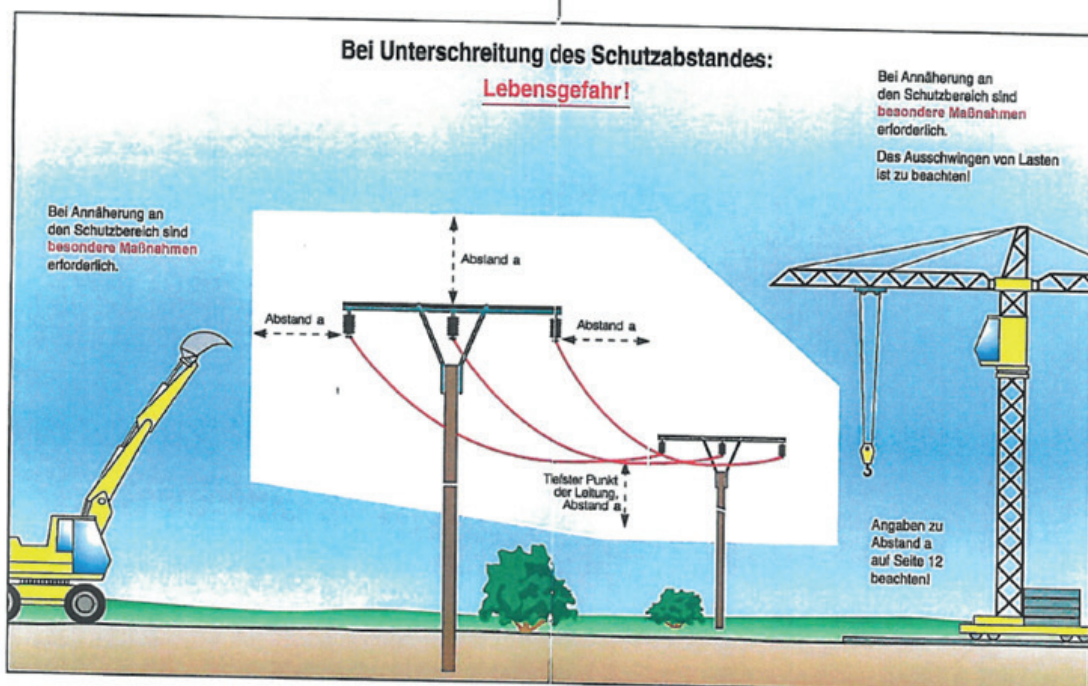
6

7

## Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20 000 Volt, ohne Windeinfluß

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

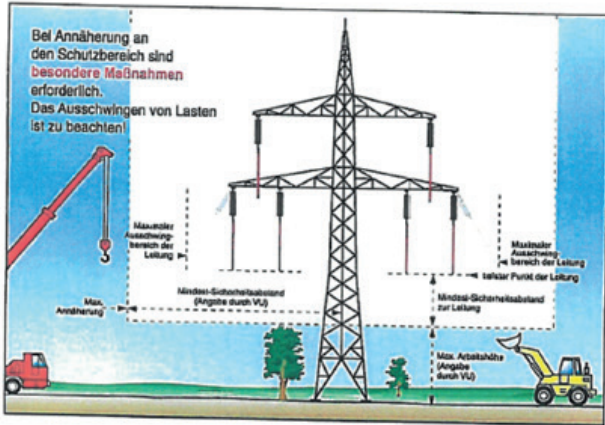


8

9

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 000 Volt, mit und ohne Windeinfluß

(Ansicht in Leitungsrichtung)



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:

**Lebensgefahr!**

10

**1. Achtung!**

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

**2. Schutzabstände**

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Kränen
- Kipper-Lastwagen
- Leitern
- Bauaufzügen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände a
bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	3 m nach allen Seiten
über 60.000 Volt	nach Angabe des zuständigen VU

Im Zweifelsfall erteilt das VU über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen. Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände a beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind (in Spannfeldmitte u. U. größer als a; vgl. Bild Seite 8/9) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem VU erforderlich.

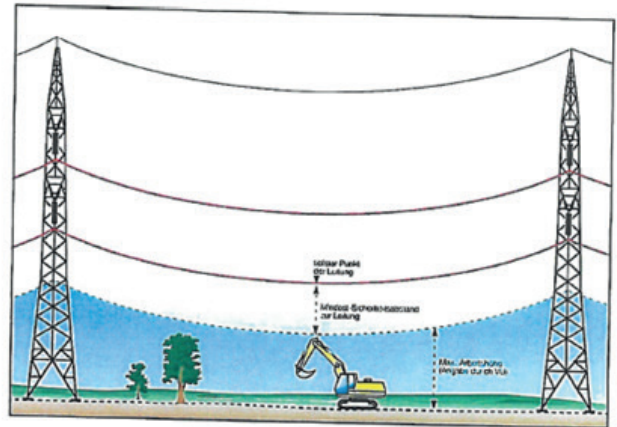
**3. Erfahrungen haben gezeigt:**

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

12

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:

**Lebensgefahr!**

11

**4. Besondere Maßnahmen**

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen einer fachkundigen Aufsicht, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des VU).
- Begrenzung des Schwenkbereiches des Krans.

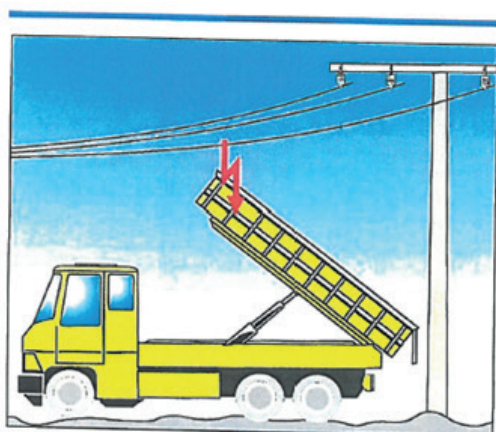
Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muß in Verbindung mit dem VU eine andere Lösung gefunden werden.

**5. Maste von Freileitungen**

- Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinktes Bandblech) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem VU anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

13





### Was tun ...

wenn trotz aller Vorsicht ... es zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leitersellen gekommen ist?

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leitersellen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.

14

- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, **nicht aussteigen**, sondern mit **geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- **Gefahrenstelle** im Umkreis von mindestens **10 m absperren**. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich das **VU benachrichtigen!**

### Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Ausgabe 2006

**Herausgeber**  
Verband der Netzbetreiber  
– VDN – e.V. beim VDEW, Berlin

ISBN-10: 3-6022-0869-2  
ISBN-13: 978-3-6022-0869-0

**copyright und Verlag**  
VWEW Energieverlag GmbH  
Kleyerstr. 88  
60326 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 7 10 46 87-3 18  
Telefax (0 69) 7 10 46 87-3 59  
E-Mail [vertrieb@vwew.de](mailto:vertrieb@vwew.de)  
Internet [www.vwew.de](http://www.vwew.de)

15

Beschluss:  
Kenntnisnahme. Die Existenz der 1 kV Leitung wird in der zeichnerischen Darstellung vermerkt. Der Umgang mit einer Bebauung bzw. Bepflanzung im Bereich der Leitungsschutzscheiden wird durch die Bebauungsplanaufstellung geregelt.

7) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München,  
Schreiben v. 23.02.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – und /oder der unabhängigen Wasserversorgung (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz-

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht angestimmt.

Beschluss:  
Kenntnisnahme. Der Brandschutz wird im Bebauungsplan behandelt.

8) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 13.04.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II“ bestehen gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Beschluss:  
Kenntnisnahme. Die weiteren Anmerkungen werden im Bebauungsplan behandelt.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

**TOP 10**

**Dreiunddreißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 02.06.2021 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 29.01.2021 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2021 wird verwiesen.

Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2021 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2021).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den von der Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH Terrabiota, Kaiser-Wilhelm-Straße 13, 82319 Starnberg ausgearbeiteten Plan zur dreiunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 02.06.2021 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2021 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zur dreiunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung inkl. Begründung nebst Umweltbericht sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

**TOP 11**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021, gebilligt in der Sitzung vom 17.02.2021) im Rathaus Denklingen vom 18.02.2021 bis 01.04.2021 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 18.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021 bis zum 01.04.2021 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Die Frist wurde auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bis zum 16.04.2021 verlängert.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München



- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 24 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 23.03.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.02.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.04.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 15.03.2021
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 31.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 02.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 05.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 25.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 30.03.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 18.03.2021
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 23.02.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.03.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.02.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 13.04.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 19.02.2021

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.02.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 15.03.2021
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.03.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.02.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 19.02.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 10 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 23.03.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.04.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 31.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 02.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 05.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 25.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 30.03.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 23.02.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 13.04.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 25 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung  
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, E-Mail vom 23.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten teilt mit, dass mit der 33. Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich Einverständnis besteht.

Im Rahmen der Bauphase muss die uneingeschränkte Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gegeben sein. Hierzu zählt auch, dass die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen gewährleistet sind bzw. sichergestellt werden.

Die durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auftretenden Emissionen (z.B. Staub bei der Bodenbearbeitung, Ernte, etc.) sind zu dulden.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Durch die Bebauungsplanaufstellung geht ein Wirtschaftsweg auf Flurstück Nr. 1687 Gemarkung Denklingen verloren, allerdings ist dieser an ein Wegesystem angeschlossen, welches die Erreichbarkeit der durch den Weg erschlossenen Felder sowohl in Verlängerung der Wernher-von-Braun-Str. von Südwesten, als auch von Südosten und Nordosten aus ermöglicht. So ergibt sich kein nennenswerter Umweg. Die ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Emissionen werden geduldet, die Auswirkungen dieser auf das Planungsgebiet werden durch die Eingrünung gemindert.

2) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.04.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren sowie zu o.g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Denklingen. Im Rahmen der o.g. Verfahren ist die Schaffung einer neuen Industriegebietsfläche GI gemäß § 9 BauNVO mit knapp 2,5 ha Größe, im Wesentlichen die Fl.Nrn. 1686 und 1686/1 umfassend, als Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Hirschvogel Automotive Group nun nach Süden beabsichtigt. Hier ist neben der Errichtung von Stellplätzen ganz im Nordosten der Neubau einer Logistik- und Fertigungshalle an der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL17) vorgesehen, die Gebäudearchitektur gliedert sich an die des restlichen Werks an und es wurden Emissionsbeschränkungen aufgenommen.

Das Vorhaben zur Unterstützung der Belange eines ortsansässigen Unternehmens durch Schaffung geeigneter Flächen für eine betriebliche Weiterentwicklung ist von unserer Seite zu befürworten; wir weisen allerdings, wie auch im Planentwurf und Umweltbericht vermerkt, darauf hin, dass östlich des bestehenden Werksgeländes ein Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies und Sand Nr. 700 situiert ist. Wir bitten darum sicher zu stellen, dass für das Vorhaben Beeinträchtigungen künftiger oder in Planung befindlicher Kiesabbauflächen sowie der betrieblichen Aktivitäten bei bestehenden Anlagen und Gewerbebetrieben in der Umgebung seitens der Gemeinde Denklingen ausgeschlossen werden können, d.h. es also diese in keiner Weise negativ tangiert.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Das ca. 500 m nordöstlich gelegene Vorranggebiet Nr. 700 und dessen Belange wurden in der Planung berücksichtigt, es ergibt sich keine Einschränkung eines künftigen Abbaus der Kiesvorkommen durch die

Aufstellung des Bebauungsplans.

3) Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 31.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Das Sichtfeld zur Kreisstraße reicht nicht aus.

Beschluss:

Die Schenkellänge der Sichtdreiecke wird entsprechend der beidseitig geltenden, zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 200 m vergrößert. Aus südlicher Richtung wird die Geschwindigkeit zwar unmittelbar vor der Zufahrt zum Planungsgebiet auf 80 km/h verringert, für das nötige Sichtfeld werden dennoch die davor geltenden 100 km/h angesetzt. Die in die Straßenböschung gepflanzten Linden im Bereich des südlichen Sichtdreiecks werden vom kreiseigenen Tiefbau Landsberg am Lech unterhalten, für eine entsprechende Aufastung wird gesorgt. Das nördliche Sichtdreieck fällt aufgrund des Kurvenverlaufs der LL17 zum Teil auf die westlich an die Straße angrenzenden Äcker. Diese Flächen werden im Bebauungsplan, entsprechend ihrer Nutzung, als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprechend erweitert.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 02.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABu-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen, oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen der Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art 1 Satz 1 und 2 i.V. mit Art 12 Bay-BodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisversorgung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Auf die Mitteilungspflicht an das Landratsamt gem. Art. 1 BayBodSchG wird in Ziffer B 11 des Bebauungsplanentwurfs hingewiesen, allerdings wurde nicht auf die Mitteilungspflicht an die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde verwiesen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte werden in Hinweis B11 aufgenommen.

5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere

Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail v. 05.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen von hier aus keine Bedenken. Uns ist lediglich ein Widerspruch in den Festsetzungen aufgefallen.

Nach der Nr. 3.5.2 der Festsetzungen beträgt die maximale erreichbare Gesamthöhe baulicher Anlagen einschließlich Dachaufbauten etc. 19,0 m, in Nr. 5.1 wird die Gesamthöhe auf 18 m beschränkt. Dieser Widerspruch sollte bereinigt werden.

Beschluss:

Anpassung. Zur Klarstellung wird eine Überschreitung der zulässigen Wandhöhe (von 15 m) um max. 3 m festgesetzt.

6) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 25.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

Zu der Nr. 8.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Die Emissionskontingente sind in dB(A) ohne Lehrzeichen anzugeben. Die korrekte Schreibweise muss beachtet werden. Außerdem muss der Bezug angegeben werden (Bezug pro m<sup>2</sup>). Also muss es in der Festsetzung 8.2 wie folgt lauten:

LEK Tag.....	60 dB(A) / m <sup>2</sup>
LEK Nacht.....	52 dB(A) / m <sup>2</sup>

Beschluss:

Die in der Stellungnahme empfohlene, korrekte Formulierung wird in A 8.2 übernommen.

7) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 30.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplanentwurf im Grundsatz zu, weist jedoch noch auf folgende Punkte hin:

In der Begründung bzw. im Umweltbericht bitten wir nachfolgende Hinweise zu ergänzen:

- Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Landsberg am Lech ist der Produktionsraum 6.1 „Alpenvorland“ (Vorkommensgebiet) nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Als Nachweis für die Verwendung der autochthonen Gehölzqualität sind ein Lieferschein der Bezugsfirma sowie der Herkunftsnachweis (Zertifikat gemäß Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern) vorzulegen.

2. Für die Einsaat der Ausgleichsfläche ist autochthones Saatgut im Sinne von Regioaatgut zu verwenden. Die Ansaat soll in Herkunftsregion 8 AV erfolgen. In der Ansaatmischung dürfen nur Arten, Unterarten oder Varietäten enthalten sein, die unter der Internetadresse [www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm](http://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm) für die jeweilige Herkunftsregion als geeignet gekennzeichnet sind. Die Erfüllung der o.g. Eigenschaften ist durch ein Zertifikat zu garantieren und sie muss nachweisbar sein (Vorlage des Zertifikats, Lieferschein, Rechnung).

Im konkreten Fall sollen mit autochthonem Wildpflanzen-Saatgut der betroffenen Herkunftsregion angesät werden: magere Ausprägung einer Flachland-Mähwiese (Salbei-Glatthaferwiese) für trockene bis frische Standorte, z.B. Artenmischung 02 „Fettwiese Herkunftsregion 8 AV von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4c BauGB die Gemeinde verpflichtet ist, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen. Ausgleichsflächen- und -maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zeitnah nach Inkraftsetzung der Bebauungsplansatzung (1 Jahr) zu erbringen;

Beschluss:  
Der geforderte Produktionsraum 6.1 für die geplanten Gehölzpflanzungen wird in Festsetzung A 7.8 ergänzt, auf die Nachweispflicht durch ein geeignetes Zertifikat wird im Umweltbericht unter Kapitel 3.3 hingewiesen. Die Herkunftsregionen für das Saatgut der Ausgleichsflächen wird in die Festsetzungen A 7.5 aufgenommen. Der Hinweis, dass die Gemeinde für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich ist, und dass diese spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erbracht werden müssen, wird in Ziffer B 16 aufgenommen. Der Link zu der Liste der zulässigen Arten wird nicht übernommen, da dieser nicht länger gültig ist. Stattdessen wird auf die Vorschlagsliste in Hinweis B 13 und 14 hingewiesen.

8) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 18.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 20-kV-Freileitung S6

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft unsere 20-kV-Leitung S6. Diese ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse.

Nachdem es sich um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. Ein Leitungsabbau ist von unserer Seite nicht vorgesehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und die Bestimmungen DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden.

Beschränkungen und Hinweise innerhalb der Leitungsschutzzone

Wir bitten folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten:

- Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

- Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen.

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Die Ausführungen des beigelegten Merkheftes für Baufachleute sind zu beachten.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe  
Bahnhofstraße 13  
86807 Buchloe  
Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr  
Tel.: 08241/5002-386  
E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de



Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.

## Skizzen un Erläuterungen siehe Seite 46 -51

Beschluss:

Kenntnisnahme. Die Existenz der 1 kV Leitung wird nun in Ziffer B 3 vermerkt. Die Lechwerke AG wird als Nutzungsberechtigter der Leitung in Ziffer A 6.7.1 aufgenommen. Die 20 kV Leitung mit ihren Masten und ihrer Schutzzone ist bereits im Bebauungsplanentwurf in der zeichnerischen Darstellung und mit den Ziffern A 6.7.2, B 4 und B 6 enthalten. Darüber hinaus wird bereits in Ziffer A 6.7.2 festgesetzt, dass vor einer Bebauung bzw. Bepflanzung im Bereich der Schutzzone der Leitung eine Verlegung derselben mit der Lechwerke AG als Leitungsbetreiberin abzustimmen ist. Dadurch kann vermieden werden, dass überhaupt Baumaßnahmen im Leitungsschutzbereich erforderlich werden.

9) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben v. 23.02.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen.

1) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach den Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Beyer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendehammer von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

3) Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über

zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

4) Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

5) Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und –art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht angestimmt.

Beschluss:

Zu 1)

Im Planungsumgriff liegt ein Knotenpunkt der Denklinger Wasserversorgung, allerdings handelt es sich hierbei nur um einen Schieber. Dieser muss zu einem Hydrantenknotenpunkt umgebaut werden. Deshalb wird der Hinweis B 19 „Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln der Arbeitsblättern W331 und W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) auszubauen. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 2)

Kenntnisnahme. Es werden keine neuen öffentlichen Verkehrswege im Zuge der Bebauungsaufstellung geplant. Die bestehenden öffentlichen Verkehrswege sind bereits für Befahrung mit Löschzügen geeignet. Die Planung der werkseigenen Verkehrsflächen wird im Zuge der Freiflächengestaltungsaufstellung erstellt, hierbei wird auf entsprechende Befahrbarkeit für Löschfahrzeuge Rücksicht genommen.

Zu 3)

Kenntnisnahme. Die geplante Logistikhalle bietet voraussichtlich nur ein ebenerdiges Geschoss. Da der Brandschutznachweis im Zuge der Eingabeplanung zu führen ist, wird die Fluchtwegplanung im Rahmen der Genehmigungsplanung des Bauvorhabens ausgearbeitet. Auf Ebene der Bebauungsaufstellung werden Möglichkeiten zur Fluchtwegbereitstellung geschaffen, indem um den Bauraum ein Freibereichspuffer von mindestens 3 m Abstand zur Eingrünung gelassen wird. So können Rettungswege in alle Richtungen angelegt werden.

Zu 4)

Kenntnisnahme. Es sind keine Dachgeschosse durch die Festsetzungen zulässig.



Zu 5)

Kenntnisnahme. In Festsetzung A 8.3 werden Anlagen und Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen wie radioaktiven Substanzen, Säuren, brennbare Flüssigkeiten oder aggressiven Gasen arbeiten, für unzulässig erklärt. Somit ergibt sich kein Erfordernis für eine zusätzliche Ausstattung der gemeindlichen Feuerwehr, zumal es eine Werkseigene Feuerwehr gibt, die für die Werksspezifischen Anforderungen ausgerüstet ist.

10) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail v. 13.04.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Weitere Hinweise oder Anforderungen werden nicht vorgetragen.

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir regen an, die Niederschlagswasserbeseitigung genauer zu konzeptionieren und die Möglichkeit einer multifunktionalen Nutzung von Flächen stärker zu berücksichtigen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument an [poststelle@wwa-wm.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-wm.bayern.de). Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Stellungnahme

1. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

1.1 Oberirdische Gewässer Oberirdische Gewässer sind im Umgriff des Bebauungsplans und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

1.2 Überflutungen infolge von Starkregen Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen: Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“

1.3 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Allerdings liegen uns Grundwassergleichenpläne, die das Plangebiet überstreichen. Demnach dürfte der Grundwasserflurabstand im Plangebiet in etwa ab 32 m unter Gelände zu erwarten sein. Trotz der relativ großen Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckenden Bodenschichten ist dennoch eine geringe Schutzwirkung dieser Deckschichten zu erwarten. In Verbindung mit der Lage des gegenständlichen Plangebiets im vermuteten weiteren Zustrombereich zu festgesetzten Wasserschutzgebiet „Lechmühlen“ der Gemeinde Vilgertshofen, ist daher dem vorsorgenden Boden- bzw. Grundwasserschutz eine besondere Bedeutung beizumessen. Hinweis: Wir bitten im Umweltbericht entsprechend um Überprüfung der Einstufung der Bedeutung des Schutzguts Wasser unter Einbeziehung der Lage im Zustrombereich sowie der gering durchlässigen Böden im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.“

1.4 Altlasten und Bodenschutz

1.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickertfähigen Horizont vorzunehmen.“

1.4.2 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden zwangsläufig Flächen versiegelt. Damit gehen für diese Flächen wichtige Bodenfunktionen im Sinne des BBodSchG verloren. Zentrales Ziel des BBodSchG ist es, diese zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Eingriffsregelung des BNatSchG ist nach § 1a (3) BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Das BNatSchG fordert zudem, dass Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen sind.

Um unvermeidbare Flächenversiegelungen zu reduzieren, wird empfohlen Flächen mehrfach zu nutzen – z.B. durch das Festsetzen, zumindest das Zulassen, von begrünten Flachdächern, um die Folgen der Flächenversiegelung teilweise zu kompensieren. Die Festsetzung unter Punkt 5.2 „Die Dacheindeckung erfolgt mit grünlich geschieferten Dachbahnen [...]“ steht dem o.g. Grundsätzen dahingehend entgegen.

Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m<sup>2</sup> oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen. Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Vorschlag für Änderungen zum Plan:  
 „Flachdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 10 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.“

Vorschläge für Hinweise zum Plan:  
 „Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen“  
 „Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

## 1.5 Wasserversorgung

1.5.1 Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung  
 Nach Angaben des Umweltberichts erfolgt die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz.

1.5.2 Lage zum Wasserschutzgebiet  
 Das Vorhaben liegt im weiteren Zustrombereich der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Vilgertshofen. Es befindet sich jedoch außerhalb des Wasserschutzgebiets. Bei der Planung der Niederschlagswasserbeseitigung ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund dessen nur eine Versickerung über die belebte Bodenzone zulässig ist. Dies gilt umso mehr, da sich im Bereich des Bebauungsplans hoch durchlässige Böden befinden, die sich an der Grenze der Zulässigkeit für eine Versickerung bewegen. Diesem Umstand ist eine hohe Bedeutung beizumessen und mit eventuell notwendigen Zusatzmaßnahmen zu begehen.

## 1.6 Abwasserbeseitigung

1.6.1 Allgemeines  
 Sofern vorhanden, ist das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept ist bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes fortzuschreiben. Sofern nicht vorhanden, wird die Erstellung hiermit angeregt.

1.6.2 Häusliches Schmutzwasser  
 Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den Anschluss an

die gemeindliche Kanalisation nach Vorreinigung durch die werkseigene Abwasserreinigungsanlage.

1.6.3 Industrielles Abwasser  
 Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.  
 Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (Gemeinde und Abwasserzweckverband) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der § 58 WHG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

Die entsprechenden Regelungen als Indirekteinleiter sind zu beachten. Wesentliche Änderungen der genehmigungspflichtigen Abwasseranlage- und -einleitung für nichthäusliches Abwasser sind wasserrechtlich zu beantragen.

1.6.4 Niederschlagswasser  
 Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine ausreichende Durchlässigkeit wurde nach dem vorliegenden Umweltberichtsentswurf bei dem angrenzenden Bebauungsplangebiet (Hirschvogel Automotive Group) bereits mit 10-3 m/s nachgewiesen.  
 Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Der vorliegende Planentwurf sieht vor, Niederschlagswasser dezentral zu versickern zu versickern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser, vornehmlich über den bewachsenen Oberboden zu versickern ist und unterirdische Versickerungsanlagen, insbesondere ohne Filter, nur im Ausnahmefall zugelassen sind (s. DWA-M153). Aufgrund der hohen Durchlässigkeit und damit geringen Schutzfunktion der anstehenden Kiese und der Lage im weiteren Zustrom eines Wasserschutzgebiets ist der dazu notwendige Flächenbedarf im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Eine entsprechend qualifizierte Erschließungskonzeption mit Darstellung der Sickerflächen im Bebauungsplan halten wir für erforderlich. Das Bauleitverfahren stellt aus Sicht der Wasserwirtschaftsverwaltung den günstigsten Zeitraum für entsprechende Planungen dar.  
 Im Sinne der ressourcensparenden Mehrfachnutzung wird angeregt, die Flächen der Randeingrünung, die Anlagen zur Löschwasserbereitstellung (als Absetzanlage + ggf. zusätzliches Volumen für Brauchwassernutzung), die Dachflächen als Grünflächen (zur Rückhaltung, Verdunstung, Verbesserung des Mikroklimas, Schaffung von Lebensraum, Einfügen in das Landschaftsbild, UV-Schutz für die Dichtbahnen, Hitzeschutz für das Gebäude, Eingriffskompensation, Statement...), durchlässige Beläge bei geringen Flächenbelastungen, Nutzung des bewachsenen Oberbodens als günstigen und wartungsfreundlichen Filter, etc. mit in den Planungsprozess einzubeziehen. Dabei verweisen wir auf Festsetzung 7.6.

Vorschlag zur Änderung des Plans:  
 Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).  
 „Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw.

Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwasser sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.“

## 2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Zu 1.1

Kenntnisnahme. Aufgrund des nahezu ebenen Planungsgebiets und angesichts der hohen Durchlässigkeit des anstehenden Bodens sowie der Tatsache, dass keine Kellergeschoße geplant sind, besteht keine Notwendigkeit, die Planungsempfehlungen aus der Arbeitshilfe zu übernehmen. Der Planungsbegünstigte erhält jedoch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts.

Zu 1.2

Kenntnisnahme. Da die Wahrscheinlichkeit einer durch Starkregen verursachten Überflutung aufgrund der vorliegenden Geländesituation (hohe Bodendurchlässigkeit, keine Senken) sehr gering ist und keine Kellergeschosse geplant sind, wird der Hinweis zunächst nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 1.3

Die Einstufung des Schutzgutes Wassers erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft“. Dabei wurde die Bedeutung des Schutzguts anhand der Beschreibung „Gebiet mit hohem, intaktem Grundwasserflurabstand“ als „mittel“ (Kategorie II unterer Wert) eingestuft. Fälschlicherweise wurde im Umweltbericht jedoch eine geringe Bedeutung (Kategorie I oberer Wert) vermerkt. Dies wird korrigiert. Der vorgeschlagene Hinweis wird nicht übernommen, da die Halle auf einer Bodenplatte ohne Keller flach gegründet wird und keine der dazugehörigen Baumaßnahmen in das tiefliegende Grundwasser eingreifen werden.

Zu 1.4.1

Kenntnisnahme. Auf den ordnungsgemäßen Umgang mit Altlastenfunden wird in Ziffer ausreichend B 11 hingewiesen. Da im Planungsgebiet in der Vergangenheit ausschließlich landwirtschaftliche Nutzungen existierten, wird Niederschlagswasser auch nicht in der Umgebung einer Altlast versickert. Daher wird auf den Hinweisvorschlag verzichtet.

1.4.2

Eine Dachbegrünung ist nach wie vor nicht vorgesehen, da die Hirschvogel Automotive Group die Nutzung der Dachflächen mit PV-Anlagen vorsieht. Außerdem möchte die Firma sich die Möglichkeit einer späteren Nutzungsänderung der Halle vom Logistik- zum Fertigungszweck vorbehalten. Hierbei könnten weitere Dachaufbauten erforderlich werden, die eine Entfernung der Dachbegrünung voraussetzen würde.

Die Festsetzung A 5.3 „Flachdächer sind mit einer Photovoltaikanlage auszustatten oder alternativ durch eine mit Gräsern und Wildkräutern bepflanzte Substratschicht mit min. 10 cm Stärke zu begrünen.“ wird aufgenommen. Die Festsetzungsnummer A 5.1 liegt fälschlicherweise zweimal vor, hier wird die Nummerierung korrigiert.

Dementsprechend werden Dachbegrünungen in Festsetzung A 5.4 (vorher A 5.2) nun als allgemein zulässig erklärt. Dadurch wird eine Dachbegrünung, für den Fall das keine Photovoltaikanlage errichtet wird, vorgeschrieben. Der Festsetzungsvorschlag wird aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Der Hinweisvorschlag wird in Ziffer B 11 aufgenommen.

Zu 1.5.1

Kenntnisnahme

Zu 1.5.2

Kenntnisnahme. Es ist nur eine Versickerung über die belebte Bodenzone geplant. Daher sind keine Zusatzmaßnahmen erforderlich

Zu 1.6.1

Kenntnisnahme. Eine erhebliche Steigerung des anfallenden Abwasservolumens ist durch den Betrieb der Logistikhalle nicht zu erwarten. Daher ist eine Anpassung des Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde nicht zwingend erforderlich. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Nutzungsänderung zu einer Produktionsstätte erfolgen, wird dieser Punkt berücksichtigt.

Zu 1.6.2

Kenntnisnahme.

Zu 1.6.3

Kenntnisnahme. Durch die geplante Nutzung der Halle zur Warenlagerung und Logistik werden keine industriellen Abwässer erzeugt. Unabhängig davon werden die Abwässer des Werks durch eine werkseigene Abwasseraufbereitungsanlage prozessiert.

Zu 1.6.4

Die geplante Versickerung war im Bebauungsplanvorentwurf nicht näher konzipiert. Da Wasser über den belebten Oberboden versickert werden soll, werden dem Festsetzungsvorschlag entsprechend hierfür die Pflanzflächen der Eingrünung herangezogen. Dabei werden nun im Bebauungsplan die Pflanzflächen (A 7.3) ebenfalls als Flächen für die Versickerung ausgewiesen. Hierfür werden, für einen 30-jährigen Bemessungsregen Mulden von mind. 1.450 m<sup>2</sup> Fläche und 40 cm Tiefe benötigt. Die Mulden können bepflanzt werden. Die Forderung nach möglichst wasserdurchlässigen Flächen ist, wie in der Stellungnahme erwähnt, bereits in Festsetzung A 7.6 vertreten. Der Vorschlag für die textliche Festsetzung wird als Hinweis B 18 aufgenommen. Darüber hinaus wird hierbei aufgezeigt, dass hinsichtlich der großen, zu versickernden Niederschlagsmengen und der hohen Durchlässigkeit die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung zu prüfen ist.

Zu 2.

Kenntnisnahme.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

## TOP 12

**Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II“, - Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB**

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 02.06.2021 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ in der Fassung vom 29.01.2021 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2021 wird verwiesen.

Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2021 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2021).

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den von der Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH Terrabiota, Kaiser-Wilhelm-Straße 13, 82319 Starnberg ausgearbeiteten Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2021 mit den jeweils beschlossenen Änderungen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ in der Fassung vom 02.06.2021 nebst Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

#### TOP 13

##### Bebauungsplan „Photovoltaik – Ökostrom 24,“; Satzungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Hinsichtlich des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Ökostrom 24“ sind im Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung veranlassen würde (siehe Sitzung vom 28.04.2021, TOP 9 „Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge“).

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Ausfertigung des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Ökostrom 24“ einschließlich Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.04.2021, als Satzung. Als Anlagen sind der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie das Blendgutachten der SolPEG GmbH vom 19.04.2021 beigelegt. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und bekannt zu machen.

**Abstimmung:** Ja 7 Nein 3 Anwesend 10

#### TOP 14

##### Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“, zur Verlängerung des Garagendaches – Fl.Nr. 1290/17 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 17

#### Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1290/17 der Gemarkung Denklingen wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht.

Die Errichtung einer Garage/ eines überdachten Stellplatzes (Verlängerung des Garagendaches) bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Es liegt jedoch Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO vor. Es handelt sich um eine konstruktiv eigenständige Garage, mit einer mittleren Wandhöhe von max. 3 m und einer Fläche von < 50 m<sup>2</sup>.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Gebietsart ist als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Nach § 12 BauNVO i.V.m. § 4 BauNVO sind Garagen und Stellplätze in allgemeinen Wohngebieten zulässig.

Das Vorhaben entspricht jedoch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Die Baugrenze wird nicht eingehalten. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen liegt vor (siehe Anlage).

Die Gemeinde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO über Befreiungen in verfahrensfreien Angelegenheiten entscheiden.

Eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

#### Beschluss:

Die isolierte Befreiung hinsichtlich der Baugrenzen für die geplante Garage ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

**TOP 15**

**Beschaffungen für die gemeindlichen Feuerwehren**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Ausschreibung der von den örtlichen Feuerwehren beantragten Ausrüstungsgegenstände für das Kalenderjahr 2021. Es liegen folgende Angebote vor:

Fa. Krümpelmann GmbH, Ergolding Allgem. Beschaffungen	8.684,22 €
Fa. Krümpelmann GmbH, Ergolding Swissphone Quattro XLi-Set	478,56 €
Fa. BAS GmbH, Planegg Helme u. Schutzanzüge	8.031,79 €
Fa. Lutz, Gersthofen Werkstattwagen	2.089,00 €
Fa. Ziegler GmbH, Giengen/Brenz Akku Peli Rals 9440	169,52 €
Idealo.de 3 Tablets Samsung Galaxy inkl. Halterung	1.037,55 €
Idealo.de Outdoor-Smartphone für Einsatzfahrzeug	155,99 €
Fa. BayWa Werkstattwagen	699,01 €
Amazon Gewerbe-Staubsauger	122,90 €

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass das Angebot der Fa. Krümpelmann GmbH, das Angebot der Fa. BAS GmbH sowie die Angebote der Firmen Lutz, Ziegler GmbH, idealo, BayWa und Amazon anzunehmen sind.

Gesamtkosten: 21.468,54 €

**Abstimmung:** Ja 10    Nein 0    Anwesend 10

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:45 Uhr

Andreas Braunegger  
**Erster Bürgermeister**

Johann Hartmann  
**Schriftführer**



# PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der  
Gemeinde Denklingen vom 23.06.2021  
Öffentlicher Teil

**Sitzungsdatum:** Mittwoch, 23.06.2021  
**Beginn:** 19:30 Uhr  
**Ende:** 20:35 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:50 Uhr)  
**Ort:** Bürgersaal des Rathauses Denklingen,  
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
**Aktenzeichen** 0241 - 43122

## Anwesenheitsliste

**Erster Bürgermeister,** Braunegger, Andreas  
**Zweiter Bürgermeister,** Walter Norbert

## Mitglieder

Ahmon, Martin  
Hefe, Simon  
Heinen, Walter  
Killmann, Michaela  
Köbl, Herbert  
Martin, Wolfgang  
Müller, Stefan  
Reichhart, Barbara  
Sporer, Markus  
Stahl, Anton  
Steinle, Florian  
Wölfl, Regina

## Schriftführer

Hartmann, Johann

## Abwesende und entschuldigte Personen Mitglieder

Egner, Stephan

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 02.06.2021 01/2021/2073
2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hinterberg“; ergänzendes Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB); Behandlung der im Verfahren § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Beschlussvorschläge 01/2021/2085
3. Bebauungsplan „Hinterberg“ ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB; Satzungsbeschluss 01/2021/2088
4. Erschließung des Baugebiets "Hinterberg" - Straßenbau-, Wasserleitungs- und Kanalbauarbeiten, u. a. - Vergabe der Arbeiten 01/2021/2074
5. Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Wohnbaugebiet "Hinterberg" 01/2021/1890/1
6. Kindertagesstätte Denklingen - Erweiterung durch Container an der Mehrzweckhalle Denklingen - Anmietung und Bezuschussung 01/2021/2075
7. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Kindergartens in Modulbauweise – Fl.Nr. 142 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 6 01/2021/2072
8. Vierunddreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung eines Waldkindergartens auf dem Flurstück 1209 Gemarkung Denklingen – Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB; 01/2021/2071
9. Vierunddreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung eines Waldkindergartens auf dem Flurstück 1209 Gemarkung Denklingen – Aufstellungsbeschluss 01/2021/2070

- |     |  |              |   |
|-----|--|--------------|---|
| 10. | Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“ zur Errichtung eines runden Glaspavillon als Windschutz – Fl.Nr. 1290/27 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 27 | 01/2021/2091 | Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.<br>Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen. |
| 11. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Betriebsleiterhauses mit Doppelgarage und Werkstatt – Fl.Nr. 209/3 Gemarkung Dienhausen – Neuwäldleweg 12                                 | 01/2021/2092 | <b>Öffentliche Sitzung</b>  |
| 12. | Dreißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Verfahren §§ 3(1) 4(1) BauGB   | 01/2021/2093 | <b>TOP 1</b><br><b>Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 02.06.2021</b>  |
| 13. | Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel„ - Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB;   | 01/2021/2094 | <b>Sachverhalt:</b><br><br>Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 02.06.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“  |
| 14. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Vorhanganlagen Bühne - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2076 | <b>Beschluss:</b><br><br>Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.  |
| 15. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Bühnenbeleuchtung - Vergabe der Arbeiten  | 01/2021/2077 | <b>Abstimmung:</b> Ja 14    Nein 0    Anwesend 14   |
| 16. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Putzarbeiten/ Teilleistung - Erneute Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2078 | <b>TOP 2</b><br><b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hinterberg“; ergänzendes Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB); Behandlung der im Verfahren § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge</b>   |
| 17. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Garten- und Landschaftsbau - Genehmigung des 2. Nachtragsangebotes  | 01/2021/2067 | <b>Sachverhalt:</b><br><br>Der Gemeinderat Denklingen hat am 16.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterberg“ gefasst. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 20.03.2020 am 22.04.2020 als Satzung beschlossen.   |
| 18. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Malerarbeiten/ Sondertechniken (Terrastone) - Vergabe der Arbeiten  | 01/2021/2066 | Der am 14.05.2020 in Kraft getretene Bebauungsplan wurde mit Schriftsatz vom 20.08.2020 mit einem Normenkontrollantrag angegriffen.   |
| 19. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Waschtische Gäste-WC's - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2087 | Die Gemeinde hat die Rechtsanwaltssozietät Siebeck Hofmann Voßen aus München beauftragt, sie in dem Normenkontrollverfahren zu vertreten. Die Sozietät wurde gleichzeitig beauftragt, die Wirksamkeit des Bebauungsplans rechtlich zu überprüfen.   |
| 20. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Stühle, Barhocker, Biergartenbestuhlung (ohne Bänke) - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2089 | Die rechtliche Prüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bebauungsplan unter erheblichen Mängeln leidet und unwirksam ist.   |
| 21. | Kalkulation der Wasserbezugsgebühren für das Jahr 2021   | 01/2021/2068 | Die Gemeinde leitete hierauf am 02.12.2020 ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur Heilung der Mängel ein.  |
| 22. | Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2021  | 01/2021/2069 |   |

Im Zuge des ergänzenden Verfahrens wurde der Bebauungsplan nebst Begründung überarbeitet.

Die aus rechtlicher Sicht kritischen Punkte wurden behoben. Das von der Gemeinde beabsichtigte Planungsziel wurde dabei nicht verändert, auch ist die Grundkonzeption des Bebauungsplans gleichgeblieben.

Nachdem das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Weilheim im Planaufstellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange in seiner Stellungnahme vom 21.02.2020 Zweifel an der Eignung der Böden für die im Bebauungsplan vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers geäußert und weitere Überprüfungen gefordert hatte, beauftragte die Gemeinde die Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH mit weiteren Untersuchungen. In dem Untersuchungsbericht zur Versickerung vom 14.04.2021, gelangte die Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH zu dem Ergebnis, dass die Durchlässigkeit der Böden als sehr hoch einzustufen ist. Eine Versickerung ist damit im Baugebiet technisch nach den Angaben gemäß DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 möglich.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans samt Begründung des Bebauungsplans „Hinterberg“ wurde in der Fassung vom 28.04.2021 in der Sitzung vom 28.04.2021 gebilligt.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 28.04.2021, gebilligt in der Sitzung vom 28.04.2021) im Rathaus Denklingen vom 10.05.2021 bis 31.05.2021 statt. Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 03.05.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 28.04.2021 bis zum 31.05.2021 Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind 2 Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 18 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 19.05.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 06.05.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 04.06.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 21.05.2021
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 03.05.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 18.05.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 18.05.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 17.05.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 19.05.2021

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech. E-Mail vom 17.05.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 07.05.2021
- Landratsamts Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech. E-Mail vom 09.06.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 05.05.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 27.05.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 06.05.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 04.05.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB, Weilheim, E-Mail vom 28.05.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 12.05.2021

Folgende 13 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 19.05.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 06.05.2021
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 21.05.2021
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 03.05.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 18.05.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 18.05.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 17.05.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech. E-Mail vom 17.05.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 07.05.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 05.05.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 06.05.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 04.05.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 12.05.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 5 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 04.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 19.05.2021
- Landratsamts Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech. E-Mail vom 09.06.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München,

- Schreiben vom 27.05.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB, Weilheim, E-Mail vom 28.05.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 31 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

#### Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Abwägungsvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

- A. Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung
- Bürger A, Schreiben vom 12.05.2021

Ein Einheimischenmodell sei auch mit einem Punktesystem nicht realisierbar, da es keine weniger begüterten Bauwerber mehr gäbe, die sich Immobilien im Plangebiet leisten könnten, insbesondere, da die Baukosten in letzter Zeit gestiegen seien. Bisher hätten sich nur begüterte Personen oder Personen aus begüterten Familien um ein Grundstück beworben, für weniger begüterte Personen sei eine Bewerbung aufgrund finanzieller Aspekte nicht interessant. Es würde somit der Bedarf für Einfamilienhäuser und die Planungsgrundlage wegfallen.

Abwägung:

Mit der Ausweisung des Baugebietes „Hinterberg“ macht die Gemeinde Denklingen von ihrer verfassungsmäßig zugestandenen Planungshoheit zum Wohl ihrer Bürger Gebrauch.

Die Bevölkerungszahlen der Gemeinde Denklingen sind in den letzten zehn Jahren vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2019 von 2.557 auf 2.929 Einwohner jährlich kontinuierlich gestiegen. Der Anteil der Bevölkerung teilt sich zum 31.07.2019 wie folgt auf:

- bis 20 Jahre: 635 Einwohner,
- 21 bis 30 Jahre: 355 Einwohner,
- 31 bis 40 Jahre: 386 Einwohner,
- 41 bis 50 Jahre: 386 Einwohner,
- über 50 Jahre: 1.167 Einwohner.

Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Wohnungen in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird, da sich der Anteil der jugendlichen Bevölkerung bis 30 Jahren auf 990 Personen ( $\geq$  ein Drittel der Gesamtbevölkerung) beläuft. Zudem ist bei der Entwicklung des zukünftigen Wohnbedarfs auch eine zu erwartende Zuwanderung zu berücksichtigen insbesondere wegen der prosperierenden Gewerbeentwicklung mit zahlreichen Arbeitsplätzen am Hauptort.

Die Ausweisung des Baugebietes wurde von der Gemeinde in die Wege geleitet, um die nachweisbare umfangreiche Nachfrage seitens der einheimischen jungen Bevölkerung nach verfügbarem Bauland zu decken und vor allem um eine Abwanderung dieser Bevölkerungsschicht zu verhindern bzw. einer solchen entgegen zu wirken. Die Ausweisung des Baugebietes soll auch zum wichtigen Erhalt der in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen (Kindergarten, Schule usw.) beitragen.

Insofern besteht aus Sicht der Gemeinde ein Bedarf für den geplanten Wohnraum, eine Planungsgrundlage besteht.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 13:1

- Bürger A, Schreiben vom 12.05.2021

Der Feldweg Menhofer Straße, der Bestandteil der Verkehrsplanung ist, sei zu schmal. Die Schleifenführung erzeuge eine hohe neue Verkehrsbelastung für Dorf und Anlieger, ferner hätte die Schleife eine zu große Steigung. Der Feldweg sei bei Schnee nicht befahrbar und auch nicht räumbar.

Der Bürger empfiehlt, die Verkehrsführung durch den Höhenweg in beide Richtungen ohne den Feldweg zu leiten.

Der Höhenweg sei in der digitalen Flurkarte und damit offiziell immer 6 Meter und mehr breit, sodass er sich als Anliegerstraße besser eignen würde.

Es wären auch die Anlieger unten am Höhenweg 2 und 3 nicht mehr belastet, da erwarten sei, dass sich der Verkehr nach oben und unten gleich verteilt.

Die Menhofer Straße sei durch die vielen landwirtschaftlichen Riesenfahrzeuge und die Engstelle eine sehr gefährliche Straße für Kinder und ältere Menschen. Ein Problem das ein Weg nach Nordwesten nicht hätte.

Abwägung:

Die Gemeinde hält an ihrer Verkehrsplanung fest. Diese entspricht nach der Stellungnahme der Verkehrsplaner Steinbacher Consult vom 14.06.2021 den fachlichen Anforderungen, insbesondere den Vorgaben aus der Richtlinie für die Anlage von Erschließungsstraßen RASt 2006.

Die RASt 2006 beinhaltet die Entwurfsquerschnitte Wohnweg, Wohnstraße und Sammelstraße, die das Gerüst der Verkehrserschließung von Wohnbaugebieten definieren. Die Straße im hiesigen Baugebiet ist aufgrund der geringen Länge, der vorherrschenden Bebauung mit Einzelhäusern und der geringen Verkehrsstärke als Wohnweg zu qualifizieren.

Bei dem vorliegenden Baugebiet handelt es sich um ein „kleines“ Baugebiet mit einer vorgesehenen Bebauung von 14 Einzelhäusern mit maximal 28 Wohneinheiten, wobei die Gemeinde aufgrund von Erfahrungswerten davon ausgeht, dass pro Grundstück im Durchschnitt weniger als 1,5 Wohneinheiten tatsächlich realisiert werden. Hiervon ausgehend rechnet die Gemeinde, wie in der Begründung des Bebauungsplans näher ausgeführt, mit etwa 120 Fahrzeugbewegungen pro Tag. Durchgangsverkehr ist nicht vorhanden, so dass die Straße ausschließliche Erschließungsfunktion hat. Öffentlicher Personennahverkehr ist nicht vorhanden. Aufgrund der engen Platzverhältnisse wird im Baugebiet mit vorwiegend Wohnbebauung zu rechnen sein.

Der Charakterisierung nach entspricht das Baugebiet einem „Wohnweg“, bei dem eine Verkehrsstärke von bis zu 150 KFZ/h zulässig ist. Selbst bei der maximalen Anzahl von 28 Wohneinheiten wird eine solche Verkehrsstärke bei weitem nicht erreicht werden.

Im Bebauungsplan sind für die Erschließungsstraße, die durch Platzsituationen unterbrochen ist, Fahrbahnbreiten vorgesehen, die keinen Begegnungsverkehr zulassen. Aus diesem Grund wird die Gemeinde eine Einbahnstraßenregelung im Uhrzeigersinn für die Erschließungsstraße im Baugebiet vorsehen. Im Zuge der Einbahnstraßenregelung wird die westliche Zufahrtsstraße zur Nutzung durch Radfahrer entgegen der Einbahnstraßenregelung nicht frei gegeben.

Für die westliche „Zufahrt“ ins Baugebiet steht im öffentlichen Bereich eine Breite von 4,0 m zur Verfügung. Anhand von Schleppkurvenberechnung, wurde nachgewiesen, dass eine richtlinienkonforme Zufahrt für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Müllfahrzeuge unter Berücksichtigung der Einbahnstraßenregelung sichergestellt ist. Für landwirtschaftliche Fahrzeuge, die auf der Menhofer Str. fahren, ändert sich durch die hiesige Planung nichts. Dies ist weiter möglich. Eine Verschlechterung erfolgt insoweit nicht. Für Landwirtschaftliche Fahrzeuge die bereits derzeit auf dem bestehenden Feldweg, der künftig für die westliche Zufahrt



ausgebaut werden soll, von der Menhofer Str. nach Norden fahren, verbessert sich die Situation, weil sowohl die Kurve, als auch die Straße breiter sein werden als derzeit und die Straße befestigt wird.

Die Schneeräumung der Zufahrt und der Erschließungsstraße wird von der Gemeinde gewährleistet, die über geeignetes Gerät hierfür verfügt. Durch die Gestaltung der westlichen Zufahrt und die vorgesehene Einbahnstraßenregelung im Uhrzeigersinn ist gewährleistet, dass keine Gefahrenstelle entsteht. Die östliche „Ausfahrt“ aus dem Baugebiet ist verkehrsplanerisch unproblematisch.

Die Befahrbarkeit ist somit für die Zufahrt und die Erschließungsstraße richtlinienkonform gegeben. Die Regelungen aus der RAS 2006 werden mit der Erschließung des Baugebietes eingehalten. Die Planung entspricht damit den maßgeblichen technischen Regelwerken.

Die Gemeinde hat sich bewusst für eine „ruhige“ Erschließungsstraße entschieden, die auch den besonderen Nutzungsanspruch „Aufenthalt“ ermöglicht und durch das Mischprinzip der Verkehrsteilnehmer charakterisiert ist. Für diese Planung spricht auch, dass hierdurch die Versiegelung durch öffentliche Verkehrsflächen gering gehalten werden kann. Hinzu kommt, dass Verbreiterungen der Erschließungsstraße stets zu Lasten der für die Denklinger Verhältnisse ohnehin nicht allzu großen Grundstücke gehen würden.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 13:1

- Bürger A, Schreiben vom 12.05.2021 unter Bezugnahme auf die Begründung des Normenkontrollantrags gegen den Bebauungsplan „Hinterberg“ vom 08.10.2020

1. Es würde ein Verfahrensfehler vorliegen, da in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2020 mehrere redaktionelle Änderungen des Bebauungsplans beschlossen worden seien, ohne dass anschließend eine erneute öffentliche Auslegung stattgefunden hätte.

Abwägung:

Ob ein solcher Verfahrensfehler tatsächlich vorlag kann dahinstehen, da der Verfahrensfehler zumindest durch die erneute Auslegung der Planunterlagen im Zuge des ergänzenden Verfahrens geheilt wurde, beziehungsweise eine etwaige fehlende erneute Auslegung hierdurch nachgeholt wurde. Dies gilt insbesondere, da die Möglichkeit zum Vorbringen von Einwendungen im ergänzenden Verfahren nicht auf die ergänzten oder geänderten Teile beschränkt war, sondern Einwendungen erneut vollumfänglich zugelassen wurden.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

2. Es sei durch die Ausweisung des Plangebiets gegen den Planungsgrundsatz des Vorrangs der Innenverdichtung und zugleich gegen das Anpassungsverbot in Bezug auf das Ziel der vorrangigen Innenentwicklung verstoßen worden.

Abwägung:

Bekannt ist, dass das Baulandpotential in Denklingen eng begrenzt ist. Bei den im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinterberg“ liegenden Flächen handelt es sich ortsplanerisch um eine schlüssige „Ortsabrundung“ im Anschluss an die bereits bebauten Bereiche von Denklingen. Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Gemeinde Denklingen. Es besteht derzeit aus einem Grundstück, soll aber in 14 Parzellen aufgeteilt werden, die verkauft werden sollen. Die entstehenden 14 neuen Baugrundstücke sollen überwiegend den Ortsansässigen zu Gute kommen, hierfür wird die Gemeinde ein Punktesystem entwickeln, nachdem sich der Verkauf der Grundstücke an die Bewerber richten soll. Wie auch in der Vergangenheit, z.B. im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Obstwiese“ werden die Grundstücke an die Erwerber mit Bauverpflichtung verkauft, um sicherzustellen, dass die Grundstücke zeitnah bebaut werden und der benötigte Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Mit dieser Vorgehensweise hat die Gemeinde in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. So sind z.B. im Bereich des Bebauungsplans „Obstwiese“ von 49 nur noch 2 Grundstücke unbebaut, wobei für eines davon bereits eine Baugenehmigung vorliegt.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB ist hierfür die Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen städtebaulich vertretbar, da im Ortsinnern keine Bauflächen oder Konversionsflächen zur Verfügung stehen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich und ortsplanerisch schlüssig.

Die Gemeinde Denklingen hat hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden auf Grundlage der Initiative der Bayerischen Staatsminister des Innern und für Umwelt im Jahr 2010 im Rahmen eines Flächenmanagements die bebaubaren Flächen im Gemeindegebiet (Stand Ende 2014) erfasst und ausgewertet. Im gesamten Gemeindegebiet waren zum 31.12.2014 insgesamt ca. 15 mögliche Bauflächen (Baulücken) vorhanden. Zum damaligen Zeitpunkt verfügte die Gemeinde noch über keine gemeindlichen Bauparzellen im gesamten Gemeindegebiet. Von den restlichen 15 vorhandenen privaten Baugrundstücken (Ortsteil Denklingen 12, Ortsteil Epfach 3 und im Ortsteil Dienhausen 0 Baugrundstücke), die sich auf insgesamt 14 Grundeigentümer aufteilten, waren nach durchgeführter Befragung keine Baugrundstücke verfügbar. Von den im Jahre 2014 ermittelten, vorhandenen 15 Baulücken wurden zwischenzeitlich keine weiteren Grundstücke bebaut. Die Eigentümer der im Innenbereich vorhandenen unbebauten Grundstücke, sind nach wie vor weder dazu bereit, ihre Grundstücke zu bebauen, noch diese zu verkaufen. Die Gemeinde verfügt über keine Handhabe, die Eigentümer der Baulücken zum Verkauf der Grundstücke oder zu deren Bebauung zu zwingen. Es ist daher davon auszugehen, dass von den derzeit vorhandenen bebaubaren Flächen in der nächsten Zeit nur wenige tatsächlich bebaut werden und der Bedarf an Wohnraum weiter steigen wird. Weitere für die Innenentwicklung geeignete Flächen, etwa Brachflächen, stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

Um den benötigten Wohnraum schaffen zu können, ist daher die Überplanung von bisher im Außenbereich gelegenen Flächen erforderlich.

Im Übrigen hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2021 bestätigt, dass die Planung den Erfordernissen der

Raumordnung entspricht, insbesondere auch im Hinblick auf das Ziel Z3.2 Innen- vor Außenentwicklung des LEP Bayern.

Ein Verstoß gegen den Planungsgrundsatz des Vorrangs der Innenverdichtung und zugleich gegen das Anpassungsverbot in Bezug auf das Ziel der vorrangigen Innenentwicklung liegt nicht vor.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

3. Der Bebauungsplan verstoße gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB in Bezug auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr.01.1 „Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain“.

Abwägung:

Mit der Ausweisung des Baugebietes „Hinterberg“ macht die Gemeinde Denklingen von ihrer verfassungsmäßig zugestandenen Planungshoheit zum Wohl ihrer Bürger Gebrauch.

Für das Gebiet der Gemeinde Denklingen existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan, der mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11.09.1980, Nr. 420 - 6101/ LL 2-1/80 genehmigt wurde. Die betreffende Fläche „Hinterberg“ ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Übrigen teilte der regionale Planungsverband München in seiner Stellungnahme vom 06.05.2021 mit, dass keine regionalplanerischen Bedenken gegen die Planung bestünden. Wie bereits erwähnt, bestätigte die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2021, dass die vorliegende Planung auch mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Damit verstößt die hiesige Planung nicht gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

4. Der Bebauungsplan weise Mängel hinsichtlich der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung auf, die Festsetzungen seien von § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO nicht gedeckt. Die Festsetzungen durch Planzeichen seien ebenso missverständlich wie die Festsetzung unter Ziff. C.2.2 des Bebauungsplans in der durch den Normenkontrollantrag angegriffenen Version.

Abwägung:

Ursprünglich war im Bebauungsplan unter Ziff. C.2.2 festgesetzt, dass durch die Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO wie Garagen, Nebenanlagen, offene Stellplätze sowie deren Zufahrten eine GRZN von 0,50 nicht überschritten werden darf. Im ergänzenden Verfahren wurden der Plan grundlegend überarbeitet, sodass u.a. die Festsetzungen der

Planzeichen und die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung angepasst wurden. Es wird nun eine Grundfläche (GR) von 130qm und eine maximale Wandhöhe von 6m festgesetzt. Auf den jeweiligen Grundstücksparzellen wurden Baugrenzen festgesetzt, innerhalb derer eine Bebauung zulässig ist. Ferner wurde festgelegt, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 65 % überschritten werden darf und § 19 Abs. 4 S. 2 HS 2 BauNVO unberührt bleibt.

Eventuell ursprünglich vorhandene Mängel sind somit im Zuge des ergänzenden Verfahrens beseitigt worden, soweit dies notwendig war.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 13 : 1

5. Die Gemeinde habe sich bei einer früheren Abwägung des Bebauungsplans von unzutreffenden Tatsachen leiten lassen und widerstreitende Interessen nicht sachgerecht in die Abwägung eingestellt. Es fehle eine Klarstellung, ob die Festsetzung im Bebauungsplan, dass die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten sind, einen dynamischen oder einen statischen Verweis auf die Abstandsregelungen der BayBO darstellt.

Abwägung:

Eine eigene Regelung zu den Abstandsflächen enthält der Bebauungsplan nicht mehr. Es gelten somit die gesetzlichen Vorschriften.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

6. Die zu erwartende Verkehrszunahme durch das Baugebiet sei nicht ordnungsgemäß bewertet worden, insbesondere würde die zu erwartende Verkehrsbelastung einer Beplanung zugrunde liegen, die von einer Bebauung mit 14 Einzelhäusern ausgeht. Es sei durch den Bebauungsplan nicht gesichert, dass lediglich 14 Einzelhäuser entstehen werden.

Abwägung:

Der Bebauungsplan setzt fest, dass nur Einzelhäuser zulässig sind. Die Anzahl der Wohnungen wird wegen der Ortsrandlage und der sparsamen Erschließung, aber auch im Hinblick auf den entstehenden Kraftfahrzeugverkehr begrenzt. Je vollendeter 220 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit zulässig. Geplant sind Baugrundstücke zwischen 442 m<sup>2</sup> (Parzelle 9) und 653 m<sup>2</sup> (Parzelle 7), was zur (indirekten) Zulässigkeit von 2 WE pro Baugrundstück führt. Im Höchstfall wären damit 28 WE in dem gegenständlichen Baugebiet möglich. Aufgrund von vielen anderen Erfahrungen im Ortsbereich bei vergleichbaren Baugrundstücken ist nicht davon auszugehen, dass tatsächlich 2 WE pro geplantem Baugrundstück realisiert werden, vielmehr realistisch sind weniger als 1,5 WE/Parzelle. Aufgrund der beiden Anbindungen über den Höhenweg und die Menhofer Straße wird durch die Einbahnlösung mit Fahrbahnversätzen im Neubaugebiet ein

langsamer Mischverkehr im Sinne eines verkehrsberuhigten Bereiches sichergestellt. Dadurch werden die zusätzlichen Verkehrsbelastungen in engen Grenzen gehalten und auch gerecht auf die Anlieger verteilt.

Die neu entstehende Bebauung wird nur zu einer sehr geringen Zunahme an Verkehrsbewegungen führen. Durch den Bebauungsplan werden lediglich 14 Einzelhäuser mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten ermöglicht. Die Gemeinde geht davon aus, dass pro Grundstück im Durchschnitt weniger als 1,5 Wohneinheiten tatsächlich realisiert werden, sodass realistischer Weise von maximal 21 Wohneinheiten ausgegangen werden kann. In der Rechtsprechung wird aufgrund von Erfahrungswerten von 1,5 Fahrzeugen mit jeweils 2,5 Fahrzeugbewegungen, mithin also von 3,75 Fahrzeugbewegungen täglich pro Wohneinheit ausgegangen. Hiernach führt die neue hinzukommende Bebauung zu einer Zunahme von ca. 80 Fahrzeugbewegungen pro Tag durch die Bewohner. Selbst wenn noch ein Zuschlag von 2 Fahrten pro Wohneinheit pro Tag für Besucher-, Versorgungs- und Dienstleistungsverkehr angenommen wird, und damit von weiteren 42 Fahrzeugbewegungen, sind insgesamt pro Tag nur ca. 120 Fahrzeugbewegungen zu erwarten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind Werte in dieser Größenordnung unproblematisch.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 13 : 1

7. Die Problematik der Versickerung werde durch die hohe ermöglichte Versiegelung der Grundstücke verschärft. Die Tatsache, dass die Versickerung des Oberflächenwassers ohnehin nicht vollständig planungsrechtlich gelöst sei, zeige sich, wenn in der Version der Begründung des Bebauungsplans, der im Normenkontrollantrag angegriffen wird, darauf hingewiesen werde, dass dieser Punkt Eingang in die Grundstückskaufverträge finden solle. Hier zeige sich, dass die planungsrechtlichen Mittel aufgrund der fehlenden Untersuchungen bewusst auf einer späteren Ebene gelöst werden sollen und zwar im privatrechtlichen Kaufvertrag mit den weiteren Interessenten.

Abwägung:

Die Gemeinde hat ein Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Plangebietes erstellen lassen. Nach dem Untersuchungsbericht zur Versickerung der Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH, Brixner Str. 8, 86165 Augsburg, vom 14.04.2021 ist nach DIN 18 130-1 : 1998-5 von einer sehr hohen Durchlässigkeit der anstehenden Böden auszugehen. Damit ist eine Versickerung technisch nach den Angaben gemäß DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 möglich. Nach der Einschätzung der Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH sind grundsätzlich alle der im DWA-Regelwerk beschriebenen Methoden der Versickerung möglich. Die Gemeinde sieht daher davon ab, bestimmte Methoden der Versickerung vorzugeben. Die Auswahl der im Einzelfall gewählten Methode obliegt daher dem Bauherrn und seinem Planer. Eventuell an einzelnen Stellen auftretende kleinräumige Zonen mit geringer Durchlässigkeit können mit den üblichen Versickerungseinrichtungen von dezentralen Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Sickerschächte, Sickerrigolen) durchfahren oder überbrückt werden.

Nach Einschätzung der Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH führt die Versickerung aufgrund der festgestellten sehr hohen Durchlässigkeit der Böden auch nicht zu einem Aufstau oder zu einer Beeinflussung der südlich des Baugebiets gelegenen tiefer liegenden Grundstücke. Für die Dimensionierung wird empfohlen, von einem Wert von  $k = 5 \times 10^{-4}$  m/s in der ungesättigten Bodenzone auszugehen, wobei Minderungen der Sickerfähigkeit infolge Schwebstoffzusetzungen hierbei nicht berücksichtigt sind. Für die Versickerung ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENKW) zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV oder für den Gemeingebrauch nach Art. 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BayWG nicht vor, ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist vom Bauherrn, bzw. seinem Planer in eigener Verantwortung zu prüfen.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 13 : 1

- Bürger A, Schreiben vom 12.05.2021 in Bezugnahme auf die von diesem in vorherigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwendungen.

Bezüglich der von dem Bürger A in vorherigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwendungen wird auf die Abwägung zu den vorgebrachten Einwendungen in dem jeweiligen Beteiligungsverfahren verwiesen, da die Gemeinde hieran festhält.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 13 : 1

- Bürger B, Schreiben vom 30.05.2021

Das Verkehrskonzept des Bebauungsplans sei ungenügend und werde den notwendigen Anforderungen nur im bestmöglichen Fall gerecht. Die Straßenführung sei zu eng und es seien zu wenige öffentliche Parkplätze vorhanden. Eine ausgewogene und neutrale Bewertung der tatsächlichen Anforderungen habe nicht stattgefunden.

Abwägung:

Die Gemeinde hält an ihrer Verkehrsplanung fest. Die Planung entspricht den Regelungen aus der RAST 2006. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann zunächst auf die obigen Erwägungen zu der Stellungnahme von Bürger A verwiesen werden. Im Hinblick auf die Parkplätze gilt Folgendes:

Entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen die notwendigen Stellplätze auf den Baugrundstücken selbst herzustellen und nachzuweisen. Nach der Festsetzung durch Text Nr. 7.2 des Bebauungsplans müssen Garagen und Carports mit ihrer Einfahrtseite mindestens 5 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt angeordnet werden. Der Zufahrtbereich darf nicht eingefriedet werden. Damit steht den Besuchern der im Bauge-

biet gelegenen Häuser auch die Fläche zwischen Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung, um ihren Pkw dort kurzfristig abzustellen. Parkplatzsuchverkehr von außerhalb des Baugebiets ist in dem Baugebiet nicht zu erwarten.

Zusätzlich zu den auf den Baugrundstücken herzustellenden Stellplätze sind im Plangebiet drei öffentliche Parkplätze vorgesehen. Die RAS 2006 enthält keine Vorgaben für öffentliche Stellplätze. In Anbetracht der engen Fahrbahnbreiten und dem wenigen für die Erschließungsstraße zur Verfügung stehenden Raum sieht die Gemeinde davon ab, weitere öffentliche Stellplätze auszuweisen.

Sollten die vorgesehenen öffentlichen Parkplätze ausnahmsweise nicht ausreichen, ist es in Anbetracht der geringen Entfernungen und der geringen Verkehrsfrequenz für Besucher und Anwohner zumutbar, dass Besucher auch einmal auf den angrenzenden Straßen parken. Aufgrund der Erfahrungen und Einschätzung der Gemeinde wird dies aber allenfalls selten vorkommen. Die Gemeinde hat auch in den anderen in jüngerer Zeit aufgestellten Bebauungsplänen nicht mehr öffentliche Parkplätze im Verhältnis zur festgesetzten Bebauung ausgewiesen, ohne dass es dort zu Problemen kommen würde.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

#### B. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Abwägung:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

#### C. Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

##### 1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 04.06.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2019595 vom 13.08.2019 sowie mit Aktenzeichen 2020238 vom 24.03.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Inzwischen haben wir eine Ausbauentscheidung auf Glasfaser (FTTH) und unsere Planungen entsprechend ausgerichtet.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

##### 2. Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 19.05.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Auf die Stellungnahmen v. 22.08.2019 und 24.01.2020 wird hingewiesen.

Wie die Ergebnisse der Baugrunderkundung gem. Geotechnikum Nr. 1234.19 v. 28.11.2019 zeigen, sind im Baugebiet Auffüllböden mit erhöhten Stoffgehalten zu erwarten. Aushubmaßnahmen in diesen Bereichen sind somit grundsätzlich einer Aushubüberwachung durch einen Sachverständigen ggfs. mit Beweissicherungsuntersuchungen zu unterziehen. Die Ergebnisse der Aushubüberwachung sind der Abfall-/Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Es wird erneut gebeten, die Hinweise entsprechend zu ergänzen.

Abwägung:

Ziff. 5 der Hinweise durch Text wird entsprechend der Stellungnahme wie folgt ergänzt:

„Aushubmaßnahmen sind in Bereichen, in denen mit Auffüllböden mit erhöhtem Stoffgehalt zu rechnen ist, grundsätzlich einer Aushubüberwachung durch einen Sachverständigen ggfs. mit Beweissicherungsuntersuchungen zu unterziehen. Die Ergebnisse der Aushubüberwachung sind der Abfall-/Bodenschutzbehörde vorzulegen.“

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 13 : 1

##### 3. Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech. E-Mail vom 09.06.2021

Es bestehen inhaltlich keine grundlegenden Einwendungen. Allerdings würde zu bedenken gegeben, dass auf die Grundfläche der Gebäude auch Balkone, Terrassen und Kellerabgänge anzurechnen seien. Wegen der relativ gering festgelegten Grundflächen würde angeregt, im Bebauungsplan für solche Bauteile wie auch für Wintergärten durch eine entsprechende Festsetzung eine Überschreitungsmöglichkeit zu räumen.

Ferner würde eine Aussage zu den gesetzlichen Abstandsflächen fehlen. Nach der Begründung würden die Baugrenzen zum Teil bis an die Grundstücksgrenzen heranreichen. Die Behörde weist in diesem Zusammenhang auf



Art. 6 Abs. 1 S. 3 BayBO hin, wonach in solchen Fällen keine Abstandsflächen erforderlich seien, es sei fraglich, ob dies gewollt sei.

Abwägung:

Die Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Änderung des Bebauungsplanes oder seiner Begründung werden hierdurch allerdings nicht veranlasst.

Die Anregung, im Bebauungsplan für Wintergärten, Balkone und Terrassen eine Möglichkeit zur Überschreitung der festgesetzten Grundfläche festzusetzen, ist rechtlich nicht umsetzbar. Die Größe der Grundfläche der das Baugrundstück überdeckenden Anlagen ist grundsätzlich jeweils nach deren Außenmaßen zu bestimmen. Die Überdeckung setzt nicht voraus, dass alle in Betracht kommenden Teile der baulichen Anlage eine unmittelbare Verbindung mit Grund und Boden haben müssen. Nach § 19 Abs. 2 BauNVO sind damit grundsätzlich auch Balkone, Loggien und Terrassen bei der Grundfläche zu berücksichtigen. Die BauNVO enthält keine Ermächtigungsgrundlage, in einem Bebauungsplan eine abweichende Regelung hiervon festzusetzen. Die in § 19 Abs. 4 S. 3 und 4 BauNVO vorgesehenen Regelungen zur abweichenden Festsetzungen im Bebauungsplan betrifft nur die in § 19 Abs. 4 S. 1 genannten Anlagen. Wintergärten, Balkone und Terrassen fallen nicht unter die Anlagen des § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO. Im Übrigen hat die Gemeinde von der Möglichkeit des § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO für die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen Gebrauch gemacht. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die festgesetzte Grundfläche von 130 m<sup>2</sup> relativ knapp bemessen ist. Diese ist jedoch insbesondere wegen der Exponiertheit auf dem Hochplateau bewusst so festgesetzt, um die Auswirkungen der neuen Bebauung im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild und das östlich gelegene Wohngebiet gering zu halten und eine riegelartige Bebauung auszuschließen.

Der Bebauungsplan setzt als Bauweise Einzelhäuser sowie in Hinblick auf die überbaubare Grundstücksfläche Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO fest. Diese Festsetzungen, insbesondere auch die Festsetzung von Baugrenzen führt nicht zur Anwendung des Art. 6 Abs. 1 S. 3 BayBO. Damit ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Durch die teilweise bis an die Grundstücksgrenze heranreichenden Baugrenzen soll es den Bauherrn ermöglicht werden, bauliche Anlagen, die innerhalb der Abstandsflächen zulässig sind, wie etwa Grenzgaragen, auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Im Übrigen ist eine ausdrückliche Aussage zu den gesetzlichen Abstandsflächen entbehrlich, weil diese in ihrer jeweils gültigen Fassung ohnehin anwendbar sind.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

4. Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 27.05.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Aus fachlicher Sicht des Brandschutzes haben sich zu o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Denklingen keine weiteren

Einwände ergeben. Die Hinweise und Empfehlungen unseres Schreibens vom 31.07.2019, AZ.: 120.3-2203-LL-18/19, sind weiterhin zu beachten.

Abwägung:

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, insbesondere auch die in Bezug genommenen aus dem Schreiben vom 31.07.2019. Nach der fachlichen Einschätzung des Verkehrsplaners der Gemeinde, der Steinbacher Consult, werden die Belange der Feuerwehr bei den öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt.

Beschluss: Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 13 : 1

5. Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB, Weilheim, E-Mail vom 28.05.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Mit der Vorlage der Unterlagen zur Überprüfung der Versickerungsleistung besteht seitens Wasserwirtschaftsamt Einverständnis. Insofern kann die Erschließung aus wasserwirtschaftlicher Sicht als gesichert angenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Formulierung der Begründung zur Niederschlagswasserbeseitigung „Die Gemeinde sieht daher davon ab, bestimmte Methoden der Versickerung vorzugeben. Die Auswahl der im Einzelfall gewählten Methode obliegt daher dem Bauherrn und seinem Planer. Eventuell an einzelnen Stellen auftretende kleinräumige Zonen mit geringer Durchlässigkeit können mit den üblichen Versickerungseinrichtungen von dezentralen Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Sickerschächte, Sickerrigolen) durchfahren oder überbrückt werden.“

missverständlich sein kann. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) sieht vor, dass Niederschlagswasser vorrangig über Oberflächenmulden zu versickern ist. Die Ausführungen der Gemeinde suggerieren eine Wahlfreiheit des Bauherrn. Wir empfehlen, bereits an dieser Stelle aufzunehmen, dass die Versickerung gemäß NwFreiV und der technischen Regeln zu erfolgen hat, wie es bereits zwei Absätze weiter unten benannt wird.

Seitens Wasserwirtschaftsamt besteht Einverständnis mit der Bauleitplanung.

Abwägung:

Entsprechend der Stellungnahme wird Ziff. 4.2 der Begründung auf S. 13 (zweitletzter Absatz) wie folgt geändert:

„Nach dem Untersuchungsbericht zur Versickerung der Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH, Brixner Str. 8, 86165 Augsburg, vom 14.04.2021 ist nach DIN 18 130-1: 1998-5 von einer sehr hohen Durchlässigkeit der anstehenden Böden auszugehen. Damit ist eine Versickerung technisch nach den Angaben gemäß DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 möglich. Nach der Einschätzung der Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH sind grundsätzlich alle der im DWA-Regelwerk beschriebenen Methoden der Versickerung

möglich. Die Gemeinde sieht daher davon ab, bestimmte Methoden der Versickerung vorzugeben. Die Auswahl der im Einzelfall gewählten Methode obliegt daher dem Bauherrn und seinem Planer, wobei das Niederschlagswasser nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vorrangig über Oberflächenmulden zu versickern ist und die dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) zu beachten sind. Eventuell an einzelnen Stellen auftretende kleinräumige Zonen mit geringer Durchlässigkeit können mit den üblichen Versickerungseinrichtungen von dezentralen Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Sickerschächte, Sickerrigolen) durchfahren oder überbrückt werden.“

**Beschluss:** Mit der vorgeschlagenen Abwägung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis 13 : 1

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

### TOP 3

#### **Bebauungsplan „Hinterberg“ ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB; Satzungsbeschluss**

##### **Sachverhalt:**

Hinsichtlich des Bebauungsplanes „Hinterberg“ sind im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung veranlassen würde. Wie im Zuge des Tagesordnungspunktes zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen beschlossen, wird ein in der Planurkunde enthaltener Hinweis und die Begründung des Bebauungsplans an einem Punkt ergänzt; hierfür ist keine erneute Auslegung erforderlich (siehe Sitzung vom 23.06.2021 - „Behandlung der im Verfahren § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge“).

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan „Hinterberg“ in der Fassung vom 23.06.2021 als Satzung mit den vorerwähnten Ergänzungen in den Hinweisen und der Begründung. Als Anlagen ist das Versickerungsgutachten von geoTECHNIKUM, Projekt-Nr. 1234.19 vom 14.04.2021 beigelegt.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und bekannt zu machen.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

### TOP 4

#### **Erschließung des Baugebiets „Hinterberg“ - Straßenbau-, Wasserleitungs- und Kanalbauarbeiten, u. a. - Vergabe der Arbeiten**

##### **Sachverhalt:**

1. Der Gemeinderat hat am 16.05.2019 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Hinterberg“ beschlossen. Der ursprünglich am 22.04.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde mit Schriftsatz vom 20.08.2020 mit einem Normenkontrollantrag angegriffen. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde die Wirksamkeit des Bebauungsplans überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bebauungsplan unter erheblichen Mängeln leidet und unwirksam ist.

Die Gemeinde hat am 02.12.2020 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung der festgestellten Mängel nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen.

2. Der überarbeitete Bebauungsplan samt Begründung wurde nach Beteiligung der Öffentlichkeit in der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2021 als Satzung beschlossen.

3. Das Neubaugebiet soll durch den Bau bzw. die Erweiterung einer Straße erschlossen werden. Den Auftrag zum Bau dieser Straße hat die Gemeinde öffentlich ausgeschrieben.

Aufgrund des durchgeführten ergänzenden Verfahrens zur Heilung der Mängel des Bebauungsplans wurde die Verwaltung mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2020 beauftragt, die Teilnehmer an der Ausschreibung der Erschließung des Neubaugebiets „Hinterberg“ um eine angemessene Verlängerung der Bindefrist - diese war ursprünglich bis zum 18.09.2020 vorgesehen - bis einschließlich 30.06.2021 zu ersuchen, die es der Gemeinde ermöglichen sollte, das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB abzuschließen und den Auftrag danach zu vergeben.

Die Ausschreibung wurde bei dem Staatsanzeiger eService veröffentlicht. Die Aufstellungsunterlagen standen zum Download bereit und wurden von sieben Firmen heruntergeladen.

Bis zum schriftlichen Angebotseröffnungstermin am 19.08.2020 um 11:00 Uhr hatten vier Firmen ein Angebot eingereicht. Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Nach technischer Prüfung und wirtschaftlicher Wertung stellt sich die Bieterreihenfolge wie folgt dar:

1.	Firma STRABAG, Augsburg	705.665,48 € brutto
2.	Bieter 2, Kaufbeuren	713.738,64 € brutto
3.	Bieter 3, Schongau	724.820,67 € brutto
4.	Bieter 4, Marktoberdorf	786.214,73 € brutto

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Firma STRABAG aus Augsburg mit den Erschließungsarbeiten des Baugebiets „Hinterberg“ zum Angebotspreis von 705.665,48 € brutto zu beauftragen.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

**TOP 5**

**Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Wohnbaugebiet „Hinterberg“**

**Sachverhalt:**

Aufgrund des Planungsfortschritts steht die Auftragsvergabe für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage an.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der LEW Verteilnetz GmbH aus Augsburg vom 29.07.2020, Angebotsnummer 20013840 (SU 35692), das mit 25.459,80 € brutto abschließt, und beschließt, dass das Angebot anzunehmen und der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

**TOP 6**

**Kindertagesstätte Denklingen - Erweiterung durch Container an der Mehrzweckhalle Denklingen - Anmietung und Bezuschussung**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt als Bauherr die vom Zimmerermeister Peter Glaß, Am Dorfanger 11, 86647 Buttenwiesen mit Fassungsdatum 08.06.2021 erstellten Pläne, die aus beiliegenden Dokumenten ersichtlich sind. Er stimmt der diesbezüglichen Ausführung ausdrücklich zu und genehmigt auch den Entwurf des beiliegenden Mietvertrages, der von der Holzbau Glaß GmbH aus Buttenwiesen erstellt wurde. Es ist bei der Regierung von Oberbayern die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Der Mietvertrag darf erst nach Eingang dieser Zustimmung unterschrieben werden.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

**TOP 7**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Kindergartens in Modulbauweise – Fl.Nr. 142 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 6**

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 142 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben für soziale Zwecke ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

**TOP 8**

**Vierunddreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung eines Waldkindergartens auf dem Flurstück 1209 Gemarkung Denklingen – Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB;**

**Sachverhalt:**

Gemäß gegebenen Aufstellungsbeschluss beabsichtigt die Gemeinde Denklingen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Flurstück 1209 der Gemarkung Denklingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Flächennutzungsplanänderung nicht die Grundzüge der Planung berührt und keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Auf einen gesonderten Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Die 34. Flächennutzungsplanänderung hat den Zweck einen Waldkindergarten zuzulassen, um den erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen im Gemeindegebiet und der aktuell begrenzten räumlichen Situation für Betreuungsmöglichkeiten entgegenzuwirken. Hierfür sollen Flächen für Gebäude und Einrichtungen geschaffen werden, die einem sozialen Zweck dienen.

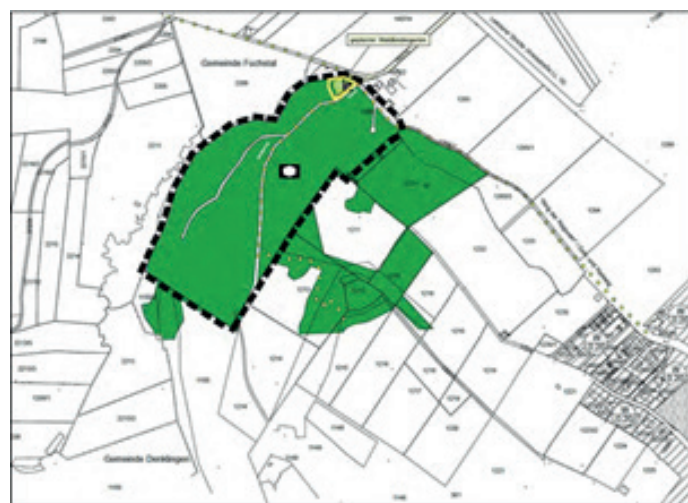
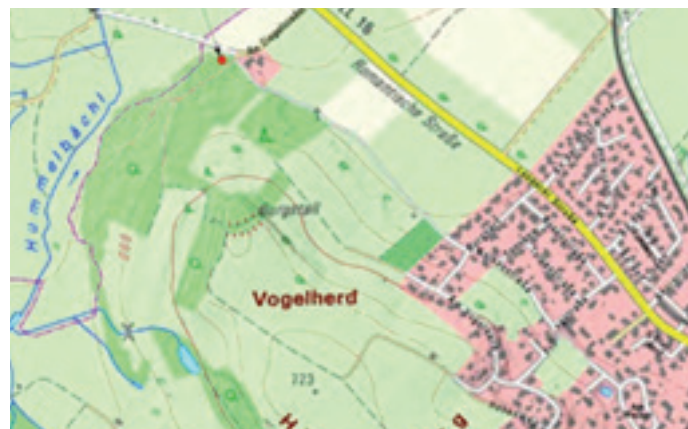
Das Änderungsgebiet liegt nordwestlich von Denklingen im Bereich „Ziegelstadel“ westlich der Kreisstraße LL 16, erschlossen durch die Straße „Am Ziegelstadel“ auf der Flurnummer 1209 der Gemarkung Denklingen.

In der Änderung sollen die bisher als Fläche für Wald- und Forstwirtschaft dargestellten Flächen, in Flächen, die einem sozialen Zweck dienen (hier Waldkindergarten) geändert werden.

Die betroffenen Flächen sind nachfolgend markiert dargestellt:







Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt. Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung und beiliegende Begründung in der Fassung vom 14.06.2021).

#### Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vom Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München ausgearbeitete Planung zur 34. Flächennutzungsplanänderung (Waldkindergarten) und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Planentwurfs vom 14.06.2021 und der Begründung vom 14.06.2021 die Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

#### TOP 9

### Vierunddreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung eines Waldkindergartens auf dem Flurstück 1209 Gemarkung Denklingen – Aufstellungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Flurstück 1209 der Gemarkung Denklingen hat den Zweck einen Waldkindergarten zuzulassen, um den erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen im Gemeindegebiet und der aktuell begrenzten räumlichen Situation für Betreuungsmöglichkeiten entgegenzuwirken. Hierfür sollen Flächen für Gebäude und Einrichtungen geschaffen werden, die einem sozialen Zweck dienen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet zum vierunddreißigsten Mal zu ändern.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 1209 der Gemarkung Denklingen.

Die betroffenen Flächen sind nachfolgend markiert dargestellt:

Das Änderungsgebiet liegt nordwestlich von Denklingen im Bereich „Ziegelstadel“ westlich der Kreisstraße LL 16, erschlossen durch die Straße „Am Ziegelstadel“ auf der Flurnummer 1209 der Gemarkung Denklingen.

Die Aufstellung der 34. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, da die Flächennutzungsplanänderung nicht die Grundzüge der Planung berührt und keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Auf einen gesonderten Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

In der Änderung sollen die bisher als Fläche für Wald- und Forstwirtschaft dargestellten Flächen, in Flächen, die einem sozialen Zweck dienen (hier Waldkindergarten) geändert werden.

Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14



#### TOP 10

##### **Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“ zur Errichtung eines runden Glaspavillon als Windschutz – Fl.Nr. 1290/27 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 27**

###### **Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 1290/27 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt vor. Es handelt sich um ein verfahrensfreies Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO mit einem Brutto-Rauminhalt von weniger als 75 m<sup>3</sup>.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“. Die Baugrenzen werden nicht eingehalten. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Die Gemeinde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO über Befreiungen in verfahrensfreien Angelegenheiten entscheiden.

Eine Befreiung von den festgesetzten Höhen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

###### **Beschluss:**

Die Isolierte Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

#### TOP 11

##### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Betriebsleiterhauses mit Doppelgarage und Werkstatt – Fl.Nr. 209/3 Gemarkung Dienhausen – Neuwäldleweg 12**

###### **Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 209/3 der Gemarkung Dienhausen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist grundsätzlich privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

###### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist gesondert durch das Amt für Ernährung und Landwirtschaft in Absprache mit dem Landratsamt zu prüfen.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

#### TOP 12

##### **Dreißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Verfahren §§ 3(1) 4(1) BauGB**

###### **Sachverhalt:**

Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 17.02.2021 beabsichtigt die Gemeinde Denklingen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837, sowie einem Teilstück des Flurstücks 1831 der Gemarkung Denklingen ihren Flächennutzungsplan zum dreißigsten Mal zu ändern. Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.06.2021).

###### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt die vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeitete Planung zur dreißigsten Flächennutzungsplanänderung und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Planentwurfs inkl. Begründung und Umweltbericht vom 23.06.2021 die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

#### TOP 13

##### **Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel,, - Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB;**

###### **Sachverhalt:**

Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 17.02.2021 beabsichtigt die Gemeinde Denklingen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837, sowie einem Teilstück des Flurstücks 1831 der Gemarkung Denklingen einen qualifizierten Bebauungsplan mit dem Namen „Photovoltaik Hirschvogel“ aufzustellen. Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.06.2021).

###### **Beschluss:**

Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 17.02.2021 beabsichtigt die Gemeinde Denklingen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837, sowie einem Teilstück des Flurstücks 1831 der Gemarkung Denklingen einen qualifizierten Bebauungsplan

mit dem Namen „Photovoltaik Hirschvogel“ aufzustellen. Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.06.2021).

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

#### TOP 14

### Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Vorhanganlagen Bühne - Vergabe der Arbeiten

#### Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 4 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen, die auch die Wartung beinhalten, kommen.

Firma Krause Bühnentechnik aus 58332 Schwelm	80.881,22 Euro
Bieter 2	84.911,02 Euro
Bieter 3	90.619,48 Euro
Bieter 4	170.833,02 Euro

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Stich Ingenieure PartmB aus Peißenberg und beschließt, dass der Firma Krause Bühnentechnik aus 58332 Schwelm der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 80.881,22 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

#### TOP 15

### Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Bühnenbeleuchtung - Vergabe der Arbeiten

#### Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 4 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen, die auch die Wartung beinhalten, kommen.

Firma JA Medientechnik aus Kaufbeuren	54.251,58 Euro
Bieter 2	66.829,34 Euro
Bieter 3	70.922,81 Euro
Bieter 4	73.032,68 Euro

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Stich Ingenieure PartmB aus Peißenberg und beschließt, dass der Firma JA Medientechnik aus Kaufbeuren der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 54.251,58 Euro brutto die

ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

#### TOP 16

### Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Putzarbeiten/ Teilleistung - Erneute Vergabe der Arbeiten

#### Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

• Firma Weinger aus Denklingen	73.035,89 Euro
• Bieter 2	77.611,56 Euro

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Weinger aus Denklingen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 73.035,89 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

#### TOP 17

### Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Garten- und Landschaftsbau - Genehmigung des 2. Nachtragsangebotes

#### Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch die grille – selbständige Landschaftsarchitekten – aus Penzberg sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.
- Demgegenüber entfallen folgende Positionen beim Gewerk „Technische Anlagen in Außenanlagen“, beauftragt an die Fa. Strommer:
 

02.03 Sickeranlage	36.813,15 € netto + 6994,50 € MwSt. =	43.807,65 € brutto
02.04 Reinigung Rigole	1.084,60 € netto + 206,07 € MwSt. =	1.290,67 € brutto
		Gesamtsumme = 45.098,32 € brutto

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 25.05.2021 der Hermann Kutter GmbH & Co.KG aus Memmingen. Die Nachtragssumme beträgt 51.052,07 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

**TOP 18**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Malerarbeiten/ Sondertechniken (Terrastone) - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Auf einer ganzen Reihe der öffentlichen Wandflächen (Flure und Diele, Wände Gastronomie und Dorfbar, Kegelbahn) ist geplant, den mineralischen Dekorputz mit Glimmereinschlüssen (Silber) Terrastone bzw. Stoneart (beides Markennamen) aufzubringen. Diese Technik garantiert strapazierfähige Oberflächen, die aufgrund der Wachsversiegelung auch abgewischt werden können.

Da Terrastone nicht von jedem Malerbetrieb beherrscht wird, wurde vereinbart, diese Sondertechnik separat auszuschreiben und nicht im allgemeinen Maler-LV aufzunehmen.

Es waren 6 Firmen eingeladen, zwei haben abgegeben, zwei haben aus Kapazitätsgründen abgesagt, zwei konnten Terrastone nach näherer Überprüfung dann doch nicht anbieten.

Mit Firma Lechner, dem günstigsten Bieter wurde nachverhandelt, er gewährt noch 2 % Nachlass und 2 % Skonto. Die Preise umfassen auch die Vorbehandlung der Betonoberflächen mittels grundieren und spachteln, dadurch wird der „normale“ Putz auf diesen Flächen eingespart.

Mit Fa. Lechner haben die Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol bereits eine ganze Reihe Bauvorhaben mit Terrastone/ Stoneart durchgeführt, immer zur besten Zufriedenheit der Bauherren. Daher empfehlen die Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol die Vergabe an Fa. Lechner, da sowohl günstigster Bieter als auch fachlich in der Lage, die Arbeiten auszuführen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Freihändige Vergabe – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Firma Hermann Lechner Farben GmbH aus Kitzbühel 43.632,54 Euro
- Bieter 2 44.441,74 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma Hermann Lechner Farben GmbH aus A-6370 Kitzbühel der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 43.632,54 Euro brutto ./. 2 % Nachlass ./. 2 % Skonto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

**TOP 19**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Waschtische Gäste-WC's - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Anbei die Vergabeunterlagen für die Waschtische im Mineralwerkstoff Corian für die Gäste-WC's.

Es werden insgesamt 3 Stück mit je 3 Waschplätzen angeboten, einschl. Zubehör.

Aufgrund des Preises ist eindeutig Fa. Fischer der Favorit, und die Vergabeempfehlung des Architekturbüros. Die Fa. Fischer bietet eine in Bezug auf die Ausschreibung leicht veränderte Form an, mit normalen Abläufen, und ohne Abdeckung (kann dann auch nicht verloren gehen). Zudem wird unter der Corian-Platte samt Trägermaterial ein Alu-Rahmen eingebaut (nicht sichtbar), zur Aussteifung und Montage, so dass auch nichts passieren kann, falls sich mal jemand auf den Waschtisch setzt. Ist jedoch funktional und optisch vergleichbar und von vorseiten des Architekturbüros mehr als o.k.

Zudem ist Fa. Fischer räumlich nicht zu weit weg (falls mal was ist), und verfügt über große Erfahrung in der Herstellung von solchen Rinnen- bzw. Reihenwaschtischen.

Die Waschtische sollten vor den WC-Kabinen montiert werden.

Eingeladen waren insgesamt 5 Firmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma Fischeraic GmbH aus Friedberg der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 8.196,72 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

**TOP 20**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Stühle, Barhocker, Biergartenbestuhlung (ohne Bänke) - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Anbei das Angebot von Go In über die Stühle und Barhocker, sowie Tischgestelle für den Gastraum und die Dorfbar, sowie die Kegelbahn-Bestuhlung. Ebenso sind enthalten alle Biergartenmöbel für die Außenbestuhlung (die geplanten Teak-Bänke sind separat angefragt).

Die Bänke für die Gastronomie innen hat Go In auch angeboten, die sind aber noch zu teuer, und so hat das Architekturbüro vergleichbare Angebote eingeholt, diese gehen aber erst in den nächsten beiden Wochen ein.

Die Go In Möbel wurden bereits live bemustert, und für gut befunden. Es ist leider nicht möglich, bei so spezifischen Möbeln vergleichbare Angebote einzuholen, und so hat das Architekturbüro mit Sitzmöbeln und Gestellen in anderen Gastronomien, die sie ausführen, verglichen. Die Preise sind eher im Mittelfeld und für die gebotene Qualität mehr als in Ordnung.

Zudem ist Go In in Landsberg ansässig (falls mal was ist, oder nachbestellt werden muss), seit Jahrzehnten für gute Qualität in speziell für die Gastronomie in eigener Serie gefertigte Möbel bekannt.

Daher die klare Vergabeempfehlung des Architekturbüros für die Sitzmöbel Gastro/Bar/Kegelbahn innen und die Aussengastronomie: Go In.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma GO IN GmbH aus Landsberg am Lech der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 62.774,88 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

**TOP 21**

**Kalkulation der Wasserbezugsgebühren für das Jahr 2021**

**Sachverhalt:**

Die derzeitige erhobene Verbrauchsgebühr beträgt 1,87 €/m<sup>3</sup> + Mehrwertsteuer.

Die kalkulierte Verbrauchsgebühr inkl. der Fehlbeträge beträgt zwar 5,38 €/m<sup>3</sup>. Doch dieser Betrag ist unrealistisch, weil die kalkulierte Gebühr ohne den Fehlbeträgen 1,27 €/m<sup>3</sup> beträgt. Mithin kann die Verbrauchsgebühr bis auf Weiteres unverändert bleiben. Es ist anzuraten, mit einer weiteren Erhöhung der Verbrauchsgebühr solange zu warten, bis alle Veränderungen der Kalkulationsgrundlagen, die sich aufgrund der derzeitigen Wasserbaumaßnahme noch ergeben werden, bekannt sind.

Folgende Veränderungen werden eintreten:

- Mit der Inbetriebnahme der neuen Wasserversorgungsanlage werden die Ausgaben für die kalkulatorische Abschreibung und für die kalkulatorische Verzinsung deutlich steigen.
- Die neue Wasserversorgungsanlage wird auch höhere Unterhaltskosten verursachen.
- Mit folgenden Einnahmen ist demgegenüber zu rechnen: Rückzahlungen der Umsatzsteuer, Zuschüsse des Freistaates Bayern für die neue Wasserbaumaßnahme, Beitragseinnahmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Kanalgebührenkalkulation 2021. Er genehmigt die darauf beruhenden Buchungen. Die derzeitigen Gebührensätze werden nicht verändert.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

**TOP 22**

**Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2021**

**Sachverhalt:**

Die derzeitige tatsächliche Benutzungsgebühr beträgt 0,91 €/m<sup>3</sup>. Die nun kalkulierte Verbrauchsgebühr beträgt 1,45 €/m<sup>3</sup>.

Die Differenz wird wie folgt begründet: Durch die Baumaßnahmen ist ein Fehlbetrag entstanden.

Ohne Fehlbetrag würde die kalkulierte Gebühr 1,09 €/m<sup>3</sup> betragen. Würde man den Fehlbetrag auf die nächsten 5 Jahre verteilen, entsteht eine kalkulierte Gebühr von 1,16 €/m<sup>3</sup>. Dieser Betrag wird als neue Gebühr vorgeschlagen. Wie immer ist abzuwarten, wie sich die Einnahmen und Ausgaben entwickeln werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Kanalgebührenkalkulation 2021. Er genehmigt die darauf beruhenden Buchungen.

Mithin beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Denklingen

vom .....

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen vom 24.04.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.04.2020, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,16 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Denklingen, .....  
Gemeinde Denklingen

Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Brauneegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:35 Uhr

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann  
Schriftführer



# DAS SOLLTEN SIE IM JULI - AUGUST NICHT VERPASSEN

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
02.07.2021	16.00	Orchideenblüte - Führung	Hurlacher Heide	landsberg@bund-naturschutz.de (Anmeldung erforderlich)
03.07.2021	09.00	Altpapiersammlung	Epfach	Jugendfeuerwehr Epfach
06.07.2021		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
06.07.2021	14.00-16.00	Besuch auf dem Reiterhof Rundgang und Kaffee & Kuchen	Unterdiesen	Alzheimer Gesellschaft Lechrain e.V. Selbsthilfe Demenz kontakt@alzheimer-lechrain.de (Anmeldung erforderlich)
07.07.2021	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
08.07.2021	14.00-16.30	Kulturausflug "Wellenfünster mit Kreuzgang und Kräutergarten"	Steingarden	Alzheimer Gesellschaft Lechrain e.V. Selbsthilfe Demenz kontakt@alzheimer-lechrain.de (Anmeldung erforderlich)
08.07.2021	20.00	Bibelkreis	Verwaltungsgebäude Asch	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
10.07.2021	10.15	Erstkommunion	Pfarrkirche Denklingen	Pfarrei Denklingen
16.07.2021		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
20.07.2021	14.00-16.30	Pilgerspaziergang zur Mechthildskapelle	Dießen	Alzheimer Gesellschaft Lechrain e.V. Selbsthilfe Demenz kontakt@alzheimer-lechrain.de (Anmeldung erforderlich)
20.07.2021		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
21.07.2021	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
27.07.2021	14.00-16.30	Naturausflug "Am Lech entlang zur St. Lorenzkapelle"	Epfach	Alzheimer Gesellschaft Lechrain e.V. Selbsthilfe Demenz kontakt@alzheimer-lechrain.de (Anmeldung erforderlich)
27.07.2021		Abfuhr Biomüll- und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
<b>August</b>				
03.08.2021		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
08.08.2021	08.30	Patrozinium	Lorenzkapelle Epfach	Pfarreiengemeinschaft Lechrain

## IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen erscheint monatlich jeweils am ersten Freitag und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

### Herausgeber:

cm creativ management AG, Schwarzach 16, 95336 Mainleus  
Telefon: 09229 / 973 45 90, Fax 973 45 91  
www.creativ-AG.de - info@creativ-AG.de

### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Denklingen  
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
Telefon: 08243 / 85333 33 Fax: 08243 / 85333 544

### Verantwortlich für den Anzeigenteil und sonstige redaktionelle Beiträge:

Manfred Weber  
Dipl.Betriebswirt (FH), cm creativ management AG

Bei Bedarf werden Einzel Exemplare durch cm creativ management AG zum Preis von 1,00 € zzgl. Versandkosten verschickt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.